

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
68/72.	Unterstützung von Antiminenprogrammen	307
68/73.	Auswirkungen der atomaren Strahlung	310
68/74.	Empfehlungen für innerstaatliche Rechtsvorschriften für die friedliche Erforschung und Nutzung des Weltraums	313
68/75.	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums	315
68/76.	Hilfe für Palästinaflüchtlinge	320
68/77.	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen	322
68/78.	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	324
68/79.	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen	329
68/80.	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen	331
68/81.	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete	335
68/82.	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan	337
68/83.	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, beeinträchtigen	340
68/84.	Der besetzte syrische Golan	345
68/85.	Umfassende Überprüfung der besonderen politischen Missionen	347
68/86.	Informationsfragen	349
	A. Information im Dienste der Menschheit	349
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	350
68/87.	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen	363
68/88.	Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken	364
68/89.	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen	367
68/90.	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung	371
68/91.	Westsahara-Frage	372
68/92.	Neukaledonien-Frage	373
68/93.	Französisch-Polynesien-Frage	377
68/94.	Tokelau-Frage	378

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
68/95.	Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, Guams, der Kaimaninseln, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas und der Turks- und Caicosinseln	380
	A. Allgemeines	380
	B. Einzelne Hoheitsgebiete	385
68/96.	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung	396
68/97.	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	398

RESOLUTION 68/72

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/421, Ziff. 10)¹.

68/72. Unterstützung von Antiminenprogrammen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/69 vom 9. Dezember 2011 und alle ihre früheren Resolutionen über die Unterstützung von Minenräumaßnahmen und die Unterstützung von Antiminenprogrammen, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Verträge und Übereinkommen² und ihre Überprüfungsprozesse,

mit Anerkennung feststellend, in welchem Ausmaß der Internationale Tag zur Aufklärung über die Minengefahr und zur Unterstützung von Antiminenprogrammen weltweit begangen wird,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über die durch das Vorhandensein von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen³ hervorgerufenen gewaltigen humanitären Probleme und Entwicklungsprobleme, die für die Bevölkerung der davon betroffenen Länder ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben,

eingedenk der ernsthaften Bedrohung, die Minen und explosive Kampfmittelrückstände, namentlich Streumunition, für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der örtlichen Zivilbevölkerung sowie des Personals darstellen, das an humanitären, friedenssichernden, Rehabilitations- und Minenräumprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

äußerst beunruhigt über die Zahl der weiterhin jedes Jahr neu verlegten Minen und die zwar abnehmende, jedoch nach wie vor sehr große Zahl der infolge von bewaffneten Konflikten bereits vorhandenen Minen und explosiven Kampfmittelrückstände und der durch sie verseuchten Flächen und daher weiterhin davon überzeugt, dass die internationale Gemeinschaft ihre Antiminenaktionen dringend verstärken muss, um die Bedrohung und die humanitären Auswirkungen, die mit Landminen und explosiven Kampfmittelrückständen für Zivilpersonen verbunden sind, so bald wie möglich zu beseitigen,

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

² Dazu gehören das Übereinkommen von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der 1996 geänderten Fassung (Protokoll II zu dem Übereinkommen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können), das Protokoll von 2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V zu dem Übereinkommen von 1980), das Übereinkommen von 2008 über Streumunition, das Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) und das Übereinkommen von 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

³ Wie in Protokoll V zu dem Übereinkommen von 1980 definiert.

anerkennend, dass neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen über die Mitglieder der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe für Antiminenprogramme⁴, namentlich dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme, eine bedeutende Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung von Antiminenprogrammen zufällt, die Auffassung vertretend, dass Antiminenprogramme einen wichtigen und integralen Bestandteil der humanitären Hilfe und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen bilden, und feststellend, dass Antiminenprogramme in zahlreiche Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen integriert wurden,

mit Anerkennung feststellend, dass sich die Zusammenarbeit und Abstimmung der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe für Antiminenprogramme mit nichtstaatlichen Organisationen und anderen Akteuren durch Sitzungen des Ausschusses für Antiminenprogramme⁵ und ihre aktive Beteiligung am Mechanismus zur Koordinierung humanitärer Maßnahmen verbessert hat,

anerkennend, wie wichtig die volle und wirksame Beteiligung von Frauen wie Männern an Antiminenprogrammen ist,

sowie in Anerkennung der wertvollen Antiminenmaßnahmen, mit denen nationale, regionale und internationale Fachleute für Antiminenprogramme, namentlich Personal und Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, es lokalen Gemeinschaften und überlebenden Minenopfern durch die Wiedereröffnung des Zugangs zu zuvor verseuchten Flächen ermöglichen, wieder ein normales Leben aufzunehmen und wieder selbst ihren Lebensunterhalt zu verdienen,

betonend, dass es vordringlich ist, nichtstaatliche Akteure mit Nachdruck aufzufordern, die Neuverlegung von Minen, behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen und anderen damit verbundenen Sprengkörpern unverzüglich und bedingungslos einzustellen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Beurteilung des Umfangs, der Organisation, der Wirksamkeit und des Ansatzes der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Antiminenprogramme⁶ und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs⁷,

sowie Kenntnis nehmend von den Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung der Strategie der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme 2013-2018, und die Mitglieder der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe für Antiminenprogramme ermutigend, ihre Arbeit fortzusetzen und die Bemühungen der Vereinten Nationen im Bereich der Antiminenprogramme weiter zu verbessern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸;
2. *fordert* insbesondere, dass die Anstrengungen der Staaten mit Unterstützung der Vereinten Nationen und nach Bedarf der mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen Organisationen fortgesetzt werden, um die Schaffung und den Ausbau nationaler Kapazitäten für Antiminenprogramme in Ländern zu fördern, in denen Minen und explosive Kampfmittelrückstände eine ernste Gefahr für die Sicherheit, die

⁴ Bestehend aus dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, dem Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Welternährungsprogramm, der Weltgesundheitsorganisation, dem Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen und der Weltbank.

⁵ Beim Ausschuss für Antiminenprogramme handelt es sich um ein informelles Forum zum Austausch von Informationen. Mitglieder sind die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe für Antiminenprogramme, mit Antiminenprogrammen befasste nichtstaatliche Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das Genfer Internationale Zentrum für humanitäre Minenräumung und akademische Einrichtungen.

⁶ A/68/63.

⁷ A/68/63/Add.1.

⁸ A/68/305.

Gesundheit und das Leben der einheimischen Zivilbevölkerung darstellen oder die Bemühungen um soziale und wirtschaftliche Entwicklung auf nationaler und lokaler Ebene behindern;

3. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die dazu in der Lage sind, sowie das System der Vereinten Nationen und die anderen mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen Organisationen und Institutionen *nachdrücklich auf*, von Minen betroffene Staaten nach Bedarf zu unterstützen, indem sie

a) den von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Ländern bei der Schaffung und dem Ausbau ihrer nationalen Kapazitäten für Antiminenprogramme, bei Bedarf auch bei der Erfüllung ihrer einschlägigen internationalen Verpflichtungen, behilflich sind;

b) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen und den in Betracht kommenden regionalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei Bedarf nationale Programme unterstützen, mit dem Ziel, die von Landminen und explosiven Kampfmittelrückständen ausgehende Gefahr unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen, Mädchen, Jungen und Männern zu verringern;

c) verlässliche, berechenbare, rechtzeitige und, sofern möglich, mehrjährige Beiträge zu Antiminenaktionen leisten, namentlich durch nationale Antiminenmaßnahmen und Antiminenprogramme der Vereinten Nationen und nichtstaatlicher Organisationen, einschließlich Schnellreaktionsmaßnahmen und Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer und zur Aufklärung über die Minengefahr, insbesondere auf lokaler Ebene, sowie über die entsprechenden nationalen, regionalen und globalen Treuhandfonds, darunter der Freiwillige Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen;

d) die notwendigen Informationen und technischen, finanziellen und materiellen Hilfen bereitstellen, um im Einklang mit dem Völkerrecht Minenfelder, Minen, Sprengfallen, andere Vorrichtungen und explosive Kampfmittelrückstände so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten und auf andere Weise unschädlich zu machen;

e) technologische Hilfe gewähren, um i) die von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Länder zu unterstützen und ii) eine auf die Nutzer ausgerichtete Erforschung und Entwicklung von wirksamen, nachhaltigen, geeigneten und umweltschonenden Techniken und Technologien für Antiminenmaßnahmen zu fördern;

4. *befürwortet* die Anstrengungen, alle Antiminenmaßnahmen im Einklang mit den Internationalen Normen für Antiminenprogramme oder mit diesen Normen konformen nationalen Normen durchzuführen, und betont, wie wichtig es ist, zur Erleichterung von Antiminenmaßnahmen die Genauigkeit und Objektivität der Informationen in der Berichterstattung sicherzustellen sowie neueste Technologien und ein Informationsmanagementsystem, wie etwa das Informationsmanagementsystem für Antiminenprogramme, anzuwenden;

5. *fordert* alle von Minen betroffenen Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht nach Bedarf alle Gebiete innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle, in denen sich Minen und andere explosive Kampfmittelrückstände befinden, auf möglichst effiziente Weise zu identifizieren und gegebenenfalls Maßnahmen zur Freigabe zuvor verminter Flächen zu veranlassen, einschließlich nichttechnischer, technischer sowie Räummaßnahmen;

6. *legt* den von Minen betroffenen Staaten *nahe*, gegebenenfalls mit Unterstützung seitens der in Betracht kommenden Entwicklungspartner die Erfordernisse von Antiminenaktionen und Opferhilfe und ihre Verbindung zu Gesundheitsversorgungs- und Behindertenagenden proaktiv in die Entwicklungspläne und -prozesse zu integrieren, um sicherzustellen, dass Antiminenprogramme zu den Entwicklungsprioritäten zählen und dass für die Erfordernisse von Antiminenprogrammen und Opferhilfe auf berechenbare Weise Mittel bereitgestellt werden;

7. *ermutigt* alle zuständigen multilateralen, regionalen und nationalen Programme und Gremien, in ihre friedenskonsolidierenden, humanitären, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungshilfemaßnahmen gegebenenfalls Aktivitäten im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen, einschließlich Räumung, aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die nationale und lokale Eigenverantwortung, die Nachhaltigkeit und den Kapazitätsaufbau zu gewährleisten sowie eine geschlechts- und altersspezifische Perspektive in alle Aspekte derartiger Aktivitäten aufzunehmen;

8. *legt* den Mitgliedstaaten, soweit angezeigt, und den mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen Organisationen *nahe*, sich weiter darum zu bemühen, sicherzustellen, dass Antiminenprogramme den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen und geschlechts- und altersdifferenziert sind, damit sie Frauen, Mädchen, Jungen und Männern gleichermaßen zugutekommen, und befürwortet die Mitwirkung aller Akteure sowie die verstärkte Mitwirkung der Frauen an der Gestaltung der Antiminenprogramme;

9. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, den Zugang der Opfer zu adäquater medizinischer Betreuung, physischer und sensorischer Rehabilitation, psychosozialer Unterstützung, Bildung und Qualifizierung sowie Chancen für einen Einkommenserwerb zu unterstützen und diese Dienste allen zur Verfügung zu stellen, ungeachtet des Geschlechts, des Alters oder des sozioökonomischen Status;

10. *legt* den zuständigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen zuständigen Einrichtungen mit Fachwissen in diesen Angelegenheiten, einschließlich der Vereinten Nationen, *nahe*, den betroffenen Ländern Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen, damit sie die Opferhilfe in ihre nationalen Politikrahmen über Gesundheitsversorgung, soziale Dienste und behinderteninklusive Entwicklung integrieren;

11. *betont* die Wichtigkeit der Zusammenarbeit und Koordinierung bei Antiminenprogrammen, weist nachdrücklich auf die Hauptverantwortung der nationalen Behörden in dieser Hinsicht hin und betont außerdem, dass den Vereinten Nationen und den sonstigen zuständigen Organisationen dabei eine unterstützende Rolle zukommt;

12. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Antiminenprogramme in Waffenruhevereinbarungen und Friedensabkommen gegebenenfalls ausdrücklich zu erwähnen, da sie in Postkonfliktsituationen als Maßnahmen der Friedenskonsolidierung und der Vertrauensbildung zwischen den beteiligten Parteien dienen können;

13. *ermutigt* die Vereinten Nationen, auch künftig Maßnahmen zu ergreifen, um die Koordinierung, Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht zu erhöhen, insbesondere durch die Umsetzung der Strategie der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme 2013-2018;

14. *ermutigt* diejenigen Staaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, die Maßnahmen aller zuständigen Akteure zu unterstützen, die darauf abzielen, die Fähigkeit zur raschen Reaktion sowie die Transparenz und Rechenschaftspflicht zu verbessern;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Weiterverfolgung früherer Resolutionen über die Unterstützung von Minenräummaßnahmen und Antiminenprogrammen vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt „Unterstützung von Antiminenprogrammen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/73

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/422, Ziff. 9)⁹.

68/73. Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung ein-

⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, China, Costa Rica, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Indonesien, Irland, Japan, Kanada, Kasachstan, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

setzte, und auf ihre späteren Resolutionen zu dem Thema, in denen sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuss ersuchte, seine Arbeit fortzusetzen,

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

sich dessen bewusst, dass es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und deren Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren, sowie im Bewusstsein dessen, dass die Menge, die Komplexität und die Vielfalt dieser Daten zugenommen haben,

in der Erkenntnis, dass der infolge des Erdbebens und des Tsunamis im März 2011 in Japan eingetretene Unfall im Kernkraftwerk Fukushima Daiichi Besorgnisse im Hinblick auf die radiologischen Folgen eines Unfalls aufwirft,

erneut erklärend, dass die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist, und das verstärkte Engagement der Mitgliedstaaten des Wissenschaftlichen Ausschusses begrüßend,

betonend, dass eine ausreichende, gesicherte und berechenbare Finanzierung sowie eine effiziente Steuerung der Arbeit des Sekretariats des Wissenschaftlichen Ausschusses unbedingt erforderlich sind, um die Jahrestagungen zu organisieren und die Erarbeitung von Dokumenten auf der Grundlage der wissenschaftlichen Überprüfungen der Quellen ionisierender Strahlung und ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu koordinieren,

in Anerkennung der zunehmenden Bedeutung der fachlichen Tätigkeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Notwendigkeit, in Fällen wie dem nuklearen Unfall in Japan unvorhergesehene zusätzliche Arbeit zu leisten,

sowie in Anerkennung der Bedeutung freiwilliger Beiträge zu dem allgemeinen Treuhandfonds, den der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses eingerichtet hat,

die Auffassung vertretend, dass die hohe Qualität der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses auch in Zukunft beibehalten werden muss,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Ergebnisse der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses zu verbreiten und wissenschaftliche Erkenntnisse über die atomare Strahlung umfassend zu veröffentlichen, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf Grundsatz 10 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁰,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Niveaus, der Auswirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung geleistet hat, sowie dazu, dass er seinen ursprünglichen Auftrag mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. *bekräftigt* den Beschluss, die derzeitigen Aufgaben und die unabhängige Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses beizubehalten;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und nimmt Kenntnis von dem Bericht über seine sechzigste Tagung¹¹;

¹⁰ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 46 (A/68/46)*.

4. *dankt* für den wissenschaftlichen Bericht über die Niveaus und Auswirkungen der Strahlenbelastung infolge des nuklearen Unfalls nach dem schweren Erdbeben und Tsunami im Osten Japans im Jahr 2011 und sieht der Veröffentlichung des zugehörigen wissenschaftlichen Anhangs mit Interesse entgegen;

5. *begrüßt mit Genugtuung* den Bericht über die Auswirkungen der Strahlenbelastung auf Kinder;

6. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss, seine Arbeit, einschließlich seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Niveaus, der Auswirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *billigt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses im Hinblick auf die Durchführung seines Arbeitsprogramms der wissenschaftlichen Überprüfung und Bewertung im Auftrag der Generalversammlung, insbesondere seinen strategischen Plan für den Zeitraum 2014-2019, seine nächste Globale Erhebung zur medizinischen Strahlenanwendung und Strahlenbelastung, die in enger Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Organisationen durchgeführt werden soll, und seine Bewertungen der bei der Erzeugung elektrischer Energie entstehenden Belastung durch ionisierende Strahlung, und ersucht den Wissenschaftlichen Ausschuss, der Versammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung die Pläne für sein gegenwärtiges und künftiges Arbeitsprogramm vorzulegen;

8. *fordert* das Sekretariat *auf*, die zeitnahe Veröffentlichung der Berichte des Wissenschaftlichen Ausschusses zu erleichtern, unter anderem indem es interne Verfahren nach Bedarf strafft, und darauf hinzuwirken, dass die Berichte im Kalenderjahr ihrer Freigabe veröffentlicht werden;

9. *hebt erneut hervor*, dass der Wissenschaftliche Ausschuss seine ordentlichen Tagungen jährlich abhalten muss, damit er in seinem Bericht die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung berücksichtigen und somit aktuelle Informationen zur Weiterleitung an alle Staaten vorlegen kann;

10. *bittet* den Wissenschaftlichen Ausschuss, bei der Ausarbeitung seiner künftigen wissenschaftlichen Berichte auch weiterhin Wissenschaftler und Sachverständige aus interessierten Mitgliedstaaten zu konsultieren, und ersucht das Sekretariat, derartige Konsultationen zu erleichtern;

11. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, dem Wissenschaftlichen Ausschuss sachdienliche Informationen zu den Niveaus und den Auswirkungen der ionisierenden Strahlung zur Verfügung zu stellen, und bittet den Wissenschaftlichen Ausschuss, diese Informationen zu analysieren und sie gebührend zu berücksichtigen, insbesondere im Lichte seiner eigenen Ergebnisse;

12. *begrüßt außerdem* die Strategie des Wissenschaftlichen Ausschusses zur Verbesserung der Datenerhebung, legt in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen nahe, weitere sachdienliche Daten über die Dosen, Wirkungen und Risiken, die mit verschiedenen Strahlenquellen, einschließlich natürlich vorkommender radioaktiver Stoffe, verbunden sind, zur Verfügung zu stellen, was für den Wissenschaftlichen Ausschuss bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre, und legt ferner der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Weltgesundheitsorganisation und den anderen zuständigen Organisationen nahe, die Regelungen für einen regelmäßigen Austausch von Daten über die Strahlenbelastung von Arbeitnehmern, der Allgemeinheit und insbesondere von Patienten zu treffen und mit dem Sekretariat zu koordinieren;

13. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuss im Hinblick auf die wirksame Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter und gegebenenfalls stärker zu unterstützen;

14. *legt* dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen *nahe*, die Finanzierung des Wissenschaftlichen Ausschusses im Einklang mit Ziffer 13 der Resolution 67/112 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2012 weiter zu verstärken;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, freiwillige Beiträge zu dem allgemeinen Treuhandfonds zu leisten, den der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen eingerichtet hat, und die Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses außerdem durch Sachleistungen zu unterstützen;

16. *verweist* auf Ziffer 19 der Resolution 66/70 der Generalversammlung vom 9. Dezember 2011, stellt fest, dass Mitgliedstaaten Interesse an einer Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Ausschuss bekundet haben, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung zur Prüfung gemäß der genannten Ziffer eine Liste der Mitgliedstaaten vorzulegen, die zwischen der sechsundsechzigsten und der zweiundsiebzigsten Tagung ihr besonderes Interesse an einer Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Ausschuss bekundet haben.

RESOLUTION 68/74

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/423, Ziff. 12)¹².

68/74. Empfehlungen für innerstaatliche Rechtsvorschriften für die friedliche Erforschung und Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

betonend, wie wichtig es ist, mit geeigneten Mitteln sicherzustellen, dass der Weltraum für friedliche Zwecke genutzt wird und dass die Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und insbesondere die in den Weltraumverträgen der Vereinten Nationen¹³ enthaltenen Verpflichtungen umgesetzt werden,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/115 vom 10. Dezember 2004 über die Anwendung des Begriffs „Startstaat“ sowie 62/101 vom 17. Dezember 2007 über Empfehlungen zur Verbesserung der Praxis der Staaten und der internationalen zwischenstaatlichen Organisationen bei der Registrierung von Weltraumgegenständen,

Kenntnis nehmend von der Arbeit des Unterausschusses Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums und dem Bericht seiner Arbeitsgruppe über innerstaatliche Rechtsvorschriften für die friedliche Erforschung und Nutzung des Weltraums über die im Rahmen ihres mehrjährigen Arbeitsplans durchgeführte Arbeit¹⁴,

feststellend, dass die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe oder die vorliegenden Empfehlungen weder eine maßgebliche Auslegung der Weltraumverträge der Vereinten Nationen noch einen Vorschlag zu deren Änderung darstellen,

feststellend, dass angesichts der wachsenden Beteiligung nichtstaatlicher Rechtsträger an Weltraumtätigkeiten geeignete Maßnahmen auf nationaler Ebene ergriffen werden müssen, insbesondere im Hinblick auf die Genehmigung und Beaufsichtigung nichtstaatlicher Weltraumtätigkeiten,

¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Japan (im Namen der Plenararbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums).

¹³ Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87); Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 672, Nr. 9574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1971 II S. 237; öBGBI. Nr. 110/1970; AS 1970 95); Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 961, Nr. 13810. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 1209; LGBl. 1980 Nr. 59; öBGBI. Nr. 162/1980; AS 1974 784); Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1023, Nr. 15020. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1979 II S. 650; LGBl. 1999 Nr. 67; öBGBI. Nr. 163/1980; AS 1978 240); und Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1363, Nr. 23002. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. Nr. 286/1984).

¹⁴ A/AC.105/C.2/101.

feststellend, dass es notwendig ist, die nachhaltige Nutzung des Weltraums auf Dauer zu sichern, insbesondere durch die Eindämmung des Weltraummülls, und die Sicherheit der Weltraumtätigkeiten zu gewährleisten und den potenziellen Schaden für die Umwelt soweit wie möglich zu verringern;

unter Hinweis auf die in den Weltraumverträgen der Vereinten Nationen enthaltenen Bestimmungen betreffend die möglichst umfassende Bereitstellung von Informationen über die im Weltraum durchgeführten Tätigkeiten, insbesondere durch die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen,

feststellend, dass hinsichtlich der Genehmigung und Beaufsichtigung von Weltraumtätigkeiten Kohärenz und Berechenbarkeit gegeben sein müssen und dass ein praktisches Regelungssystem für die Einbeziehung nichtstaatlicher Rechtsträger erforderlich ist, um weitere Anreize für den Erlass eines Regelungsrahmens auf nationaler Ebene zu schaffen, und feststellend, dass einige Staaten in diesen Rahmen auch nationale Weltraumtätigkeiten einbeziehen, die staatlicher Art sind,

in der Erkenntnis, dass die Staaten unterschiedliche Ansätze im Umgang mit den verschiedenen Aspekten nationaler Weltraumtätigkeiten verfolgen, nämlich mittels vereinheitlichter Gesetze oder einer Kombination von innerstaatlichen Rechtsinstrumenten, und feststellend, dass die Staaten ihre jeweiligen innerstaatlichen Rechtsrahmen entsprechend ihren spezifischen Bedürfnissen und praktischen Erwägungen angepasst haben und dass die innerstaatlichen rechtlichen Erfordernisse in hohem Maß von der Bandbreite der durchgeführten Weltraumtätigkeiten und dem Grad der Beteiligung nichtstaatlicher Rechtsträger abhängen,

empfiehlt den Staaten, nach Bedarf die folgenden Elemente zu erwägen, wenn sie einen Regelungsrahmen für nationale Weltraumtätigkeiten erlassen, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedürfnisse und Erfordernisse:

1. Die Weltraumtätigkeiten, auf die die nationalen Regelungsrahmen Anwendung finden, können je nach Fall den Start von Gegenständen in den Weltraum und ihre Rückkehr, den Betrieb einer Anlage für den Start oder die Rückkehr sowie den Betrieb und die Kontrolle von Weltraumgegenständen auf einer Umlaufbahn umfassen; weitere zu erwägende Punkte können die Entwicklung und Herstellung von Raumfahrzeugen, die Anwendung von Weltraumwissenschaft und -technologie sowie Erkundungs- und Forschungstätigkeiten sein;
2. der Staat soll, unter Berücksichtigung seiner Verpflichtungen nach den Weltraumverträgen der Vereinten Nationen als Startstaat und als für nationale Tätigkeiten im Weltraum verantwortlicher Staat, die nationale Hoheitsgewalt über Weltraumtätigkeiten festlegen, die von dem seiner Hoheitsgewalt und/oder Kontrolle unterstehenden Gebiet aus durchgeführt werden; ebenso soll er Genehmigungen für Weltraumtätigkeiten erteilen, die von seinen Bürgern und/oder juristischen Personen, die in dem seiner Hoheitsgewalt und/oder Kontrolle unterstehenden Gebiet niedergelassen, eingetragen oder ansässig sind, an anderen Orten durchgeführt werden, und die Aufsicht über diese Tätigkeiten sicherstellen, jedoch mit der Maßgabe, dass der Staat für den Fall, dass ein anderer Staat die Hoheitsgewalt über diese Tätigkeiten ausübt, erwägen soll, von Doppelanforderungen Abstand zu nehmen und unnötige Belastungen zu vermeiden;
3. Weltraumtätigkeiten sollen der Genehmigung durch eine zuständige nationale Behörde unterliegen; diese Behörde oder Behörden sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung, Änderung, Aufhebung und den Widerruf der Genehmigung sollen im Regelungsrahmen klar festgelegt sein; die Staaten könnten spezifische Verfahren für die Erteilung von Lizenzen und/oder Genehmigungen für unterschiedliche Arten von Weltraumtätigkeiten anwenden;
4. die Genehmigungsvoraussetzungen sollen mit den internationalen Verpflichtungen der Staaten, insbesondere nach den Weltraumverträgen der Vereinten Nationen, und mit anderen einschlägigen Übereinkünften im Einklang stehen und können den nationalen Sicherheits- und außenpolitischen Interessen der Staaten entsprechen; die Genehmigungsvoraussetzungen sollen gewährleisten helfen, dass die Weltraumtätigkeiten auf sichere Weise durchgeführt und die Risiken für Personen, die Umwelt oder Sachen möglichst gering gehalten werden und dass diese Tätigkeiten nicht zu einer schädlichen Beeinträchtigung anderer Weltraumtätigkeiten führen; diese Voraussetzungen könnten auch die Erfahrung, die Fachkenntnis und die technischen Qualifikationen des Antragstellers betreffen und Sicherheits- und technische Normen einschließen, welche insbesondere mit den Leitlinien für

die Eindämmung des Weltraummülls des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums¹⁵ im Einklang stehen;

5. geeignete Verfahren sollen die fortlaufende Beaufsichtigung und Überwachung genehmigter Weltraumtätigkeiten gewährleisten, zum Beispiel durch die Anwendung eines Systems von Vor-Ort-Inspektionen oder eine allgemeinere Berichterstattungspflicht; die Durchsetzungsmechanismen könnten nach Bedarf Verwaltungsmaßnahmen, wie etwa die Aufhebung oder den Widerruf der Genehmigung, und/oder Strafen umfassen;

6. von einer zuständigen nationalen Behörde soll ein nationales Register der in den Weltraum gestarteten Gegenstände geführt werden; die Betreiber oder Eigentümer von Weltraumgegenständen, für die der Staat nach den Weltraumverträgen der Vereinten Nationen als Startstaat oder als der für nationale Tätigkeiten im Weltraum verantwortliche Staat gilt, sollen aufgefordert werden, der Behörde Angaben vorzulegen, damit der Staat, in dessen Register diese Gegenstände geführt werden, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die entsprechenden Angaben vorlegen kann, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Übereinkünften, namentlich dem Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen¹⁶, und unter Berücksichtigung der Resolutionen der Generalversammlung 1721 B (XVI) vom 20. Dezember 1961 und 62/101 vom 17. Dezember 2007; der Staat kann außerdem Angaben über jede Veränderung der Haupteigenschaften von Weltraumgegenständen anfordern, insbesondere wenn diese funktionsunfähig geworden sind;

7. die Staaten könnten Möglichkeiten erwägen, gegen Betreiber oder Eigentümer von Weltraumgegenständen Rückgriff zu nehmen, wenn ihre Haftung für Schäden nach den Weltraumverträgen der Vereinten Nationen in Anspruch genommen wird; um eine angemessene Deckung von Schadensersatzansprüchen sicherzustellen, könnten die Staaten gegebenenfalls eine Versicherungspflicht und Entschädigungsverfahren einführen;

8. es soll eine fortlaufende Beaufsichtigung der Weltraumtätigkeiten nichtstaatlicher Rechtsträger sichergestellt sein, falls das Eigentum an einem auf einer Umlaufbahn befindlichen Weltraumgegenstand oder die Kontrolle darüber übertragen wird; die innerstaatlichen Vorschriften können Genehmigungsaufgaben betreffend die Eigentumsübertragung oder Verpflichtungen zur Vorlage von Angaben über Änderungen des Betriebsstatus eines auf einer Umlaufbahn befindlichen Weltraumgegenstands vorsehen.

RESOLUTION 68/75

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/423, Ziff. 12)¹⁷.

68/75. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/122 vom 13. Dezember 1996, 54/68 vom 6. Dezember 1999, 59/2 vom 20. Oktober 2004, 61/110 und 61/111 vom 14. Dezember 2006, 62/101 vom 17. Dezember 2007, 62/217 vom 22. Dezember 2007, 65/97 vom 10. Dezember 2010, 65/271 vom 7. April 2011, 66/71 vom 9. Dezember 2011 und 67/113 vom 18. Dezember 2012,

in Anerkennung der außerordentlichen Leistungen der vergangenen 50 Jahre in der bemannten Raumfahrt und der Erforschung des Weltraums für friedliche Zwecke und unter Hinweis auf die Rolle des

¹⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20), Anhang.*

¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1023, Nr. 15020. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1979 II S. 650; LGBl. 1999 Nr. 67; öBGBI. Nr. 163/1980; AS 1978 240.

¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Japan (im Namen der Plenararbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums).

Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums als einzigartige globale Plattform für die internationale Zusammenarbeit in Weltraumtätigkeiten,

zutiefst überzeugt von dem gemeinsamen Interesse der gesamten Menschheit an der Förderung und Ausweitung der Erforschung und Nutzung des Weltraums, die Sache der gesamten Menschheit sind, zu friedlichen Zwecken sowie an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, und auch von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft ein Angelpunkt sein sollen,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke, sowie der Wichtigkeit des Beitritts von so vielen Staaten wie möglich zu internationalen Verträgen, die die friedliche Nutzung des Weltraums fördern, um die neuen Herausforderungen, insbesondere diejenigen für die Entwicklungsländer, zu bewältigen,

ernsthaft besorgt über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum und eingedenk der Bedeutung des Artikels IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper¹⁸,

in der Erkenntnis, dass alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtationen, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollen,

tief besorgt über die Empfindlichkeit der Umwelt des Weltraums und die Herausforderungen für die langfristige Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Folgen des Weltraummülls, einer Frage, die für alle Nationen von Belang ist,

in Anbetracht der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendungen sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit beitragen, sowie der Wichtigkeit einer Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

überzeugt von der Notwendigkeit, die Nutzung der Weltraumtechnik zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁹ und als Beitrag zum Prozess der Post-2015-Entwicklungsagenda zu fördern,

ernsthaft besorgt über die verheerenden Auswirkungen von Katastrophen²⁰,

in dem Wunsche, die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenmanagements und der Notfallmaßnahmen weltweit zu verbessern, indem allen Ländern ermöglicht wird, verstärkt auf weltraumgestützte Dienste zuzugreifen und sie zu nutzen, und indem der Kapazitätsaufbau und die institutionelle Stärkung im Bereich des Katastrophenmanagements, insbesondere in den Entwicklungsländern, gefördert werden,

zutiefst davon überzeugt, dass die Nutzung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen und Geoinformationen in Bereichen wie Telemedizin, Teleunterricht, Katastrophenmanagement, Umweltschutz und andere Anwendungen auf dem Gebiet der Erdbeobachtung dazu beitragen, die Ziele der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen zu verschiedenen Aspekten der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, insbesondere die Beseitigung der Armut, zu verwirklichen,

¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.

¹⁹ Resolution 55/2.

²⁰ „Katastrophe“ bezieht sich auf natur- oder technologiebedingte Katastrophen.

in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass auf der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung anerkannt wurde, welche wichtige Rolle die Weltraumforschung und -technik bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung spielt²¹,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine sechshundfünfzigste Tagung²²,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums (Weltrausschuss) über seine sechshundfünfzigste Tagung²²;

2. *stimmt darin überein*, dass der Weltrausschuss auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, die auf seiner sechshundfünfzigsten Tagung empfohlenen Sachpunkte²³ behandeln soll;

3. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht des Weltrausschusses auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung seine Tätigkeit fortgesetzt hat²⁴, entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 67/113;

4. *stimmt darin überein*, dass der Unterausschuss Recht auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, die vom Weltrausschuss empfohlenen Sachpunkte behandeln und die von ihm empfohlenen Arbeitsgruppen erneut einberufen soll²⁵;

5. *fordert* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums²⁶ geworden sind, *nachdrücklich auf*, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben gemäß ihrem innerstaatlichen Recht sowie ihre Umsetzung in innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erwägen;

6. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik des Weltrausschusses auf seiner fünfzigsten Tagung seine Tätigkeit fortgesetzt hat²⁷, entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 67/113;

7. *stimmt darin überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner einundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

²¹ Resolution 66/288, Anlage, Ziff. 274.

²² *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/68/20)*.

²³ Ebd., Ziff. 352.

²⁴ Ebd., Kap. II.C, und A/AC.105/1045.

²⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/68/20)*, Ziff. 251-255.

²⁶ Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87); Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrzeugen sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 672, Nr. 9574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1971 II S. 237; öBGBI. Nr. 110/1970; AS 1970 95); Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 961, Nr. 13810. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 1209; LGBl. 1980 Nr. 59; öBGBI. Nr. 162/1980; AS 1974 784); Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1023, Nr. 15020. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1979 II S. 650; LGBl. 1999 Nr. 67; öBGBI. Nr. 163/1980; AS 1978 240); und Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1363, Nr. 23002. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. Nr. 286/1984).

²⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/68/20)*, Kap. II.B, und A/AC.105/1038.

die vom Weltraumausschuss empfohlenen Sachpunkte behandeln und die von ihm empfohlenen Arbeitsgruppen erneut einberufen soll²⁸;

8. *begrüßt mit Befriedigung* die vom Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner fünfzigsten Tagung und vom Weltraumausschuss auf seiner sechsundfünfzigsten Tagung gebilligten Empfehlungen für eine internationale Reaktion auf die Bedrohung durch den Einschlag erdnaheer Objekte²⁹;

9. *stellt anerkennend fest*, dass einige Staaten über nationale Mechanismen bereits freiwillige Maßnahmen zur Eindämmung des Weltraummülls durchführen, die mit den Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Interinstitutionellen Koordinierungsausschusses für Weltraummüll und den Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums³⁰ im Einklang stehen, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 62/217 zu eigen machte;

10. *bittet* die anderen Staaten, über die maßgeblichen nationalen Mechanismen die Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums umzusetzen;

11. *hält es für unerlässlich*, dass die Staaten dem Problem der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, namentlich solchen, die nukleare Energiequellen verwenden, mit Weltraummüll ebenso mehr Beachtung schenken wie anderen Aspekten des Weltraummülls, fordert die Fortsetzung der einzelstaatlichen Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll, vertritt außerdem die Auffassung, dass dem Unterausschuss Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen, und stimmt darin überein, dass es internationaler Zusammenarbeit bedarf, damit vermehrt geeignete und kosteneffiziente Strategien zur Minimierung der Auswirkungen von Weltraummüll auf künftige Raumfahrtmissionen erarbeitet werden können;

12. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, *nachdrücklich auf*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wetttrüstens im Weltraum beizutragen;

13. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen für das Jahr 2014, das der Sachverständige für Raumfahrtanwendungen dem Weltraumausschuss vorgeschlagen und das der Weltraumausschuss gebilligt hat³¹;

14. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auch künftig zu dem Treuhandfonds zur Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für die friedliche Nutzung des Weltraums beizutragen, um das Sekretariats-Büro für Weltraumfragen verstärkt in die Lage zu versetzen, technische und juristische Beratungsdienste in den vorrangigen Themenbereichen zu erbringen;

15. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten im Rahmen der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (UN-SPIDER) und ermutigt die Mitgliedstaaten zur freiwilligen Bereitstellung der notwendigen zusätzlichen Ressourcen für das Programm, damit UN-SPIDER und seine regionalen Unterstützungsbüros die Mitgliedstaaten stärker unterstützen können;

16. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den vom Internationalen Ausschuss für globale Satellitennavigationssysteme erzielten kontinuierlichen Fortschritten im Hinblick auf die Kompatibilität und Interoperabilität der globalen und regionalen weltraumgestützten Systeme für Positionsbestimmung, Navigation und Zeitbestimmung sowie bei der Förderung des Einsatzes globaler Satellitennavigationssysteme und ihrer Integration in die nationale Infrastruktur, insbesondere in den Entwicklungsländern, und

²⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/68/20)*, Ziff. 181-183.

²⁹ *Ebd.*, Ziff. 144, und A/AC.105/1038, Ziff. 198, und Anhang III.

³⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20)*, Anhang.

³¹ *Ebd.*, *Sixty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/68/20)*, Ziff. 66, und A/AC.105/1031.

nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis, dass der Internationale Ausschuss seine achte Tagung vom 10. bis 14. November 2013 in Dubai (Vereinigte Arabische Emirate) abhielt;

17. *stellt anerkennend fest*, dass die regionalen Ausbildungszentren für Weltraumwissenschaft und -technik, die den Vereinten Nationen angegliedert sind, nämlich die afrikanischen Regionalzentren für Ausbildung auf dem Gebiet der Weltraumwissenschaft und -technik in Französisch und Englisch mit Sitz in Marokko beziehungsweise Nigeria, das in Indien ansässige Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik, das Regionale Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik für Lateinamerika und die Karibik mit Campus in Brasilien und Mexiko und das in Jordanien ansässige Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik für Westasien, ihre Ausbildungsprogramme im Jahr 2013 fortgesetzt haben, legt den Regionalzentren nahe, weiter eine stärkere Beteiligung von Frauen an ihren Ausbildungsprogrammen zu fördern, und stimmt darin überein, dass die Regionalzentren dem Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums weiterhin über ihre Aktivitäten Bericht erstatten sollen;

18. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Einrichtung eines neuen regionalen Ausbildungszentrums für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik an der Universität Beihang in Beijing, wie von der Regierung Chinas vorgeschlagen, insbesondere von dem positiven Ergebnis der Evaluierungsmission zur Universität Beihang im September 2013, die vom Büro für Welt- raumangelegenheiten unterstützt wurde;

19. *betont*, dass die regionale und interregionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Weltraumtätigkeiten unverzichtbar ist, um die friedliche Nutzung des Weltraums zu stärken, den Staaten beim Ausbau ihrer Raumfahrtkapazitäten behilflich zu sein und zur Erreichung der Ziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁹ beizutragen, ersucht die zuständigen Regionalorganisationen zu diesem Zweck, die notwendige Unterstützung anzubieten, damit die Länder die Empfehlungen der Regionalkonferenzen umsetzen können, und stellt in dieser Hinsicht fest, wie wichtig die gleiche Teilhabe der Frauen auf allen Gebieten der Wissenschaft und Technologie ist;

20. *erkennt* in dieser Hinsicht *an*, dass Konferenzen und sonstige Mechanismen eine wichtige Rolle bei der Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit zwischen den Staaten spielen, darunter die Konferenz afrikanischer Führer über Weltraumwissenschaft und -technik im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung, das Asiatisch-Pazifische Regionalforum der Weltraumorganisationen, die Asiatisch-Pazifische Organisation für Weltraumzusammenarbeit und die Panamerikanische Weltraumkonferenz;

21. *ersucht* den Weltraumausschuss, auch weiterhin mit Vorrang zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, und ist sich einig, dass der Weltraumausschuss bei seiner Behandlung dieser Angelegenheit weiter prüfen könnte, wie die regionale und interregionale Zusammenarbeit gefördert werden könnte und welche Rolle die Weltraumtechnik bei der Umsetzung der aus der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung hervorgegangenen Empfehlungen übernehmen könnte;

22. *unterstreicht* die Notwendigkeit, stärkeren Nutzen aus der Weltraumtechnik und ihren Anwendungen zu ziehen und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumtätigkeiten beizutragen, die einem dauerhaften Wirtschaftswachstum und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern förderlich sind, einschließlich des Aufbaus von Resilienz zur Abmilderung von Katastrophenfolgen, insbesondere in Entwicklungsländern;

23. *erklärt erneut*, dass die Vorteile der Weltraumtechnik und ihrer Anwendungen weiterhin insbesondere den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung und damit zusammenhängende Gebiete zur Kenntnis gebracht werden sollen und dass der Einsatz der Weltraumtechnik bei den Anstrengungen zur Erreichung der Ziele dieser Konferenzen und Gipfeltreffen, namentlich zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung und als Beitrag zum Prozess der Post-2015-Entwicklungsagenda, gefördert werden soll;

24. *begrüßt* die vermehrten Anstrengungen zur weiteren Stärkung der Interinstitutionellen Tagung über Weltraumtätigkeiten und empfiehlt, für die Interinstitutionelle Tagung die Kurzbezeichnung „UN-Weltraum“ zu verwenden, um ihre Sichtbarkeit zu erhöhen und die Rolle dieses interinstitutionellen Mechanismus weiter zu stärken, wie vom Weltraumausschuss vereinbart³²;

25. *fordert* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Interinstitutionellen Tagung beteiligt sind, *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem Weltraumausschuss weiter zu prüfen, wie die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung und zum Prozess der Post-2015-Entwicklungsagenda beitragen könnten;

26. *ersucht* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die anderen internationalen Organisationen und den Generalsekretär, ihre Zusammenarbeit mit dem Weltraumausschuss fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Berichte über die Fragen zu übermitteln, die der Weltraumausschuss und seine Nebenorgane im Rahmen ihrer Tätigkeit behandeln;

27. *billigt* die Zusammensetzung der Präsidien des Weltraumausschusses und seiner Unterausschüsse für den Zeitraum 2014-2015 und erklärt erneut, dass der Weltraumausschuss und seine Unterausschüsse auf ihren jeweiligen Tagungen im Jahr 2014 ihre für diesen Zeitraum benannten Amtsträger wählen sollen³³;

28. *beschließt*, dass Belarus und Ghana Mitglieder des Weltraumausschusses werden³⁴;

29. *billigt* den Beschluss des Weltraumausschusses, dem Interislamischen Netzwerk für Weltraumwissenschaft und -technik ständigen Beobachterstatus zu gewähren³⁵;

30. *ermutigt* die regionalen Gruppen, die Beteiligung an der Arbeit des Weltraumausschusses und seiner Nebenorgane durch die Mitgliedstaaten des Weltraumausschusses zu fördern, die auch Mitglieder der jeweiligen regionalen Gruppen sind.

RESOLUTION 68/76

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 173 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/424, Ziff. 17)³⁶.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren,

³² *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/68/20)*, Ziff. 317.

³³ Resolution 67/113, Ziff. 27-29, und *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/68/20)*, Ziff. 336-339.

³⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/68/20)*, Ziff. 340 und 341.

³⁵ Ebd., Ziff. 344.

³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Montenegro, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Staat Palästina.

Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel.

Enthaltungen: Kamerun, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Paraguay, Südsudan, Vereinigte Staaten von Amerika.

68/76. Hilfe für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 sowie auf alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich Resolution 67/114 vom 18. Dezember 2012,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949, mit der sie unter anderem das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten einrichtete,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

im Bewusstsein dessen, dass die Palästinaflüchtlinge seit mehr als sechs Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

bekräftigend, dass unbedingt eine Lösung für das Problem der Palästinaflüchtlinge gefunden werden muss, damit Gerechtigkeit und ein dauerhafter Frieden in der Region herbeigeführt werden können,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle, die das Hilfswerk in den mehr als 60 Jahren seines Bestehens übernommen hat, um die Not der Palästinaflüchtlinge durch die Bereitstellung von Bildungs-, Gesundheits-, Hilfs- und Sozialdiensten und die laufende Arbeit auf den Gebieten Lagerinfrastruktur, Mikrofinanzierung, Schutz und Nothilfe zu lindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalkommissars des Hilfswerks für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012³⁷,

im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten, namentlich in der Arabischen Republik Syrien, Jordanien, Libanon und dem besetzten palästinensischen Gebiet,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die besonders schwierige Lage der unter der Besatzung lebenden Palästinaflüchtlinge, namentlich im Hinblick auf ihre Sicherheit, ihr Wohlergehen und ihre sozioökonomischen Lebensbedingungen,

insbesondere mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die kritische humanitäre und sozioökonomische Lage der Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen und unterstreichend, wie wichtig Nothilfe und humanitäre Hilfe und dringende Wiederaufbaubemühungen sind,

in Anbetracht der am 13. September 1993 erfolgten Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung³⁸ durch die Regierung Israels und die Palästinensische Befreiungsorganisation und der darauf folgenden Durchführungsabkommen,

1. *stellt mit Bedauern fest*, dass die in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat

³⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 13 (A/68/13); und ebd., Supplement No. 13A (A/68/13/Add.1).*

³⁸ A/48/486-S/26560, Anlage.

und dass daher die Situation der Palästinaflüchtlinge auch weiterhin zu ernster Besorgnis Anlass gibt und die Palästinaflüchtlinge zur Deckung ihrer grundlegenden Bedürfnisse auf den Gebieten Gesundheit, Bildung und Sicherung des Lebensunterhalts nach wie vor Hilfe benötigen;

2. *stellt außerdem mit Bedauern fest*, dass es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung zu erzielen, und ersucht die Vergleichskommission erneut, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 2014, über die in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen Bericht zu erstatten;

3. *bekräftigt*, dass die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten fortgesetzt werden muss und dass sein ungehinderter Betrieb und seine Erbringung von Diensten für das Wohlergehen, den Schutz und die menschliche Entwicklung der Palästinaflüchtlinge und für die Stabilität der Region wichtig sind, solange es keine gerechte Lösung der Frage der Palästinaflüchtlinge gibt;

4. *ruft alle Geber auf*, sich weiter verstärkt zu bemühen, den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks, auch im Hinblick auf den Anstieg der Ausgaben infolge der ernsten sozioökonomischen und humanitären Lage und der Instabilität in der Region, insbesondere im besetzten palästinensischen Gebiet, sowie den Bedarf zu decken, der im Rahmen der jüngsten Nothilfeappelle und der regionalen Krisenpläne zur Bewältigung der Situation der Palästinaflüchtlinge in der Arabischen Republik Syrien und der Palästinaflüchtlinge, die in Länder in der Region geflohen sind, genannt ist;

5. *lobt* das Hilfswerk für die lebenswichtige Hilfe, die es den Palästinaflüchtlingen gewährt, für seine Rolle als stabilisierender Faktor in der Region und für die unermüdlichen Anstrengungen seiner Mitarbeiter bei der Durchführung seines Mandats;

6. *beschließt* unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung, das Mandat des Hilfswerks bis zum 30. Juni 2017 zu verlängern.

RESOLUTION 68/77

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/424, Ziff. 17)³⁹.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Verei-

³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Staat Palästina.

nigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Kiribati, Panama, Paraguay, Südsudan, Vanuatu.

68/77. Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2341 B (XXII) vom 19. Dezember 1967 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 237 (1967) vom 14. Juni 1967 und 259 (1968) vom 27. September 1968,

Kenntnis nehmend von dem gemäß ihrer Resolution 67/115 vom 18. Dezember 2012 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁴⁰,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalkommissars des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012⁴¹,

besorgt über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten vom Juni 1967 und spätere Feindseligkeiten verursacht wurde,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Bestimmungen der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁴², die sich auf die Modalitäten für die Aufnahme von Personen beziehen, die 1967 vertrieben wurden, und besorgt darüber, dass der vereinbarte Prozess bisher noch nicht in Gang gesetzt wurde,

sowie Kenntnis nehmend von ihrer Resolution 67/19 vom 29. November 2012,

1. *bekräftigt* das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr in ihre Wohnstätten oder an ihre früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten;

2. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer beschleunigten Rückkehr der vertriebenen Personen und fordert die Einhaltung des von den Parteien in Artikel XII der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁴² vereinbarten Mechanismus für die Rückkehr der vertriebenen Personen;

3. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen des Generalkommissars des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

4. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige Beiträge zu dem Hilfswerk und den anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu leisten;

⁴⁰ A/68/347.

⁴¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 13 (A/68/13); und ebd., Supplement No. 13A (A/68/13/Add.1).*

⁴² A/48/486-S/26560, Anlage.

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Absprache mit dem Generalkommissar vor ihrer neunundsechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/78

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/424, Ziff. 17)⁴³.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Kiribati, Malawi, Paraguay, Südsudan, Vanuatu.

68/78. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 67/116 vom 18. Dezember 2012,

sowie unter Hinweis auf die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung des Berichts des Generalkommissars des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012⁴⁴,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks vom 17. Juni 2013 an den Generalkommissar⁴⁵,

⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Staat Palästina.

⁴⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 13 (A/68/13)*, und ebd., *Supplement No. 13A (A/68/13/Add.1)*.

⁴⁵ Ebd., *Supplement No. 13 (A/68/13)*, S. vi-viii.

tief besorgt über die äußerst kritische Finanzlage des Hilfswerks, die zum Teil auf seine strukturelle Unterfinanzierung zurückzuführen ist, sowie über den Anstieg seiner Ausgaben infolge der Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Bedingungen und der zunehmenden Instabilität in der Region und deren erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Bereitstellung der notwendigen Dienste des Hilfswerks für die Palästinaflüchtlinge, einschließlich seiner Notstands- und Entwicklungsprogramme in allen Einsatzgebieten,

unter Hinweis auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁴⁶,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁴⁷,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁸ auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, anwendbar ist,

im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten, nämlich in der Arabischen Republik Syrien, Jordanien, Libanon und dem besetzten palästinensischen Gebiet,

in ernster Sorge über die äußerst schwierigen sozioökonomischen Bedingungen der Palästinaflüchtlinge in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, insbesondere in den Flüchtlingslagern im Gazastreifen, infolge der weiter anhaltenden israelischen Abriegelungen, des Baus von Siedlungen und der Mauer sowie der gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, wodurch sich die Arbeitslosen- und Armutsquote unter den Flüchtlingen trotz der von Israel 2012 und 2013 ergriffenen Maßnahmen erhöht hat, mit potenziell dauerhaften und langfristig negativen Folgen,

sowie in ernster Sorge über die anhaltenden negativen Auswirkungen der Militäroperationen im Gazastreifen von Dezember 2008 bis Januar 2009, die zahlreiche Tote und Verletzte, insbesondere unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Kinder und Frauen, gefordert, erhebliche Schäden und Zerstörungen an palästinensischen Wohnhäusern, Sachwerten, lebenswichtigen Infrastrukturen und öffentlichen Institutionen, darunter Krankenhäuser, Schulen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, verursacht und zur Binnenvertreibung von Zivilpersonen, einschließlich Flüchtlingen, geführt haben,

beklagend, dass infolge der Feindseligkeiten, von denen der Gazastreifen und Israel im November 2012 betroffen waren, Zivilpersonen, darunter Frauen und Kinder, ums Leben kamen,

in Würdigung der außerordentlichen Anstrengungen, die das Hilfswerk unternimmt, um bedürftigen und vertriebenen Familien im Gazastreifen Nothilfe, medizinische Hilfe, Nahrungsmittelhilfe, Unterkünfte und sonstige humanitäre Hilfe bereitzustellen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf ihre Resolution ES-10/18 vom 16. Januar 2009 und die Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns über die anhaltenden Einschränkungen, die die Anstrengungen des Hilfswerks zur Instandsetzung und zum Wiederaufbau Tausender beschädigter oder zerstörter Flüchtlingsunterkünfte behindern, mit der Aufforderung an Israel, zu gewährleisten, dass wesentliche Baumaterialien ungehindert in den Gazastreifen eingeführt werden können, und die belastenden Importkosten für Ver-

⁴⁶ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBI. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957; AS 2012 5683.

⁴⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBI. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

⁴⁸ Ebd., Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

sorgungsgüter des Hilfswerks zu verringern, und gleichzeitig Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen der Lage im Hinblick auf den Zugang dorthin,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den gravierenden Mangel an Klassenräumen im Gazastreifen und die sich daraus ergebende Beeinträchtigung des Rechts von Flüchtlingskindern auf Bildung, was darauf zurückzuführen ist, dass das Hilfswerk keine neuen Schulen bauen kann, weil Israel die Einfuhr der benötigten Baumaterialien in den Gazastreifen durch anhaltende Einschränkungen behindert,

betonend, dass es dringend geboten ist, den Wiederaufbau im Gazastreifen voranzutreiben, namentlich indem die rechtzeitige Förderung von Bauprojekten sichergestellt und die rasche Einfuhr der erforderlichen Baumaterialien für die von dem Hilfswerk verwalteten Projekte fortgesetzt wird, und dass weitere dringende, von den Vereinten Nationen geleitete Maßnahmen des zivilen Wiederaufbaus beschleunigt durchgeführt werden müssen,

nachdrücklich dazu auffordernd, die verbleibenden Mittel rechtzeitig auszahlend, die auf der am 2. März 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas zugesagt wurden, um den Wiederaufbauprozess zu beschleunigen,

mit Anerkennung feststellend, dass die erste Phase des Projekts zum Wiederaufbau des Flüchtlingslagers Nahr el-Bared abgeschlossen wurde und die zweite Phase kurz vor ihrem Abschluss steht, in Würdigung der bedeutenden Fortschritte, die von der Regierung Libanons, den Gebern, dem Hilfswerk und den sonstigen beteiligten Parteien erzielt wurden, und der anhaltenden Anstrengungen zur Unterstützung der betroffenen und vertriebenen Flüchtlinge und unterstreichend, dass zusätzliche Finanzmittel benötigt werden, um den Wiederaufbau des Lagers abzuschließen und die Vertreibung seiner 27.000 Bewohner unverzüglich zu beenden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die kritische Lage der Palästinaflüchtlinge in der Arabischen Republik Syrien und über die Auswirkungen der Krise auf die Fähigkeit des Hilfswerks, seine Dienste zu erbringen, und zutiefst bedauernd, dass während der Krise seit 2012 Flüchtlinge ums Leben kamen und acht Mitarbeiter des Hilfswerks getötet wurden,

unter Betonung der Notwendigkeit, den Palästinaflüchtlingen in der Arabischen Republik Syrien sowie denjenigen, die in Nachbarländer geflohen sind, verstärkte Hilfe zu gewähren, und betonend, dass offene Grenzen für Palästinaflüchtlinge, die vor der Krise in der Arabischen Republik Syrien fliehen, gewährleistet sein müssen, im Einklang mit den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Nichtzurückweisung nach dem Völkerrecht,

im Bewusstsein der wertvollen Arbeit, die das Hilfswerk dabei leistet, dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz zu gewähren, und unter Hinweis auf die Notwendigkeit des Schutzes aller Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte,

beklagend, dass während des im Bericht des Generalkommissars erfassten Zeitraums die Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks gefährdet wurde und Schäden und Zerstörungen an den Einrichtungen und dem Eigentum des Hilfswerks angerichtet wurden, und betonend, dass die Neutralität der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausrüstungen der Vereinten Nationen gewahrt und ihre Unverletzlichkeit gesichert werden muss,

sowie die umfangreichen Schäden und Zerstörungen *beklagend*, die laut der vom Generalsekretär erstellten Zusammenfassung des Berichts der Untersuchungskommission⁴⁹ und dem Bericht der Ermittlungskommission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt⁵⁰ während der Militäroperationen von Dezember 2008 bis Januar 2009 an den Einrichtungen des Hilfswerks im Gazastreifen verursacht wurden, darunter an Schulen, in denen Zivilpersonen beherbergt wurden, sowie am Hauptquartier und am Lagergebäude des Hilfswerks,

⁴⁹ Siehe A/63/855-S/2009/250.

⁵⁰ A/HRC/12/48.

in dieser Hinsicht *ferner beklagend*, dass gegen die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen verstoßen wurde, dass die Immunität des Vermögens und der Guthaben der Organisation gegenüber jeder Form des Eingriffs nicht gewahrt wurde und dass die Mitarbeiter, die Räumlichkeiten und das Eigentum der Vereinten Nationen nicht geschützt wurden,

beklagend, dass in dem besetzten palästinensischen Gebiet seit September 2000 Mitarbeiter des Hilfswerks von den israelischen Besatzungstruppen getötet und verletzt wurden,

sowie beklagend, dass während der Militäroperationen von Dezember 2008 bis Januar 2009 in den Schulen des Hilfswerks Flüchtlingskinder von den israelischen Besatzungstruppen getötet und verwundet wurden,

tief besorgt über die anhaltenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs des Personals, der Fahrzeuge und der Güter des Hilfswerks sowie die Verletzung, Drangsalierung und Einschüchterung seines Personals, die die Tätigkeit des Hilfswerks untergraben und behindern, namentlich seine Fähigkeit, unverzichtbare Grund- und Nothilfedienste zu erbringen,

im Bewusstsein des Abkommens zwischen dem Hilfswerk und der Regierung Israels,

Kenntnis nehmend von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in dem Schriftwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation enthalten ist⁵¹,

1. *bekräftigt*, dass die wirksame Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in allen Einsatzgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

2. *dankt* dem Generalkommissar des Hilfswerks sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlichen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit, insbesondere angesichts der schwierigen Bedingungen, der Instabilität und der Krisen im vergangenen Jahr;

3. *spricht* dem Hilfswerk *ihre besondere Anerkennung* für die unverzichtbare Rolle *aus*, die es in den mehr als 60 Jahren seines Bestehens bei der Bereitstellung grundlegender Dienste für das Wohlergehen, die menschliche Entwicklung und den Schutz der Palästinaflüchtlinge und der Linderung ihrer Not übernommen hat;

4. *dankt* den Gastregierungen für die wichtige Unterstützung und Zusammenarbeit, die sie dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

5. *dankt außerdem* dem Beirat des Hilfswerks und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten unterrichtet zu halten;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks⁵² und von ihren Bemühungen, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für die Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen Dienstleistungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

7. *lobt* das Hilfswerk für seine sechsjährige mittelfristige Strategie, die im Januar 2010 begann, und den Generalkommissar für seine anhaltenden Anstrengungen zur Erhöhung der Haushaltstransparenz und der Effizienz des Hilfswerks, die sich im Programmhaushaltsplan des Hilfswerks für den Zweijahreszeitraum 2014-2015⁵³ niederschlagen;

8. *lobt* das Hilfswerk *außerdem* dafür, dass es seine Reformmaßnahmen trotz schwieriger Einsatzbedingungen fortgeführt hat, und fordert es nachdrücklich auf, weiter möglichst effiziente Verfahren anzuwenden, um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und die Ressourcen bestmöglich einzusetzen;

⁵¹ *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Supplement No. 13 (A/49/13), Anhang I.*

⁵² A/68/388.

⁵³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 13A (A/68/13/Add.1).*

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Managementkapazität des Hilfswerks⁵⁴ und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen sorgfältig zu prüfen, darunter die weitere Bereitstellung finanzieller Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen;

10. *unterstützt* die Bemühungen des Generalkommissars, Personen in dem Gebiet, die infolge der jüngsten Krisen in den Einsatzgebieten des Hilfswerks zu Binnenvertriebenen geworden sind und dringend fortlaufende Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahmen im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

11. *legt dem Hilfswerk nahe*, den betroffenen Palästinaflüchtlingen in der Arabischen Republik Syrien sowie denjenigen, die in Nachbarländer geflohen sind, im Einklang mit seinem Mandat verstärkte Hilfe zu gewähren, wie in den regionalen Krisenplänen zur Situation in Syrien im Einzelnen dargelegt, und fordert die Geber auf, in dieser Hinsicht dringend dafür zu sorgen, dass das Hilfswerk anhaltende Unterstützung erhält;

12. *begrüßt* die Fortschritte, die das Hilfswerk beim Wiederaufbau des Flüchtlingslagers Nahr el-Bared im nördlichen Libanon bisher erzielt hat, und fordert, den Wiederaufbau zügig abzuschließen, den infolge der Zerstörung des Lagers im Jahr 2007 Vertriebenen fortlaufende Hilfe zu gewähren und ihr anhaltendes Leid zu lindern, indem die Zusagen rechtzeitig erfüllt werden, die auf der am 23. Juni 2008 in Wien abgehaltenen Internationalen Geberkonferenz für die Wiederherstellung und den Wiederaufbau des palästinensischen Flüchtlingslagers Nahr el-Bared und der vom Konflikt betroffenen Gebiete des nördlichen Libanon gegeben wurden;

13. *legt dem Hilfswerk nahe*, in enger Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen weitere Fortschritte im Hinblick darauf zu erzielen, bei seiner Tätigkeit den Bedürfnissen und Rechten von Kindern, Frauen und Menschen mit Behinderungen im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵⁵, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁶ und dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵⁷ Rechnung zu tragen;

14. *lobt* in dieser Hinsicht die Initiativen des Hilfswerks, in deren Rahmen während des Sommers, auch im Gazastreifen, Freizeit-, Kultur- und Bildungsaktivitäten für Kinder angeboten werden, fordert in Anerkennung ihres positiven Beitrags die uneingeschränkte Unterstützung solcher Initiativen und bedauert, dass finanzielle Zwänge zur Absage der Sommerspiele im Jahr 2012 geführt haben;

15. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁸ in vollem Umfang einzuhalten;

16. *fordert* Israel *außerdem auf*, sich zur Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks, des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung seiner Einrichtungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und an das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁴⁶ zu halten;

17. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, dem Hilfswerk alle Transitgebühren und sonstigen finanziellen Verluste, die ihm durch die von Israel auferlegten Verzögerungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs entstanden sind, zügig zurückzuerstatten;

⁵⁴ A/65/705.

⁵⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁵⁶ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁵⁷ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

18. *fordert Israel auf*, insbesondere die Behinderung der Bewegungsfreiheit und des Zugangs der Mitarbeiter, Fahrzeuge und Versorgungslieferungen des Hilfswerks und die Erhebung von Steuern, zusätzlichen Gebühren und Abgaben, die nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit des Hilfswerks haben, zu beenden;

19. *fordert Israel erneut auf*, die Einschränkungen, die die Einfuhr der notwendigen Baumaterialien und Versorgungsgüter für den Wiederaufbau und die Instandsetzung Tausender beschädigter oder zerstörter Flüchtlingsunterkünfte und für die Durchführung ausgesetzter ziviler Infrastrukturprojekte in den Flüchtlingslagern im Gazastreifen behindern oder verzögern, vollständig aufzuheben, und nimmt in dieser Hinsicht gleichzeitig von der Aufnahme mehrerer Projekte Kenntnis;

20. *ersucht* den Generalkommissar, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

21. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* vom Abschluss des Flüchtlingsaktenprojekts für die Palästinaflüchtlinge und von seinem Beitrag zur Modernisierung des Archivs des Hilfswerks;

22. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Erfolg des Mikrofinanzierungsprogramms des Hilfswerks und fordert das Hilfswerk auf, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen auch künftig zur Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Stabilität für die Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten beizutragen;

23. *wiederholt ihre Appelle* an alle Staaten, die Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks weiterhin und verstärkt Sondermittel für Zuschüsse und Stipendien für die Hochschulbildung von Palästinaflüchtlingen zu veranschlagen und zur Schaffung von Berufsausbildungszentren für Palästinaflüchtlinge beizutragen, und ersucht das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der für Zuschüsse und Stipendien veranschlagten Sondermittel zu fungieren;

24. *begrüßt* die Schlussfolgerungen, die von der am 26. September 2013 am Rande der Generaldebatte der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung abgehaltenen Sondertagung einer Gruppe von Unterstützern des Hilfswerks gebilligt wurden, und fordert das Hilfswerk und die Gebergemeinschaft auf, ernsthafte Folgeanstrengungen zu unternehmen, um die darin festgelegten Ziele zu erreichen;

25. *fordert* alle Staaten, die Sonderorganisationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Beiträge für das Hilfswerk dringend zu erhöhen, um so die anhaltenden, zunehmenden und gravierenden finanziellen Schwierigkeiten und die Unterfinanzierung anzugehen, insbesondere in Bezug auf das Defizit im ordentlichen Haushalt des Hilfswerks und in Anbetracht der Verschärfung der finanziellen Engpässe durch die aktuelle humanitäre Lage und die Instabilität vor Ort, die zu einem Anstieg der Ausgaben, insbesondere für Nothilfedienste, geführt haben, und die wertvolle und notwendige Arbeit zu unterstützen, die das Hilfswerk leistet, um den Palästinaflüchtlingen in allen Einsatzgebieten Hilfe zu gewähren.

RESOLUTION 68/79

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 172 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/424, Ziff. 17)⁵⁸.

⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Montenegro, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Staat Palästina.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Kiribati, Paraguay, Südsudan, Vanuatu.

68/79. Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948 und 36/146 C vom 16. Dezember 1981 und alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend von dem gemäß ihrer Resolution 67/117 vom 18. Dezember 2012 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁵⁹ sowie von dem Bericht der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina für den Zeitraum vom 1. September 2012 bis 31. August 2013⁶⁰,

unter Hinweis darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶¹ und in den Grundsätzen des Völkerrechts die Grundregel bestätigt wird, dass niemand willkürlich seines Eigentums beraubt werden darf,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Vergleichskommission anwies, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Grundbesitzes und der Interessen der Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

feststellend, dass das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Grundbesitzes laut dem zweiundzwanzigsten Fortschrittsbericht der Vergleichskommission⁶² abgeschlossen ist und dass das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundeigentümer und über Unterlagen über die Lage, die Größe und andere Merkmale der arabischen Grundstücke verfügt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Erhaltung und Modernisierung der vorhandenen Aufzeichnungen der Vergleichskommission, einschließlich der Katasteraufzeichnungen, und betonend, wie wichtig diese Aufzeichnungen für eine gerechte Lösung des Schicksals der Palästinaflüchtlinge im Einklang mit Resolution 194 (III) sind,

⁵⁹ A/68/343.

⁶⁰ A/68/335, Anhang.

⁶¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁶² *Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annexes*, Anhang 11, Dokument A/5700.

unter Hinweis darauf, dass die Palästinensische Befreiungsorganisation und die Regierung Israels im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses in der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁶³ übereingekommen sind, Verhandlungen über Fragen im Zusammenhang mit dem endgültigen Status aufzunehmen, namentlich über die wichtige Flüchtlingsfrage,

1. *erklärt erneut*, dass die Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Billigkeit und Gerechtigkeit Anspruch auf ihren Grundbesitz und das daraus erwachsende Einkommen haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz arabischen Grundbesitzes sowie arabischer Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zu ergreifen;

3. *fordert* Israel *abermals auf*, dem Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* alle in Betracht kommenden Parteien *auf*, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über arabischen Grundbesitz sowie arabische Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zur Verfügung zu stellen, die ihm bei der Durchführung dieser Resolution dienlich sein könnten;

5. *fordert* die palästinensische und die israelische Seite *nachdrücklich auf*, sich bei den im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses stattfindenden Verhandlungen über den endgültigen Status wie vereinbart mit der wichtigen Frage des Grundbesitzes der Palästinaflüchtlinge und des daraus erwachsenden Einkommens zu befassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/80

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 95 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 75 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/425, Ziff. 20)⁶⁴.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Cabo Verde, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Gambia, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Panama, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kiribati, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südsu-

⁶³ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Staat Palästina.

dan, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

68/80. Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von dem humanitären Völkerrecht, insbesondere dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁵, sowie von den internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶⁶ und den Internationalen Menschenrechtspakten⁶⁷,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 2443 (XXIII) vom 19. Dezember 1968 und 67/118 vom 18. Dezember 2012, und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich die vom Rat auf seiner zwölften Sondertagung am 16. Oktober 2009 verabschiedete Resolution S-12/1⁶⁸,

sowie unter Hinweis auf die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Berücksichtigung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁶⁹ und in dieser Hinsicht auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004 verweisend,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission zur Untersuchung der Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des palästinensischen Volkes im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems⁷⁰,

in der Überzeugung, dass die Besetzung selbst eine grobe und schwere Verletzung der Menschenrechte darstellt,

in ernster Sorge über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der fortgesetzten rechtswidrigen israelischen Praktiken und Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, namentlich die übermäßige Gewaltanwendung gegen palästinensische Zivilpersonen durch die israelischen Besatzungstruppen, die Tote und Verletzte unter der Zivilbevölkerung gefordert hat, die umfangreiche Zerstörung von Eigentum und lebenswichtiger Infrastruktur, die laufenden Siedlungstätigkeiten und den Bau der Mauer, die Binnenvertreibung von Zivilpersonen, die Verhängung von Kollektivstrafen, insbesondere gegen die Zivilbevölkerung im Gazastreifen, wo fortgesetzte schwere Einschränkungen der Bewegungsfreiheit einer Blockade gleichkommen, und die Inhaftierung und Gefangenhaltung von Tausenden von Palästinensern,

⁶⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁶⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁶⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁶⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53A (A/64/53/Add.1)*, Kap. I.

⁶⁹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

⁷⁰ A/HRC/22/63.

sowie in ernster Sorge über alle Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Provokationen seitens israelischer Siedler gegenüber palästinensischen Zivilpersonen und ihrem Eigentum, darunter Häuser, Moscheen, Kirchen und Agrarland,

insbesondere in ernster Sorge über Berichte, wonach während der Militäroperationen im Gazastreifen von Dezember 2008 bis Januar 2009 schwere Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wurden, namentlich über die Feststellungen in der vom Generalsekretär erstellten Zusammenfassung des Berichts der Untersuchungskommission⁷¹ sowie in dem Bericht der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt⁷², und erneut darauf hinweisend, dass alle Parteien den an sie gerichteten Empfehlungen ernsthaft Folge leisten müssen, um Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu gewährleisten,

ernsthaft darüber besorgt, dass während der Militäroperationen im Gazastreifen vom 14. bis 22. November 2012 Zivilpersonen, einschließlich Frauen und Kindern, getötet und verletzt wurden,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁷³, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁷⁴,

unter Hinweis auf die Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁷⁵ und die darauffolgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

betonend, wie dringlich es ist, dass die israelische Besetzung, die 1967 begann, vollständig beendet wird und die Menschenrechte des palästinensischen Volkes somit nicht mehr verletzt werden und dass die Verwirklichung seiner unveräußerlichen Menschenrechte, einschließlich seines Rechts auf Selbstbestimmung und einen unabhängigen Staat, ermöglicht wird,

Kenntnis nehmend von dem am 23. September 2011 gestellten Antrag Palästinas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁷⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/19 vom 29. November 2012, mit der, unter anderem, Palästina in den Vereinten Nationen der Status eines Beobachterstaats ohne Mitgliedschaft gewährt wurde, und Kenntnis nehmend von dem Folgebericht des Generalsekretärs⁷⁷,

davon Kenntnis nehmend, dass am 29. Juli 2013 die israelisch-palästinensischen Verhandlungen wiederaufgenommen wurden, mit dem Ziel, alle Kernfragen betreffend den endgültigen Status zu regeln, und der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass die Verhandlungen innerhalb der vereinbarten Frist von neun Monaten zum erfolgreichen Abschluss eines endgültigen, gerechten und umfassenden Friedensabkommens führen,

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Unparteilichkeit;

2. *verlangt abermals*, dass die Besatzungsmacht Israel im Einklang mit ihren Verpflichtungen als Mitgliedstaat der Vereinten Nationen mit dem Sonderausschuss bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenarbeitet;

⁷¹ Siehe A/63/855-S/2009/250.

⁷² A/HRC/12/48.

⁷³ A/68/379.

⁷⁴ A/68/313, A/68/355, A/68/378, A/68/502 und A/68/513.

⁷⁵ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁷⁶ A/66/371-S/2011/592.

⁷⁷ A/67/738.

3. *missbilligt* die Politiken und Praktiken Israels, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete verletzen, wie aus dem Bericht des Sonderausschusses über den Berichtszeitraum⁷³ hervorgeht;

4. *bekundet ernste Besorgnis* über die infolge rechtswidriger israelischer Praktiken und Maßnahmen bestehende kritische Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, insbesondere im Gazastreifen, verurteilt insbesondere alle illegalen israelischen Siedlungstätigkeiten und den Bau der Mauer sowie die übermäßige und unterschiedslose Gewaltanwendung gegen die Zivilbevölkerung, die Gewaltakte von Siedlern, die Zerstörung und Einziehung von Grundstücken, die Vertreibung von Zivilpersonen, die Verhängung von Kollektivstrafen sowie die Inhaftierung und Gefangenhaltung von Tausenden von Zivilpersonen und fordert die sofortige Beendigung aller dieser Maßnahmen;

5. *ersucht* den Sonderausschuss, bis zur vollständigen Beendigung der israelischen Besetzung die israelischen Politiken und Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, insbesondere die israelischen Verstöße gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁵, und sich nach Bedarf mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Einklang mit dessen Vorschriften ins Benehmen zu setzen, um das Wohlergehen und die Menschenrechte der Völker der besetzten Gebiete zu gewährleisten und dem Generalsekretär so bald wie möglich und danach je nach Bedarf Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, dem Generalsekretär regelmäßig periodische Berichte über die jeweilige Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, vorzulegen;

7. *ersucht* den Sonderausschuss *ferner*, die Behandlung und den Status der Tausenden von Gefangenen und Inhaftierten, darunter Kindern und Frauen, in israelischen Gefängnissen und Internierungszentren in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, bekundet ihre tiefe Sorge über die harten Bedingungen und die Misshandlung von Gefangenen und die jüngsten Hungerstreiks und nimmt gleichzeitig Kenntnis von der im Mai 2012 erzielten Vereinbarung betreffend die Haftbedingungen in israelischen Gefängnissen und fordert die vollständige und sofortige Umsetzung dieser Vereinbarung;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuss alle erforderlichen Hilfen zu gewähren, auch soweit diese für seine Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

b) dem Sonderausschuss auch künftig das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen, das ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt;

c) den Mitgliedstaaten die in Ziffer 6 genannten periodischen Berichte regelmäßig zukommen zu lassen;

d) über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information mit allen verfügbaren Mitteln für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

e) der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die ihm mit dieser Resolution übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/81

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/425, Ziff. 20)⁷⁸.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Kamerun, Kiribati, Papua-Neuguinea, Paraguay, Südsudan, Vanuatu.

68/81. Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 67/119 vom 18. Dezember 2012,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Hinweis auf die Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen IV von 1907, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷⁹ sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Gewohnheitsrechts, namentlich soweit sie im Zusatzprotokoll I⁸⁰ zu den vier Genfer Abkommen⁸¹ kodifiziert sind,

⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Staat Palästina.

⁷⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁸⁰ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

⁸¹ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁸², sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁸³,

in Anbetracht dessen, dass die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁸⁴ sowie die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass das Vierte Genfer Abkommen⁷⁹ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, Anwendung findet und dass Israel gegen mehrere Bestimmungen des Abkommens verstößt,

unter Hinweis auf die am 15. Juli 1999 abgehaltene Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, auf die von der erneut einberufenen Konferenz am 5. Dezember 2001 verabschiedete Erklärung und darauf, dass die Parteien die Umsetzung der Erklärung weiterverfolgen müssen,

unter Begrüßung und Befürwortung der Initiativen, die die Vertragsstaaten des Abkommens im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen einzeln und gemeinsam unternommen haben, um die Einhaltung des Abkommens sicherzustellen, sowie der anhaltenden Anstrengungen, die der Verwarstaat der Genfer Abkommen in dieser Hinsicht unternimmt,

betonend, dass sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts, zu halten hat,

1. *erklärt erneut*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷⁹ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. *verlangt*, dass Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und andere seit 1967 von ihm besetzte arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;

3. *fordert* alle Hohen Vertragsparteien des Abkommens *auf*, im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen⁸¹ und entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁸⁴ auch künftig alles zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen durch die Besatzungsmacht Israel sicherzustellen;

4. *erklärt erneut*, dass die einschlägigen Empfehlungen in den von der Generalversammlung unter anderem auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen betreffend die Sicherstellung der Achtung der Bestimmungen des Abkommens durch die Besatzungsmacht Israel, einschließlich der Resolution ES-10/15, rasch umgesetzt werden müssen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

⁸² A/68/379.

⁸³ A/68/313, A/68/355, A/68/378, A/68/502 und A/68/513.

⁸⁴ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

RESOLUTION 68/82

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/425, Ziff. 20)⁸⁵.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Honduras, Kamerun, Kiribati, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Südsudan, Vanuatu.

68/82. Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 67/120 vom 18. Dezember 2012, sowie die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 446 (1979) vom 22. März 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980, 476 (1980) vom 30. Juni 1980, 478 (1980) vom 20. August 1980, 497 (1981) vom 17. Dezember 1981 und 904 (1994) vom 18. März 1994,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁸⁶ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

erklärend, dass die von der Besatzungsmacht vorgenommene Umsiedlung eines Teils ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet einen Verstoß gegen das Vierte Genfer Abkommen⁸⁶ und

⁸⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Staat Palästina.

⁸⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

die einschlägigen Regeln des Gewohnheitsrechts darstellt, namentlich die in dem Zusatzprotokoll I⁸⁷ zu den vier Genfer Abkommen⁸⁸ kodifizierten Regeln,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁸⁹ sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

feststellend, dass der Internationale Gerichtshof zu dem Schluss kam, dass die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet (einschließlich in Ost-Jerusalem) unter Verstoß gegen das Völkerrecht errichtet wurden⁹⁰,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten⁹¹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission zur Untersuchung der Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des palästinensischen Volkes im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems⁹²,

unter Hinweis auf die Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁹³ und die darauf folgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

sowie unter Hinweis auf den Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁹⁴ und insbesondere betonend, dass darin das Einfrieren jeglicher Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten natürlichen Wachstums, und der Abbau aller seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten gefordert wird und dass Israel seine diesbezüglichen Verpflichtungen und Zusagen einhalten muss,

Kenntnis nehmend von ihrer Resolution 67/19 vom 29. November 2012,

sich dessen bewusst, dass die israelische Siedlungstätigkeit unter anderem mit der Umsiedlung von Staatsangehörigen der Besatzungsmacht in die besetzten Gebiete, der Beschlagnahme von Land, der Vertreibung palästinensischer Zivilpersonen, einschließlich Beduinen-Familien, der Ausbeutung natürlicher Ressourcen und sonstigen völkerrechtswidrigen Maßnahmen gegen die palästinensische Zivilbevölkerung und die Zivilbevölkerung in dem besetzten syrischen Golan einhergeht,

eingedenk der äußerst schädlichen Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten auf die Bemühungen, den Friedensprozess wiederaufzunehmen und voranzubringen, auf die Glaubwürdigkeit des Friedensprozesses und auf die Aussichten auf die Herbeiführung des Friedens im Nahen Osten im Einklang mit der Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben,

⁸⁷ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBL 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

⁸⁸ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBL 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁸⁹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

⁹⁰ Ebd., Gutachten, Ziff. 120.

⁹¹ A/HRC/20/32; siehe auch A/68/376 und Corr.1.

⁹² A/HRC/22/63.

⁹³ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁹⁴ S/2003/529, Anlage.

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis darüber, dass die Besatzungsmacht Israel die Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, die zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte und die Verpflichtungen aus dem Fahrplan des Quartetts sowie unter Missachtung der Forderungen der internationalen Gemeinschaft, alle Siedlungstätigkeiten einzustellen, fortsetzt,

insbesondere mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über den Bau und die Ausweitung der Siedlungen im besetzten Ost-Jerusalem und seiner Umgebung durch Israel, namentlich über seinen sogenannten E-1-Plan, der darauf abzielt, seine unrechtmäßigen Siedlungen rund um das besetzte Ost-Jerusalem miteinander zu verbinden und dieses weiter zu isolieren, die fortdauernde Zerstörung palästinensischer Wohnhäuser und die Vertreibung palästinensischer Familien aus der Stadt, den Entzug palästinensischer Wohnsitzrechte in der Stadt und die anhaltende Siedlungstätigkeit im Jordantal,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Weiterführung des rechtswidrigen Mauerbaus durch Israel innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, und insbesondere besorgt über den Verlauf der Mauer, der von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht, was humanitäres Leid und eine gravierende Verschlechterung der sozioökonomischen Bedingungen für das palästinensische Volk zur Folge hat, den Zusammenhang des Gebiets zerstört und seine Lebensfähigkeit untergräbt und die künftigen Verhandlungen beeinträchtigen und die Durchführung der Zwei-Staaten-Lösung physisch unmöglich machen könnte,

tief besorgt darüber, dass der Mauerverlauf so festgelegt wurde, dass er die überwiegende Mehrheit der israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, mit einschließt,

unter Missbilligung der Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan sowie aller Aktivitäten, die die Beschlagnahme von Land, die Beeinträchtigung der Existenzgrundlagen geschützter Personen, die Vertreibung von Zivilpersonen und die De-facto-Annexion von Land zum Inhalt haben,

daran erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

in ernster Besorgnis über die zunehmenden Gewalthandlungen, Zerstörungen, Belästigungen, Provokationen und Aufwiegelungen seitens extremistischer israelischer Siedler in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, gegen palästinensische Zivilpersonen, einschließlich Kindern, und ihr Eigentum, einschließlich historischer und religiöser Stätten, und Agrarland,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Berichten des Generalsekretärs⁹⁵,

unter Verweis auf die Sondersitzung des Sicherheitsrats vom 26. September 2008 sowie die Ratssitzung vom 18. Februar 2011,

1. *erklärt erneut*, dass die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan unrechtmäßig sind und ein Hindernis für den Frieden und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;

2. *fordert Israel auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁸⁶ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und den besetzten syrischen Golan zu akzeptieren und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens, insbesondere des Artikels 49, zu halten, alle seine völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen und unverzüglich alle Handlungen einzustellen, die die Änderung des Erscheinungsbilds, des Status und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, und des besetzten syrischen Golans verursachen;

3. *verlangt abermals* die sofortige und vollständige Einstellung aller israelischen Siedlungstätigkeiten im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetz-

⁹⁵ A/68/313, A/68/355, A/68/378, A/68/502 und A/68/513.

ten syrischen Golan und fordert in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, so unter anderem der Resolutionen 446 (1979), 452 (1979) vom 20. Juli 1979, 465 (1980), 476 (1980) und 1515 (2003) vom 19. November 2003;

4. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihre in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁸⁹ genannten rechtlichen Verpflichtungen erfüllt;

5. *wiederholt ihre Forderung*, alle Gewalthandlungen, Zerstörungen, Belästigungen und Provokationen seitens israelischer Siedler, vor allem gegen palästinensische Zivilpersonen und ihr Eigentum, einschließlich historischer und religiöser Stätten, und Agrarland, zu verhindern;

6. *fordert* eine Rechenschaftspflicht für die rechtswidrigen Handlungen israelischer Siedler in dem besetzten palästinensischen Gebiet und unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit der Durchführung der Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats, in der der Rat die Besatzungsmacht Israel aufforderte, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem auch die Beschlagnahme von Waffen, mit dem Ziel, rechtswidrige Gewalthandlungen seitens israelischer Siedler zu verhindern, und in der er forderte, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten;

7. *legt* allen Staaten und internationalen Organisationen *nahe*, auch weiterhin aktiv eine Politik zu verfolgen, die die Achtung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf alle rechtswidrigen israelischen Praktiken und Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, insbesondere in israelischen Siedlungen, sicherstellt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/83

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/425, Ziff. 20)⁹⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Staat Palästina.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Panama, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Honduras, Kamerun, Kiribati, Malawi, Papua-Neuguinea, Paraguay, Südsudan, Vanuatu.

68/83. Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁹⁷,

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁹⁸, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁹⁸ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁹⁹ und erklärend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, geachtet werden müssen,

in Bekräftigung ihrer einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolution 67/121 vom 18. Dezember 2012, sowie der auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und unter Betonung der Notwendigkeit ihrer Durchführung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen¹⁰⁰, und des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Sonderausschusses¹⁰¹,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten¹⁰² sowie von den anderen einschlägigen jüngsten Berichten des Menschenrechtsrats,

im Bewusstsein der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Förderung der Menschenrechte und die Gewährleistung der Achtung des Völkerrechts und diesbezüglich an ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 erinnernd,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004¹⁰³ sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen völkerrechtswidrig sind,

Kenntnis nehmend von ihrer Resolution 67/19 vom 29. November 2012,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

⁹⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁹⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁰⁰ A/68/379.

¹⁰¹ A/68/355.

¹⁰² A/HRC/20/32; siehe auch A/68/376 und Corr.1.

¹⁰³ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

sowie bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁰⁴ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet,

ferner in Bekräftigung der Verpflichtungen, die die Vertragsstaaten des Vierten Genfer Abkommens¹⁰⁴ nach den Artikeln 146, 147 und 148 im Hinblick auf Strafbestimmungen, schwere Verletzungen und die Verantwortlichkeiten der Hohen Vertragsparteien haben,

erneut erklärend, dass alle Staaten das Recht und die Pflicht haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und dem humanitären Völkerrecht Maßnahmen zu ergreifen, um tödlichen, gegen ihre Zivilbevölkerung gerichteten Gewalttaten entgegenzuwirken und so das Leben ihrer Bürger zu schützen,

betonend, dass die im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses geschlossenen israelisch-palästinensischen Übereinkünfte, einschließlich der Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich, vollständig eingehalten werden müssen und dass der Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹⁰⁵ umgesetzt werden muss,

sowie betonend, dass das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt angewandt werden müssen, damit die palästinensische Zivilbevölkerung sich innerhalb des Gazastreifens frei bewegen und ihn ungehindert betreten und verlassen kann,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die anhaltende systematische Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes durch die Besatzungsmacht Israel, insbesondere durch übermäßige Gewaltanwendung und Militäroperationen, die Tote und Verletzte unter der palästinensischen Zivilbevölkerung fordern, darunter Kinder, Frauen sowie gewaltfreie und friedliche Demonstranten, über die willkürliche Haft und Gefangenhaltung von Palästinensern, von denen einige seit Jahrzehnten inhaftiert sind, die Anwendung von Kollektivstrafen, die Abriegelung von Gebieten, die Beschlagnahme von Land, die Errichtung und den Ausbau von Siedlungen, den Bau einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, deren Verlauf von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht, die Zerstörung von Eigentum und Infrastruktur, die Vertreibung von Zivilpersonen sowie alle anderen Maßnahmen, die Israel zur Änderung des Rechtsstatus, der geografischen Beschaffenheit und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, ergreift,

insbesondere ernsthaft besorgt über die kritische humanitäre, sozioökonomische und Sicherheitslage im Gazastreifen, namentlich infolge der anhaltenden Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, der fortdauernden negativen Auswirkungen der Militäroperationen von Dezember 2008 bis Januar 2009, die zahlreiche Tote und Verletzte, insbesondere unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Kinder und Frauen, gefordert, erhebliche Zerstörungen und Schäden an palästinensischen Häusern, Sachwerten, lebenswichtigen Infrastrukturen und öffentlichen Institutionen, darunter Krankenhäuser, Schulen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, verursacht und zur Binnenvertreibung von Zivilpersonen geführt haben, sowie über das Abfeuern von Raketen nach Israel,

betonend, dass alle Parteien die Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 und die Resolution ES-10/18 der Generalversammlung vom 16. Januar 2009 vollständig durchführen müssen,

in ernster Sorge über Berichte, wonach während der Militäroperationen im Gazastreifen von Dezember 2008 bis Januar 2009 schwere Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wurden, namentlich über die Feststellungen in der vom Generalsekretär erstellten Zusammenfassung des Berichts der Untersuchungskommission¹⁰⁶ sowie in dem Bericht der Er-

¹⁰⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

¹⁰⁵ S/2003/529, Anlage.

¹⁰⁶ Siehe A/63/855-S/2009/250.

mittlungsmision der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt¹⁰⁷, und erneut darauf hinweisend, dass alle Parteien den an sie gerichteten Empfehlungen ernsthaft Folge leisten müssen, um Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu gewährleisten,

beklagend, dass infolge der Feindseligkeiten im Gazastreifen und in Israel im November 2012 Zivilpersonen getötet wurden, darunter Frauen und Kinder,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die kurz- und langfristigen schädlichen Auswirkungen dieser erheblichen Zerstörungen und der anhaltenden Behinderung des Wiederaufbauprozesses durch die Besatzungsmacht Israel auf die Menschenrechtslage und die sozioökonomische und humanitäre Lage der palästinensischen Zivilbevölkerung,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die israelische Politik der Abriegelungen und die Verhängung gravierender Einschränkungen, namentlich durch Hunderte von Hindernissen für die Bewegungsfreiheit, die Errichtung von Kontrollpunkten und die Auferlegung eines Genehmigungssystems, die allesamt die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, namentlich medizinischen und humanitären Gütern, im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, behindern und den Zusammenhang des Gebiets beeinträchtigen, und über die sich daraus ergebende Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes und die negativen Auswirkungen auf seine sozioökonomische Lage, die im Gazastreifen nach wie vor eine humanitäre Krisensituation darstellt, und auf die Anstrengungen zur Wiederherstellung und Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft sowie gleichzeitig Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen der Lage im Hinblick auf den Zugang dorthin,

mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis darüber, dass Tausende von Palästinensern, darunter viele Kinder und Frauen, nach wie vor in israelischen Gefängnissen oder Hafteinrichtungen unter harten Bedingungen inhaftiert sind, die ihr Wohlergehen beeinträchtigen, darunter unter anderem unhygienische Zustände, Einzelhaft, die verbreitete Anwendung der Verwaltungshaft von übermäßiger Dauer ohne Anklage und ohne ordnungsgemäßes Verfahren, das Fehlen einer angemessenen medizinischen Versorgung, die Verweigerung von Familienbesuchen und die Verweigerung eines ordnungsgemäßen Verfahrens, sowie mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über die Misshandlung und Drangsalierung palästinensischer Häftlinge und alle Berichte über Folter,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass zahlreiche palästinensische Gefangene kürzlich aus Protest gegen die harten Bedingungen ihrer Gefangenhaltung und Inhaftierung durch die Besatzungsmacht in Hungerstreik getreten sind, und zugleich Kenntnis nehmend von der im Mai 2012 erzielten Vereinbarung über die Haftbedingungen in israelischen Gefängnissen und ihre vollständige und unverzügliche Umsetzung fordernd,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die möglichen Folgen des Erlasses militärischer Anordnungen durch die Besatzungsmacht Israel in Bezug auf die Inhaftierung, Gefangenhaltung und Ausweisung palästinensischer Zivilpersonen aus dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dieser Hinsicht daran erinnernd, dass die Ausweisung von Zivilpersonen aus besetzten Gebieten nach dem humanitären Völkerrecht verboten ist,

unter Betonung der Notwendigkeit, alle Gewalthandlungen, Belästigungen, Provokationen und Aufwiegelungen seitens extremistischer israelischer Siedler, vor allem gegen palästinensische Zivilpersonen, einschließlich Kindern, und ihr Eigentum, darunter Wohnhäuser, Agrarland und historische und religiöse Stätten, zu verhindern, und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Verletzung der Menschenrechte der Palästinenser in dieser Hinsicht,

überzeugt, dass eine internationale Präsenz erforderlich ist, um die Lage zu überwachen, zur Beendigung der Gewalt und zum Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung beizutragen und den Parteien dabei behilflich zu sein, die erzielten Übereinkünfte durchzuführen, und in dieser Hinsicht an den positiven Beitrag der Vorübergehenden internationalen Präsenz in Hebron erinnernd,

¹⁰⁷ A/HRC/12/48.

Kenntnis nehmend von den anhaltenden Anstrengungen und greifbaren Fortschritten im palästinensischen Sicherheitssektor, mit der Aufforderung an die Parteien, die Zusammenarbeit fortzusetzen, die den Palästinensern wie auch den Israelis zugute kommt, insbesondere durch die Förderung der Sicherheit und die Vertrauensbildung, und der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass sich diese Fortschritte auf alle wichtigen Bevölkerungszentren ausweiten werden,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, Ruhe zu bewahren und Zurückhaltung zu üben sowie provozierende Handlungen, Aufwiegelungen und Hetzreden zu unterlassen, insbesondere in religiös und kulturell sensiblen Bereichen, einschließlich in Ost-Jerusalem, und alle möglichen Schritte zu unternehmen, um günstige Voraussetzungen für den Erfolg der wiederaufgenommenen Friedensverhandlungen zu schaffen,

unter Betonung des Rechts aller Menschen in der Region auf den Genuss der in den internationalen Menschenrechtspakten verankerten Menschenrechte,

1. *erklärt erneut*, dass alle Maßnahmen und Handlungen, welche die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, unter Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁰⁴ und unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durchgeführt hat, unrechtmäßig sind und keine Gültigkeit besitzen;

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel alle Praktiken und Handlungen unterlässt, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes verletzen, einschließlich der Tötung und Verletzung von Zivilpersonen, der willkürlichen Inhaftierung und Gefangenhaltung von Zivilpersonen, der Vertreibung von Zivilpersonen und der Zerstörung und Beschlagnahme zivilen Eigentums, und dass sie das Recht der Menschenrechte uneingeschränkt achtet und ihren sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen nachkommt, einschließlich im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *verlangt außerdem*, dass die Besatzungsmacht Israel die Bestimmungen des Vierten Genfer Abkommens von 1949¹⁰⁴ vollständig einhält und unverzüglich alle gegen das Abkommen verstoßenden Maßnahmen und Aktionen beendet;

4. *fordert Israel auf*, mit dem Menschenrechtsrat und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte wieder uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

5. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihre sämtlichen Siedlungstätigkeiten, den Bau der Mauer und alle anderen auf die Änderung des Erscheinungsbilds, des Status und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems und seiner Umgebung, abzielenden Maßnahmen beendet, die allesamt, neben anderen Folgen, schwerwiegende und schädliche Auswirkungen auf die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und die Aussichten auf eine friedliche Regelung auf der Grundlage der Zwei-Staaten-Lösung haben;

6. *fordert*, dass der Notlage palästinensischer Gefangener und Häftlinge in israelischen Gefängnissen und ihren nach dem Völkerrecht bestehenden Rechten dringend Aufmerksamkeit gewidmet wird, und ruft beide Seiten auf, Anstrengungen zur weiteren Freilassung von Gefangenen und Häftlingen zu unternehmen;

7. *verurteilt* alle Gewalthandlungen, einschließlich aller Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, insbesondere die übermäßige Anwendung von Gewalt durch die israelischen Besatzungstruppen gegen palästinensische Zivilpersonen, insbesondere im Gazastreifen, die viele Tote und eine große Zahl von Verletzten, namentlich unter den Kindern, gefordert und zu massiven Beschädigungen und Zerstörungen von Häusern, Eigentum, lebenswichtiger Infrastruktur und öffentlichen Institutionen, darunter Krankenhäuser, Schulen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, und von Agrarland sowie zur Binnenvertreibung von Zivilpersonen geführt haben;

8. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über das Abfeuern von Raketen auf israelische Zivilgebiete, das Tote und Verletzte gefordert hat;

9. *verlangt erneut* die volle Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats;

10. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004¹⁰³ und den Forderungen in den Resolutionen der Generalversammlung ES-10/15 und ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 nachkommt und dass sie den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sofort einstellt, die dort bereits errichteten Mauerabschnitte umgehend abbaut, alle damit zusammenhängenden Gesetze und Verordnungen widerruft oder für unwirksam erklärt und für alle Schäden Ersatz leistet, die durch den Bau der Mauer mit ihren schwerwiegenden Auswirkungen auf die Menschenrechte und die sozioökonomischen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes verursacht wurden;

11. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets zu achten und die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern in dem palästinensischen Gebiet, einschließlich des Verkehrs von und nach Ost-Jerusalem, in den und aus dem Gazastreifen, zwischen dem Westjordanland und dem Gazastreifen und mit den übrigen Teilen der Welt, zu gewährleisten;

12. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die von ihr verhängten anhaltenden Abriegelungen und Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit aufzuheben, einschließlich derjenigen, die einer Blockade des Gazastreifens gleichkommen, und in dieser Hinsicht das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt anzuwenden, um den dauerhaften und regelmäßigen Personen- und Güterverkehr und die Beschleunigung des lange überfälligen Wiederaufbaus im Gazastreifen zu ermöglichen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, dem palästinensischen Volk auch weiterhin Nothilfe zu gewähren, um die finanzielle Krise und die katastrophale sozioökonomische und humanitäre Lage, insbesondere im Gazastreifen, zu mildern;

14. *betont*, dass die palästinensischen Institutionen und Infrastrukturen erhalten und ausgebaut werden müssen, damit lebenswichtige öffentliche Dienste für die palästinensische Zivilbevölkerung erbracht und die Menschenrechte, einschließlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, gefördert werden können;

15. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seiner unveräußerlichen Menschenrechte, namentlich seines Selbstbestimmungsrechts, auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/84

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 12 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/425, Ziff. 20)¹⁰⁸.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea,

¹⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Belarus, Brunei Darussalam, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Staat Palästina.

Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel.

Enthaltungen: Honduras, Kamerun, Kanada, Kiribati, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Paraguay, Südsudan, Tonga, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika.

68/84. Der besetzte syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen¹⁰⁹,

zutiefst besorgt darüber, dass sich der seit 1967 besetzte syrische Golan nach wie vor unter israelischer militärischer Besetzung befindet,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 67/122 vom 18. Dezember 2012,

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär gemäß Resolution 67/122 vorgelegt hat¹¹⁰,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, in denen sie Israel unter anderem aufforderte, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden,

nochmals die Unrechtmäßigkeit des Beschlusses Israels vom 14. Dezember 1981 *bekräftigend*, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

erneut erklärend, dass der gewaltsame Gebietserwerb nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, unzulässig ist,

sowie erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹¹¹ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

eingedenk der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

unter Begrüßung der Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, die die Verwirklichung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens zum Ziel haben, und ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass der Friedensprozess auf allen Verhandlungsschienen ins Stocken geraten ist,

¹⁰⁹ A/68/379.

¹¹⁰ A/68/378.

¹¹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

1. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, den einschlägigen Resolutionen über den besetzten syrischen Golan Folge zu leisten, insbesondere der Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats, in der der Rat unter anderem beschloss, dass der Beschluss Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangte, dass die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluss umgehend rückgängig macht;
2. *fordert* Israel *außerdem auf*, die Änderung des äußeren Erscheinungsbilds, der demografischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan und insbesondere die Errichtung von Siedlungen zu unterlassen;
3. *stellt fest*, dass alle bisherigen oder künftigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Erscheinungsbildes und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹¹¹ darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;
4. *fordert* Israel *auf*, davon Abstand zu nehmen, den syrischen Staatsbürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und von seinen Unterdrückungsmaßnahmen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan abzulassen;
5. *missbilligt* die Verstöße Israels gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten;
6. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der genannten Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen anzuerkennen;
7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/85

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/427, Ziff. 8).¹¹²

68/85. Umfassende Überprüfung der besonderen politischen Missionen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/123 vom 18. Dezember 2012 über die umfassende Überprüfung der besonderen politischen Missionen,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten,

unter Hinweis auf die vorrangige Rolle der Vereinten Nationen und die jeweilige Rolle und Autorität der Generalversammlung und des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta,

unter Befürwortung eines anhaltenden Informationsaustauschs in geeigneter Form zwischen der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat und dem Sekretariat über allgemeine grundsatzpolitische Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen,

¹¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, El Salvador, Estland Fidschi, Finnland, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Lettland, Lichtenstein, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Philippinen, Portugal, Schweiz, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Thailand und Uruguay.

in Bekräftigung der Grundsätze der Unparteilichkeit, der Zustimmung der Parteien, der nationalen Trägerschaft und der nationalen Eigenverantwortung und unter Betonung der Bedeutung der Auffassungen der Gastländer der besonderen politischen Missionen und des Dialogs mit ihnen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Berichte über die Überprüfung der Regelungen für die Finanzierung und zentrale Unterstützung der besonderen politischen Missionen¹¹³, die sich mit den finanziellen und administrativen Regelungen für solche Missionen befasst haben, und anerkennend, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt,

betonend, dass die Vereinten Nationen ihre Fähigkeiten auf dem Gebiet der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, einschließlich Vermittlung, Konfliktprävention und Konfliktbeilegung, zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit weiter verbessern müssen,

in der Erkenntnis, dass die Zahl und Komplexität der besonderen politischen Missionen in den letzten Jahrzehnten erheblich zugenommen hat,

in Anerkennung der Rolle der besonderen politischen Missionen als flexibles Instrument für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit systemweiter Kohärenz zwischen den besonderen politischen Missionen und dem System der Vereinten Nationen und betonend, wie wichtig die enge Zusammenarbeit zwischen den besonderen politischen Missionen und den Landesteams der Vereinten Nationen für die Wahrung eines dauerhaften Friedens, die Konfliktprävention und die Konfliktbeilegung ist,

ferner in Anerkennung der Notwendigkeit, dass besondere politische Missionen im Rahmen klarer, glaubwürdiger und erfüllbarer Mandate tätig werden, namentlich durch die Formulierung ihrer Ziele und Zwecke, und der Notwendigkeit, ihre Fortschritte zu überprüfen, wie es ihre jeweiligen Mandate vorsehen,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie bei der Friedenskonsolidierung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 67/123 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die allgemeinen grundsatzpolitischen Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen¹¹⁴;

2. *ersucht* den Generalsekretär, regelmäßig einen für alle zugänglichen und interaktiven Dialog über die allgemeinen grundsatzpolitischen Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen zu führen, um eine engere Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu fördern;

3. *achtet* den in den jeweiligen einschlägigen Resolutionen festgelegten Rahmen des Mandats der besonderen politischen Missionen, anerkennt die Besonderheit jedes Mandats solcher Missionen und betont die Rolle der Generalversammlung bei der Erörterung der allgemeinen grundsatzpolitischen Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die allgemeinen grundsatzpolitischen Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen vorzulegen, in dem er namentlich auf die Bemühungen zur Sicherstellung der Transparenz, der Rechenschaftspflicht, der geografischen Vertretung, der Teilnahme von Frauen wie Männern, des Fachwissens und der Wirksamkeit im Hinblick auf alle besonderen politischen Missionen eingeht;

5. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung den Punkt „Umfassende Überprüfung der besonderen politischen Missionen“ aufzunehmen und den genannten Bericht des Generalsekretärs unter diesem Punkt zu behandeln.

¹¹³ A/66/340 und A/66/7/Add.21.

¹¹⁴ A/68/223.

RESOLUTION 68/86 A und B

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/428, Ziff. 9)¹¹⁵.

68/86. Informationsfragen

A

INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses¹¹⁶,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁷,

fordert mit Nachdruck, dass alle Länder, die Organisationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Presse- und Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien, in tiefer Besorgnis über die zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten und die sich aufgrund dieser Disparitäten ergebenden Folgen jedweder Art, die sich auf die Fähigkeit der öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien sowie von Einzelpersonen in den Entwicklungsländern auswirken, Informationen zu verbreiten und ihre Auffassungen sowie ihre kulturellen und ethischen Wertvorstellungen mittels ihrer eigenen kulturellen Produktion mitzuteilen und die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen zu sichern, sowie in Anerkennung der in diesem Kontext erhobenen Forderung nach einer, wie es in den Vereinten Nationen und in verschiedenen internationalen Foren genannt wurde, „neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die als ein in ständiger Entwicklung begriffener Prozess zu sehen ist“,

a) zusammenarbeiten und zusammenwirken, um die bestehenden Disparitäten im Informationsfluss auf allen Ebenen zu verringern, indem sie den Ausbau der Kommunikationsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Entwicklungsländern stärker unterstützen, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und des Vorrangs, den sie diesen Bereichen beimessen, mit dem Ziel, es ihnen und den öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien in den Entwicklungsländern zu gestatten, frei und unabhängig ihre eigene Informations- und Kommunikationspolitik zu entwickeln, Medien und Einzelpersonen stärker am Kommunikationsprozess zu beteiligen und einen freien Informationsfluss auf allen Ebenen sicherzustellen;

b) sicherstellen, dass Journalisten ihrer beruflichen Tätigkeit ungehindert und wirkungsvoll nachgehen können, und alle tätlichen Angriffe auf sie entschieden verurteilen;

c) Unterstützung gewähren, damit die Programme der praktischen Ausbildung für Presse-, Hörfunk- und Fernsehjournalisten öffentlicher, privater und sonstiger Medien in den Entwicklungsländern beibehalten und ausgebaut werden;

d) regionale Bemühungen und die Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sowie die Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern fördern, um das Kommunikationspotenzial zu stärken und die Medieninfrastruktur und die Kommunikationstechnologien in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Informationsverbreitung, zu verbessern;

e) sich zusätzlich zur bilateralen Zusammenarbeit bemühen, den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Be-

¹¹⁵ Die in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlenen Resolutionentwürfe wurden vom Informationsausschuss vorgelegt.

¹¹⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 21 (A/68/21)*.

¹¹⁷ A/68/315.

dürfnisse im Informationsbereich sowie der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, wozu insbesondere auch folgende Maßnahmen gehören:

- i) die Entwicklung der menschlichen und technischen Ressourcen, die für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerlässlich sind, und die Unterstützung bei der Fortführung und dem Ausbau der Programme der praktischen Ausbildung, wie etwa derjenigen, die in den Entwicklungsländern unter öffentlicher wie auch privater Schirmherrschaft bereits überall durchgeführt werden;
 - ii) die Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien ermöglichen, unter Einsatz ihrer nationalen und regionalen Ressourcen über die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien wie auch über die erforderlichen Programme, insbesondere für Hörfunk- und Fernsehsendungen, zu verfügen;
 - iii) die Hilfe bei der Herstellung und der Förderung von subregionalen, regionalen und interregionalen Fernmeldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern;
 - iv) nach Bedarf die Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den auf dem freien Markt erhältlichen modernen Kommunikationstechnologien;
- f) volle Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens gewähren, mit dem öffentliche wie private Medien unterstützt werden sollen.

B

INFORMATIONSPOLITIK UND INFORMATIONSTÄTIGKEIT DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

hervorhebend, dass der Informationsausschuss ihr wichtigstes Nebenorgan für die Abgabe von Empfehlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information darstellt,

in Bekräftigung ihrer Resolution 13 (I) vom 13. Februar 1946, in der die Generalversammlung die Hauptabteilung Presse und Information schuf, um bei den Völkern der Welt auf möglichst umfassende Weise ein aufgeklärtes Verständnis für die Arbeit und die Ziele der Vereinten Nationen zu fördern, sowie aller weiteren einschlägigen Resolutionen der Versammlung, die sich auf die Tätigkeit der Hauptabteilung beziehen,

hervorhebend, dass die Inhalte der Information und Kommunikation in den Mittelpunkt des strategischen Managements der Vereinten Nationen gestellt werden sollen und dass es auf allen Ebenen der Organisation eine Kultur der Kommunikation und Transparenz geben soll, die dafür sorgt, dass die Völker der Welt über die Ziele und die Tätigkeit der Vereinten Nationen in vollem Umfang informiert werden, im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen, um eine breit angelegte, weltweite Unterstützung für die Vereinten Nationen zu erreichen,

betonend, dass die vorrangige Aufgabe der Hauptabteilung Presse und Information darin besteht, durch ihre Kommunikationsarbeit der Öffentlichkeit sachlich richtige, unparteiische, umfassende, ausgewogene, aktuelle und maßgebliche Informationen über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, um mit höchster Transparenz die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu verstärken,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/124 B vom 18. Dezember 2012, die es ermöglichte, angemessene Schritte zu unternehmen, um die Effizienz und Wirksamkeit der Hauptabteilung Presse und Information zu steigern und größtmöglichen Nutzen aus ihren Ressourcen zu ziehen,

ihre Besorgnis darüber *zum Ausdruck bringend*, dass das Gefälle zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie weiter zugenommen hat und dass große Teile der Bevölkerung in den Entwicklungsländern aus den derzeit ver-

fügbaren Informations- und Kommunikationstechnologien keinen Nutzen ziehen, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit unterstreichend, die Ungleichgewichte in der gegenwärtigen Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien zu beheben, um sie gerechter, ausgewogener und wirksamer zu machen,

in dem Bewusstsein, dass die Entwicklungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien weitreichende neue Chancen für wirtschaftliches Wachstum und soziale Entwicklung eröffnen und bei der Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern eine wichtige Rolle spielen können, und gleichzeitig hervorhebend, dass die Entwicklung dieser Technologien Herausforderungen und Risiken mit sich bringt und zu einer weiteren Verschärfung der Disparitäten innerhalb der Länder und zwischen ihnen führen könnte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/292 vom 24. Juli 2013 über Mehrsprachigkeit und hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information bei allen ihren Tätigkeiten alle Amtssprachen der Vereinten Nationen angemessen einsetzt, um so das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und dem Gebrauch der anderen fünf Amtssprachen zu verringern, und wie wichtig es ist, dass die volle Gleichbehandlung aller Amtssprachen der Vereinten Nationen bei allen Tätigkeiten der Hauptabteilung sichergestellt wird,

I

Einleitung

1. *ersucht* den Generalsekretär, in Bezug auf die Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen die in den einschlägigen Resolutionen enthaltenen Empfehlungen weiter vollständig umzusetzen;

2. *erklärt erneut*, dass die Vereinten Nationen nach wie vor das unverzichtbare Fundament einer friedlichen und gerechten Welt bilden und dass ihre Stimme klar und wirksam zu Gehör kommen muss, und unterstreicht die wesentliche Rolle, die der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information dabei zukommt;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Sekretariat den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen im Rahmen der bestehenden Mandate und Verfahren klare, aktuelle, sachlich richtige und umfassende Informationen zur Verfügung stellt;

4. *bekräftigt* die zentrale Rolle, die dem Informationsausschuss bei der Informationspolitik und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen, unter anderem auch bei der Festlegung der Prioritäten für diese Tätigkeit, zukommt, und beschließt, dass die Empfehlungen betreffend das Arbeitsprogramm der Hauptabteilung Presse und Information soweit wie möglich vom Informationsausschuss ausgehen und dort behandelt werden sollen;

5. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, entsprechend den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 67/236 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Prioritäten sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁸ und das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹¹⁹ besondere Aufmerksamkeit auf Frieden und Sicherheit, Entwicklung und Menschenrechte und auf so wichtige Fragen wie die Beseitigung der Armut, einschließlich der globalen Nahrungsmittelkrise, die Konfliktprevention, die nachhaltige Entwicklung, die HIV/Aids-Epidemie, den Kampf gegen den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen und die Bedürfnisse des afrikanischen Kontinents zu richten;

6. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und ihr Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen, bei ihrer Tätigkeit den Fortschritten bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, sowie bei der Umsetzung der Ergebnisse der damit zusammenhängenden großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und fordert die Hauptabteilung auf, aktiv dazu beizutragen, der Öffentlichkeit die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die

¹¹⁸ Resolution 55/2.

¹¹⁹ Resolution 60/1.

Entwicklung, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, und das weltweite Problem des Klimawandels, insbesondere die Beschlüsse, die im Einklang mit dem Ziel, den Grundsätzen und den Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹²⁰, namentlich in Bezug auf den Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten gefasst wurden, vor allem im Kontext der Konferenz der Vertragsparteien und der Tagungen der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto, stärker bewusst zu machen;

II

Allgemeine Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information

7. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information¹²¹;

8. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, ihr Engagement für eine Kultur der Evaluierung aufrechtzuerhalten, ihre Produkte und Tätigkeiten weiter zu evaluieren, um ihre Wirksamkeit zu verbessern, und ihre Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und dem Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste fortzusetzen;

9. *bekräftigt*, wie wichtig eine wirksamere Koordinierung zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und dem Büro des Sprechers des Generalsekretärs ist, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Organisation einheitliche Botschaften vermittelt;

10. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um die Arbeit und die Beschlüsse der Generalversammlung auch weiterhin in der Öffentlichkeit bekanntzumachen, und ersucht die Hauptabteilung, ihre Arbeitsbeziehungen zum Büro des Präsidenten der Generalversammlung weiter zu verstärken;

11. *ermutigt* die Hauptabteilung Presse und Information, im Hinblick auf die Kulturförderung und im Bildungs- und Kommunikationsbereich auch weiterhin mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zusammenzuarbeiten, um die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bestehende Kluft zu überwinden;

12. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um auf lokaler Ebene mit anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und so die Koordinierung ihrer Kommunikationstätigkeiten zu verbessern, fordert die Hauptabteilung nachdrücklich auf, der Gruppe der Vereinten Nationen für Kommunikation die Förderung der sprachlichen Vielfalt bei ihrer Arbeit nahezulegen, und ersucht den Generalsekretär erneut, dem Informationsausschuss auf seiner sechsendreißigsten Tagung über diesbezügliche Fortschritte Bericht zu erstatten;

13. *bekräftigt*, dass die Hauptabteilung Presse und Information unter Beachtung der bestehenden Mandate und im Einklang mit Artikel 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden¹²² eine Rangfolge der Prioritäten für ihr Arbeitsprogramm aufstellen muss, um ihre Botschaft klarer herauszustellen und ihre Anstrengungen stärker zu bündeln sowie um ihre Programme auf der Grundlage verbesserter Rückmeldungs- und Evaluierungsmechanismen auf die Bedürfnisse ihres Zielpublikums abzustimmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Veröffentlichungen sowie die sonstigen Informationsdienste des Sekretariats, einschließlich der Website der Vereinten Nationen und des Pressedienstes der Vereinten Nationen, umfassende, objektive und ausgewogene Informationen in allen Amtssprachen über die Fragen enthalten, mit denen sich die Vereinten Nationen be-

¹²⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹²¹ A/AC.198/2013/2–4.

¹²² ST/SGB/2000/8. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/orgadienst/stsgb2000-8.pdf>

fassen, und dass dabei auch künftig redaktionelle Unabhängigkeit, eine unparteiische und sachlich richtige Berichterstattung und die volle Übereinstimmung mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung gewährleistet sind;

15. *unterstreicht*, dass es dringend notwendig ist, Verstößen gegen die einschlägigen internationalen Regeln und Vorschriften für den Rundfunk, einschließlich Fernsehen, Hörfunk und Satellitenübertragung, auf die angemessenste Weise zu begegnen;

16. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und die Büros des Sekretariats, die Inhalte bereitstellen, erneut, dafür zu sorgen, dass die Veröffentlichungen der Vereinten Nationen in allen Amtssprachen sowie umweltverträglich und kostenneutral produziert werden, und sich auch künftig eng mit allen anderen Stellen abzustimmen, namentlich mit allen anderen Hauptabteilungen des Sekretariats und den Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen der jeweiligen Mandate, damit es nicht zu Überschneidungen bei der Herausgabe von Veröffentlichungen der Vereinten Nationen kommt;

17. *legt* in dieser Hinsicht den Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information sowie Generalversammlung und Konferenzmanagement *nahe*, sich über Möglichkeiten zur Zusammenlegung ihrer Veröffentlichungsaktivitäten zu beraten und neue Kooperationsvereinbarungen mit dem Ziel auszuarbeiten, die Mehrsprachigkeit bei anderen Produkten unter Wahrung der Kostenneutralität zu erhöhen, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, die volle Gleichbehandlung aller Amtssprachen der Vereinten Nationen sicherzustellen, und dem Informationsausschuss auf seiner sechsunddreißigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

18. *betont*, dass die Hauptabteilung Presse und Information ihre Tätigkeit auf denjenigen Gebieten weiterführen und verbessern soll, die für die Entwicklungsländer und gegebenenfalls andere Länder mit besonderen Bedürfnissen von besonderem Interesse sind, und dass die Tätigkeit der Hauptabteilung dazu beitragen soll, die auf dem außerordentlich wichtigen Gebiet der Information und Kommunikation bestehende Kluft zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern zu überbrücken;

19. *bekundet erneut ihre Besorgnis* darüber, dass die Herausgabe täglicher Pressemitteilungen nicht, wie in früheren Resolutionen gefordert und unter voller Achtung des Grundsatzes der Parität aller sechs Amtssprachen, auf alle Amtssprachen ausgedehnt wurde, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information erneut, in enger Zusammenarbeit mit anderen Hauptabteilungen eine Strategie zu entwerfen, die es ermöglicht, durch kreative Lösungen, unter Wahrung der Kostenneutralität und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung tägliche Pressemitteilungen in allen sechs Amtssprachen herauszugeben, und dem Informationsausschuss auf seiner sechsunddreißigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Mehrsprachigkeit und Öffentlichkeitsarbeit

20. *unterstreicht*, dass das Sekretariat dafür verantwortlich ist, die Mehrsprachigkeit im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und auf ausgewogener Grundlage systematisch in seine gesamte Kommunikations- und Informationstätigkeit zu integrieren;

21. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information bei allen ihren Tätigkeiten, ob unter Nutzung traditioneller oder neuer Medien, die Gleichbehandlung aller Amtssprachen der Vereinten Nationen gewährleistet, auch in ihren Mitteilungen an den Informationsausschuss, um das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und dem Gebrauch der anderen fünf Amtssprachen zu verringern;

22. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die Hauptabteilung Presse und Information für die Durchführung aller ihrer Tätigkeiten über eine angemessene Personalkapazität in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen verfügt, und diesen Aspekt in künftige Programmhaushaltsvorschläge für die Hauptabteilung aufzunehmen, eingedenk des Grundsatzes der Parität aller sechs Amtssprachen und unter Beachtung des Arbeitsanfalls in jeder Amtssprache;

23. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Hauptabteilung Presse und Information, bei allen ihren Tätigkeiten der Mehrsprachigkeit vermehrt Rechnung zu tragen, und betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass alle neu veröffentlichten Dokumente der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen, die Informationsmaterialien und alle älteren Dokumente der Vereinten Nationen über die Website der

Vereinten Nationen zugänglich gemacht werden und den Mitgliedstaaten ohne Verzögerung zur Verfügung stehen, und betont ferner, wie wichtig es ist, ihre Resolution 67/292 vollständig durchzuführen;

Überwindung der digitalen Spaltung

24. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, dazu beizutragen, dass der internationalen Gemeinschaft stärker bewusst wird, wie wichtig die Umsetzung der Ergebnisdokumente des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft¹²³ ist und welche Möglichkeiten sich den Gesellschaften und Volkswirtschaften durch die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien bieten und wie die digitale Spaltung überwunden werden kann, unter anderem durch die Begehung des Welttags der Telekommunikation und Informationsgesellschaft am 17. Mai;

Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen

25. *betont*, wie wichtig das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen ist, um das Bild der Vereinten Nationen in der Öffentlichkeit zu pflegen, um Nachrichten über die Vereinten Nationen bei der örtlichen Bevölkerung, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu verbreiten, eingedenk dessen, dass Informationen in den Lokalsprachen die örtliche Bevölkerung am wirksamsten erreichen, und um Unterstützung für die Arbeit der Vereinten Nationen auf lokaler Ebene zu mobilisieren;

26. *begrüßt* die Arbeit, die das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen in Bezug auf die Veröffentlichung der Informationsmaterialien der Vereinten Nationen und die Übersetzung wichtiger Dokumente in andere Sprachen als die Amtssprachen der Vereinten Nationen leistet, legt dem Netz der Informationszentren nahe, die Erstellung von Webseiten in Lokalsprachen fortzusetzen, und legt der Hauptabteilung Presse und Information nahe, die erforderlichen Ressourcen und technischen Einrichtungen bereitzustellen, mit dem Ziel, ein möglichst breites Publikumsspektrum zu erreichen und die Botschaft der Vereinten Nationen in die ganze Welt zu tragen, um so die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu stärken, und befürwortet die Fortsetzung der diesbezüglichen Bemühungen;

27. *betont*, wie wichtig die Rationalisierung des Netzes der Informationszentren der Vereinten Nationen ist, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, auch weiterhin diesbezügliche Vorschläge zu machen, gegebenenfalls einschließlich der Umschichtung von Ressourcen, und dem Informationsausschuss auf seinen folgenden Tagungen Bericht zu erstatten;

28. *bekräftigt*, dass die Rationalisierung der Informationszentren der Vereinten Nationen von Fall zu Fall im Benehmen mit allen betroffenen Mitgliedstaaten, in denen sich die bestehenden Informationszentren befinden, den von diesen Informationszentren bedienten Ländern und anderen interessierten Ländern in der Region durchgeführt werden muss und dass der besondere Charakter jeder Region dabei zu berücksichtigen ist;

29. *ist sich dessen bewusst*, dass das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen, insbesondere in den Entwicklungsländern, auch künftig höhere Wirksamkeit entfalten und seine Tätigkeit weiter ausbauen sollte, so auch durch strategische Unterstützung im Kommunikationsbereich, und fordert den Generalsekretär auf, dem Informationsausschuss auf seinen folgenden Tagungen über die Verwirklichung dieses Ansatzes Bericht zu erstatten;

30. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, über die Informationszentren der Vereinten Nationen stärker mit allen anderen Institutionen der Vereinten Nationen auf Landesebene sowie im Kontext des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Kommunikation kohärenter zu gestalten und Doppelarbeit zu vermeiden;

¹²³ Siehe A/C.2/59/3 und A/60/687. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Genfer Grundsatzklärung), http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Genfer Aktionsplan), <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung von Tunis) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Tunis-Agenda).

31. *betont*, wie wichtig es für die wirksame Informationsversorgung der Entwicklungsländer ist, den besonderen Bedürfnissen und Erfordernissen dieser Länder auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie Rechnung zu tragen;

32. *betont außerdem*, wie wichtig die Bemühungen sind, die Publikumsarbeit der Vereinten Nationen in den Mitgliedstaaten, die nicht durch das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen erfasst werden, zu verstärken, und legt dem Generalsekretär nahe, im Rahmen der Rationalisierung die Dienste des Netzes der Informationszentren auf diese Mitgliedstaaten auszudehnen;

33. *betont ferner*, dass die Hauptabteilung Presse und Information auch künftig die Veranschlagung personeller und finanzieller Ressourcen für die Informationszentren der Vereinten Nationen in Entwicklungsländern überprüfen soll, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder;

34. *begrüßt*, dass einige Mitgliedstaaten, darunter auch Entwicklungsländer, die Informationszentren der Vereinten Nationen in Anbetracht knapper Mittel unter anderem durch das Angebot mietfreier Räumlichkeiten unterstützt haben, wobei sie sich bewusst ist, dass eine derartige Unterstützung die Veranschlagung von Finanzmitteln in voller Höhe für die Informationszentren im Rahmen des Programmhaushaltsplans der Vereinten Nationen nicht ersetzen darf;

35. *stellt fest*, dass die Informationszentren der Vereinten Nationen in Kairo, Mexiko-Stadt und Pretoria gestärkt wurden, und legt dem Generalsekretär nahe, in Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedstaaten und unter Wahrung der Kostenneutralität die Stärkung weiterer Zentren, insbesondere in Afrika, zu sondieren;

36. *verweist* auf ihre Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009, in der sie den Generalsekretär ersuchte, ein Informationszentrum der Vereinten Nationen in Luanda als Beitrag dazu einzurichten, den Bedürfnissen der portugiesischsprachigen afrikanischen Länder gerecht zu werden, ersucht den Generalsekretär erneut, in Abstimmung mit der Regierung Angolas die für die rasche Errichtung des Informationszentrums erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner sechszwanzigsten Tagung über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

III

Strategische Kommunikationsdienste

37. *bekräftigt*, dass die strategischen Kommunikationsdienste die Aufgabe haben, die Botschaften der Vereinten Nationen zu konzipieren und zu verbreiten, indem sie in enger Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen und in voller Übereinstimmung mit den von den beschlussfassenden Organen erteilten Mandaten Kommunikationsstrategien entwickeln;

Medienkampagnen

38. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die Hauptabteilung Presse und Information mittels ihrer Kampagnen leistet, um die für die internationale Gemeinschaft wichtigen Themen bekanntzumachen, beispielsweise die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und die Fortschritte bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, die Reform der Vereinten Nationen, die Beseitigung der Armut, Konfliktprävention, Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, nachhaltige Entwicklung, Abrüstung, Entkolonialisierung, Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Frauen und Kindern, Menschen mit Behinderungen und Wanderarbeitnehmern, die strategische Koordinierung der humanitären Hilfe, insbesondere bei Naturkatastrophen und anderen Krisen, HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose, nichtübertragbare Krankheiten und andere Krankheiten, die Bedürfnisse des afrikanischen Kontinents, die kritische wirtschaftliche und soziale Lage in Afrika und die Prioritäten der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹²⁴, die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder, die Schaffung

¹²⁴ A/57/304, Anlage.

eines ständigen Mahnmals für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels, die Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, den Dialog zwischen den Kulturen, eine Kultur des Friedens und der Toleranz, die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl und die Verhütung von Völkermord, und ersucht die Hauptabteilung, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Weltöffentlichkeit besser über alle diese Themen aufzuklären;

39. *ersucht* das Sekretariat, insbesondere die Hauptabteilung Presse und Information, zur Begehung des von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ausgerufenen Internationalen Tages der Muttersprache am 21. Februar, zur Begehung des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels am 25. März im Einklang mit der Resolution 62/122 der Generalversammlung vom 17. Dezember 2007, zur Begehung des Internationalen Nelson-Mandela-Tages am 18. Juli im Einklang mit der Versammlungsresolution 64/13 vom 10. November 2009 und zur Begehung des Internationalen Nouruz-Tages am 21. März im Einklang mit der Versammlungsresolution 64/253 vom 23. Februar 2010 beizutragen und unter Wahrung der Kostenneutralität gegebenenfalls an der stärkeren Bekanntmachung und der Förderung dieser Veranstaltungen mitzuwirken;

40. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und ihr Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen, das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehalten wurde¹²⁵, und die Ergebnisse des Folgeprozesses der Konferenz weit zu verbreiten;

41. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und ihr Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen *außerdem*, alle aufgrund eines Mandats der Generalversammlung einberufenen Tagungen auf hoher Ebene stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, namentlich die am 23. September 2013 abgehaltene Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen und die am 26. September 2013 abgehaltene Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung;

42. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und ihr Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen *ferner*, die Dritte Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 65/119 vom 10. Dezember 2010 ausgerufen wurde, stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und Informationen darüber zu verbreiten, unter Wahrung der Kostenneutralität;

43. *legt* der Hauptabteilung Presse und Information *nahe*, unter Wahrung der Kostenneutralität Partnerschaften mit dem Privatsektor einzugehen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Partnerschaft mit Fluglinien, die ihren Kunden Bordprogramme mit Sendungen über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen anbieten;

Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei Friedenssicherungseinsätzen und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen der Vereinten Nationen

44. *ersucht* das Sekretariat, auch künftig sicherzustellen, dass die Hauptabteilung Presse und Information durch dienststellenübergreifende Konsultationen und die Koordinierung mit anderen Hauptabteilungen des Sekretariats, insbesondere mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, bereits ab der Planungsphase in künftige Friedenssicherungseinsätze einbezogen wird;

45. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um die neuen Realitäten der Friedenssicherungseinsätze, die von ihnen erzielten weitreichenden Erfolge und die Probleme, denen sie sich gegenübersehen, insbesondere wenn es sich um mehrdimensionale und komplexe

¹²⁵ Resolution 66/288, Anlage.

Einsätze handelt, sowie die starke Zunahme der friedenssichernden Tätigkeiten der Vereinten Nationen in jüngster Zeit stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, und begrüßt die Bemühungen der drei Hauptabteilungen um die Ausarbeitung und Umsetzung einer umfassenden Kommunikationsstrategie in Bezug auf die Herausforderungen, mit denen die Friedenssicherung der Vereinten Nationen derzeit konfrontiert ist;

46. *betont*, wie wichtig es ist, die Kapazität der Hauptabteilung Presse und Information für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Friedenssicherungseinsätze sowie ihre in enger Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze wahrgenommene Rolle im Prozess der Auswahl von Mitarbeitern für Öffentlichkeitsarbeit bei Friedenssicherungseinsätzen oder -missionen der Vereinten Nationen zu erweitern, und bittet die Hauptabteilung Presse und Information in diesem Zusammenhang, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Kapitel XV Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit abzuordnen, die über die notwendigen Qualifikationen zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben im Rahmen der Einsätze oder Missionen verfügen, und gegebenenfalls die in dieser Hinsicht zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, insbesondere seitens der Gaststaaten, zu berücksichtigen;

47. *betont*, wie wichtig das Portal für Friedenssicherung auf der Website der Vereinten Nationen ist, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, die Friedenssicherungsmissionen auch künftig beim weiteren Ausbau ihrer jeweiligen Website zu unterstützen;

48. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, auch weiterhin bei der Durchführung eines wirksamen Informationsprogramms zusammenzuarbeiten, das die Nulltoleranzpolitik der Organisation gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch erläutert, und die Öffentlichkeit über den Ausgang aller derartigen Fälle, an denen Friedenssicherungspersonal beteiligt war, einschließlich der Fälle, in denen letztlich befunden wurde, dass die Anschuldigungen rechtlich nicht bewiesen seien, sowie über die von der Generalversammlung angenommene Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal¹²⁶ zu informieren;

49. *stellt fest*, wie wichtig Kommunikations- und Informationstätigkeiten im Zusammenhang mit Friedenskonsolidierungsmaßnahmen sind, insbesondere denjenigen der Kommission für Friedenskonsolidierung, des Sekretariats-Büros zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung und des Friedenskonsolidierungsfonds, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, diesbezüglich mit diesen Stellen zusammenzuarbeiten, um ihre wichtige Arbeit einem breiteren Publikum bekanntzumachen;

Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei der Verstärkung des Dialogs zwischen den Kulturen und der Kultur des Friedens als Mittel zur besseren Verständigung zwischen den Nationen

50. *erinnert* an ihre Resolutionen über den Dialog zwischen den Kulturen und die Kultur des Friedens¹²⁷, ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, die Bedeutsamkeit und Relevanz der Themen von Medienkampagnen zu dieser Frage sicherzustellen und dabei auch weiterhin die notwendige Unterstützung für die Verbreitung von Informationen über den Dialog zwischen den Kulturen und eine Kultur des Friedens sowie die Initiative „Allianz der Zivilisationen“ zu gewähren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kultur des Dialogs zwischen den Kulturen zu pflegen und kulturelle Verständigung, Toleranz, Achtung der Religionen und Weltanschauungen sowie Religions- und Weltanschauungsfreiheit und die effektive Ausübung aller Menschenrechte und der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, durch alle Menschen zu fördern;

51. *bittet* das System der Vereinten Nationen, insbesondere die Hauptabteilung Presse und Information, den Dialog zwischen den Kulturen auch künftig anzuregen und zu erleichtern und zu erleichtern und Möglichkeiten

¹²⁶ Resolution 62/214, Anlage.

¹²⁷ Resolutionen 52/15, 53/22, 53/25, 55/23, 56/6, 59/142 und 60/4.

zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen im Rahmen der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf verschiedenen Gebieten zu erarbeiten und dabei das Aktionsprogramm der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen¹²⁸ zu berücksichtigen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär erneut, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung den von der Versammlung in ihrer Resolution 60/4 vom 20. Oktober 2005 erbetenen Bericht vorzulegen;

52. *anerkennt* die Leistungen der Allianz der Zivilisationen und die Anstrengungen des Hohen Beauftragten des Generalsekretärs für die Allianz der Zivilisationen, die sie in ihrer Resolution 64/14 vom 10. November 2009 begrüßt hat, nimmt Kenntnis von dem breiten Spektrum von Initiativen und Partnerschaften auf den Gebieten Jugend, Bildung, Medien und Migration, die auf dem vom 11. bis 13. Dezember 2011 in Doha veranstalteten vierten Forum der Allianz der Zivilisationen ins Leben gerufen und auf dem am 27. und 28. Februar 2013 in Wien abgehaltenen fünften Forum der Allianz der Zivilisationen fortgesetzt wurden, und begrüßt die fortgesetzte Unterstützung der Hauptabteilung Presse und Information für die Arbeit der Allianz der Zivilisationen, einschließlich ihrer laufenden Projekte;

IV

Presse- und Nachrichtendienste

53. *betont*, dass das zentrale Ziel der von der Hauptabteilung Presse und Information bereitgestellten Presse- und Nachrichtendienste darin besteht, den Medien und anderen Teilen des Publikums weltweit sachlich richtige, objektive und ausgewogene Nachrichten und Informationen aus dem System der Vereinten Nationen zeitgerecht in allen vier Massenmedien, das heißt in der Presse, im Hörfunk, im Fernsehen und im Internet, zur Verfügung zu stellen und dabei durchgehend Gewicht auf die Mehrsprachigkeit zu legen, und ersucht die Hauptabteilung erneut, sicherzustellen, dass alle aktuellen Nachrichten und Eilmeldungen sachlich richtig, unparteiisch und frei von jeglicher Voreingenommenheit sind;

54. *anerkennt* die wichtige Rolle der von der Hauptabteilung Presse und Information bereitgestellten Fernseh- und Videodienste und nimmt Kenntnis von den jüngsten Bemühungen, Videos in Sendequalität online zur Verfügung zu stellen, die von kleineren Sendern ohne Zugang zu Satellitenübertragungen per Streaming übertragen oder heruntergeladen werden können;

55. *ersucht* den Generalsekretär, die Neuentwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie auch weiterhin in vollem Umfang zu nutzen, um die rasche Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen im Einklang mit den von der Generalversammlung in ihren Resolutionen festgelegten Prioritäten und unter Berücksichtigung der sprachlichen Vielfalt in der Organisation auf kostenneutrale Weise zu verbessern, würdigt in dieser Hinsicht das Angebot von Eilmeldungen per E-Mail und legt der Hauptabteilung Presse und Information nahe, sich mit dem Sekretariats-Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie zu beraten, um mit Vorrang innovative Möglichkeiten zur täglichen Verbreitung von Informationen auf ausgewogener Grundlage in allen sechs Amtssprachen zu nutzen;

Traditionelle Kommunikationsmittel

56. *begrüßt* die anhaltenden Bemühungen von Radio Vereinte Nationen, das nach wie vor eines der effektivsten traditionellen Medien mit der größten Breitenwirkung ist, die der Hauptabteilung Presse und Information zur Verfügung stehen, und ein wichtiges Instrument für die Tätigkeiten der Vereinten Nationen darstellt, um die Aktualität, die Präsentation und die thematische Schwerpunktsetzung seiner mehrsprachigen Programme über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu verbessern und eine möglichst breite Versorgung der Medien mit seinen Programmen sicherzustellen, unter Verwendung der jeweils am besten geeigneten Plattformen und Formate, als Aufzeichnungen oder als Live-Sendungen, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alles zu tun, um die Parität der sechs Amtssprachen bei den Hörfunkproduktionen der Vereinten Nationen zu verwirklichen, bekräftigt die wichtige Rolle der 15-minütigen täglichen Programme, die gemäß Resolution 54/82 B der Generalversammlung vom 6. Dezember 1999 produziert wer-

¹²⁸ Resolution 56/6, Abschn. B.

den, und ersucht die Hauptabteilung, die Programme auch künftig kundenorientiert zu produzieren und zu verbreiten;

57. *begrüßt außerdem* die Resolution 67/124 B, in der sie der Verkündung des 13. Februar als Welttag des Radios zustimmte;

58. *begrüßt ferner* die laufenden Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um Rundfunkstationen auf der ganzen Welt direkt mit Programmen in den sechs Amtssprachen sowie in Portugiesisch und Swahili und nach Möglichkeit in anderen Sprachen zu versorgen;

59. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, auch künftig Partnerschaften mit lokalen, nationalen und regionalen Rundfunkanstalten aufzubauen, um die Botschaft der Vereinten Nationen sachlich richtig und unparteiisch in die ganze Welt zu tragen, und ersucht die Abteilung Nachrichten und Medien der Hauptabteilung, die seit wenigen Jahren verfügbare technologische Infrastruktur auch weiterhin voll zu nutzen;

Website der Vereinten Nationen

60. *erklärt erneut*, dass die Website der Vereinten Nationen ein wesentliches Hilfsmittel für die Medien, nichtstaatliche Organisationen, Bildungseinrichtungen, die Mitgliedstaaten und die breite Öffentlichkeit ist, und weist in dieser Hinsicht erneut darauf hin, dass verstärkte Bemühungen der Hauptabteilung Presse und Information um die Pflege und Verbesserung der Website auch weiterhin notwendig sind;

61. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um die grundlegenden Voraussetzungen für den barrierefreien Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Website der Vereinten Nationen zu erfüllen, und fordert die Hauptabteilung auf, weiter darauf hinzuwirken, dass auf allen neuen und aktualisierten Seiten der Website Zugänglichkeitskriterien eingehalten werden, mit dem Ziel, Barrierefreiheit für Personen mit unterschiedlichen Behinderungen zu gewährleisten;

62. *stellt fest*, dass die Entwicklung und der Ausbau der Website der Vereinten Nationen in mehreren Sprachen verbessert wurden, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information in dieser Hinsicht, in Koordinierung mit den Sekretariats-Büros, die Inhalte bereitzustellen, und mit deren Unterstützung die Maßnahmen weiter zu verbessern, die getroffen werden, um volle Parität zwischen den sechs Amtssprachen auf der Website der Vereinten Nationen herzustellen, und erneuert insbesondere ihr Ersuchen an den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die innerhalb der Hauptabteilung für die Website der Vereinten Nationen veranschlagten finanziellen und personellen Ressourcen angemessen unter allen Amtssprachen verteilt werden, wobei dem besonderen Charakter jeder Amtssprache Rechnung zu tragen ist;

63. *erkennt* die Kooperationsvereinbarungen zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und akademischen Institutionen *an*, die darauf gerichtet sind, die Anzahl der in einigen Amtssprachen verfügbaren Einzelseiten zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär erneut, dringend diese Vereinbarungen auf alle Amtssprachen der Vereinten Nationen auszudehnen;

64. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, ab der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auf der Website der Vereinten Nationen in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen Live-Übertragungen und Videoarchive der öffentlichen, offiziellen Sitzungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats mit Dolmetschdiensten bereitzustellen, mit dem Ziel, diesen Service auf alle öffentlichen, offiziellen Sitzungen der Vereinten Nationen mit Dolmetschdiensten auszudehnen;

65. *ersucht* alle Sekretariats-Büros, die Inhalte bereitzustellen, *erneut*, alle in Englisch auf die Website der Vereinten Nationen gestellten Materialien und Datenbanken in alle anderen Amtssprachen übersetzen zu lassen und auf den Webseiten in den jeweiligen Sprachen auf die praktischste, effizienteste und kostengünstigste Weise zugänglich zu machen;

66. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die technologische Infrastruktur der Hauptabteilung Presse und Information kontinuierlich auszubauen, um ein breiteres Publikum zu erreichen und die Website der Vereinten Nationen weiter auf kostenneutrale Weise zu verbessern;

67. *ist sich dessen bewusst*, dass manche der Amtssprachen nichtlateinische und bidirektionale Schriften verwenden und dass die technologische Infrastruktur und die Anwenderprogramme bei den Vereinten Nationen auf der lateinischen Schrift beruhen, was zu Schwierigkeiten bei der Verarbeitung nichtla-

teinischer und bidirektionaler Schriften führt, und fordert das Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie nachdrücklich auf, weiter mit der Hauptabteilung Presse und Information zusammenzuarbeiten und sich weiter darum zu bemühen, zu gewährleisten, dass die technologische Infrastruktur und die Anwenderprogramme bei den Vereinten Nationen lateinische, nichtlateinische und bidirektionale Schriften voll unterstützen, damit auf der Website der Vereinten Nationen größere Gleichberechtigung zwischen allen Amtssprachen besteht;

68. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner sechsunddreißigsten Tagung über die Struktur der Präsenz der Organisation in den sozialen Netzwerken sowie über ihre Strategie und Leitlinien für die Nutzung dieser Netzwerke Bericht zu erstatten;

V

Bibliotheksdienste

69. *begrüßt* die Fertigstellung eines Inventars der 67 Jahre umfassenden audiovisuellen Geschichte der Vereinten Nationen, betont, in Anerkennung der Bedeutung der audiovisuellen Archive der Vereinten Nationen, dass diese einzigartigen historischen Archivbestände dringend digitalisiert werden müssen, um sie vor dem weiteren Verfall zu retten, und legt der Hauptabteilung Presse und Information nahe, der Ausarbeitung von Kooperationsvereinbarungen zur Digitalisierung dieser Archive auf kostenneutrale Weise Vorrang zu geben und dem Informationsausschuss auf seiner sechsunddreißigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

70. *ersucht* in diesem Zusammenhang die Hauptabteilung Presse und Information, die Empfehlungen ihrer Arbeitsgruppe für die Verbesserung der Bibliotheken umzusetzen;

71. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information *auf*, den Lenkungsausschuss für die Modernisierung und das integrierte Management der Bibliotheken der Vereinten Nationen weiter zu leiten, und spricht ferner der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek und den anderen Bibliotheken, die dem Lenkungsausschuss angehören, ihre Anerkennung für die Maßnahmen aus, die sie getroffen haben, um ihre Tätigkeiten, Dienstleistungen und Produkte enger mit den Gesamt- und Einzelzielen und den operativen Prioritäten der Vereinten Nationen abzustimmen;

72. *erklärt erneut*, dass ein den Mitgliedstaaten und den anderen in Ziffer 75 genannten Nutzern zugänglicher mehrsprachiger Bestand von Büchern, Zeitschriften und sonstigen Materialien in gedruckter Form unterhalten werden muss, damit sichergestellt ist, dass die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek eine breiten Kreisen zugängliche Quelle für Informationen über die Vereinten Nationen und ihre Tätigkeit bleibt;

73. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der Hauptabteilung Presse und Information und anderen Beteiligten, ein Medienverwaltungssystem für die dateigestützte Produktion und die Verwaltung der Multimedia-Digitalarchive der Vereinten Nationen zu planen, zu beschaffen, einzuführen, zu testen und einzusetzen, fordert die Hauptabteilung auf, alternative und gangbare Lösungen für die Digitalisierung, Erhaltung, Qualitätssicherung und technische Bearbeitung des audiovisuellen Archivmaterials auf der Grundlage internationaler Normen und bewährter Verfahren zu erkunden, auch während der Bauphase des Sanierungsgesamtplans im Rahmen des Gesamthaushalts des Plans, und ermutigt die Hauptabteilung, die Unterstützung öffentlicher und privater Institutionen für ihre Arbeit zur Digitalisierung, Aufbewahrung und Verwaltung dieser Archivbestände zu erbitten und dem Informationsausschuss auf seiner sechsunddreißigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

74. *stellt außerdem fest*, dass die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek in ihrer Eigenschaft als Koordinierungsstelle eine Initiative durchführt, um den Inhalt der für die Depotbibliotheken in Entwicklungsländern veranstalteten regionalen Schulungs- und Wissensaustauschseminare auch auf die Publikumsarbeit auszudehnen;

75. *erkennt* die Rolle *an*, die der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek dabei zukommt, den Wissensaustausch und die Vernetzungsmaßnahmen auszuweiten, damit die Delegierten, die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten, das Sekretariat, Forschende und Depotbibliotheken auf der ganzen Welt auf den umfangreichen Wissensschatz der Vereinten Nationen zugreifen können;

76. *stellt fest*, dass das iSeek-Team über das Intranet Anstrengungen unternimmt, neue Initiativen und Entwicklungen in verschiedenen Sekretariats-Hauptabteilungen unter den Bediensteten stärker bekanntzumachen, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, eine Strategie auszuarbeiten, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, ebenfalls von diesen neuen Entwicklungen zu profitieren;

VI

Publikumsarbeit

77. *nimmt Kenntnis* von dem Schreiben der Hauptreferentin für Öffentlichkeitsarbeit und Verbindungsarbeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 30. April 2012 an den Vorsitz des Informationsausschusses¹²⁹ und legt der Initiative „Akademische Wirkung“ der Vereinten Nationen nahe, wirksame Schritte zu unternehmen, um den Austausch zwischen den Vereinten Nationen und Hochschulen in allen Regionen zu erleichtern und so die gemeinsamen Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen zu unterstützen, bei gleichzeitiger Anerkennung der Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und ihrer Satzung;

78. *erkennt an*, dass die von der Hauptabteilung Presse und Information geleistete Publikumsarbeit auch künftig darauf ausgerichtet sein wird, die Öffentlichkeit über die Rolle und die Arbeit der Vereinten Nationen aufzuklären;

79. *begrüßt* die Bildungsarbeit der Hauptabteilung Presse und Information, die mittels des Globalen Lehr- und Lernprojekts darauf ausgerichtet ist, Pädagogen und junge Menschen weltweit über eine Vielzahl von Multimedia-Plattformen zu erreichen;

80. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information das fortlaufende Reham-Al-Farra-Gedächtnisstipendienprogramm für Hörfunk-, Fernseh- und Pressejournalisten aus Entwicklungs- und Transformationsländern entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung weiter durchführt, und ersucht die Hauptabteilung, zu prüfen, wie der größtmögliche Nutzen aus dem Programm gezogen werden kann, indem unter anderem seine Dauer verlängert und die Zahl der Teilnehmer erhöht wird;

81. *begrüßt* den zunehmend höheren Stellenwert der Bildungsarbeit und die Ausrichtung des *UN Chronicle*, in seiner Druckfassung wie auch der Online-Ausgabe, und legt dem *UN Chronicle* zu diesem Zweck nahe, auch künftig mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Hochschulen Kopublikations-Partnerschaften zu entwickeln und gemeinsame Bildungsaktivitäten und -veranstaltungen durchzuführen;

82. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, den *UN Chronicle* weiter zu veröffentlichen, mit dem Ziel, ihn auf kostenneutrale Weise weiter zu verbessern, und dem Informationsausschuss auf seiner sechsdreißigsten Tagung über die in dieser Sache erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, und ersucht erneut darum, Optionen für die Veröffentlichung des *UN Chronicle* in allen sechs Amtssprachen vorzulegen;

83. *stellt fest*, dass die Hauptabteilung Presse und Information Anstrengungen unternimmt, im Rahmen der bestehenden Mandate am Amtssitz der Vereinten Nationen und in anderen Büros der Vereinten Nationen als nützliches Instrument der Kontaktarbeit mit der breiten Öffentlichkeit Ausstellungen zu wichtigen Themen zu organisieren, die mit den Vereinten Nationen zusammenhängen, bekräftigt die wichtige Funktion, die Führungen als Mittel zur Kontaktarbeit mit der breiten Öffentlichkeit besitzen, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass am Amtssitz und an anderen Dienstorten der Vereinten Nationen Führungen als einkommenschaffende Maßnahmen durchgängig angeboten werden, insbesondere in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen;

84. *stellt außerdem fest*, dass die Hauptabteilung Presse und Information fortlaufend Anstrengungen unternimmt, ihre Koordinierungsrolle für die Interaktion mit der Zivilgesellschaft in Bezug auf die von den Mitgliedstaaten benannten Prioritäten und Anliegen der Organisation auszubauen, und stellt in dieser

¹²⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 21 (A/67/21), Anhang.*

Hinsicht ferner fest, dass die Zivilgesellschaft sich zunehmend an den Aktivitäten der Vereinten Nationen, namentlich ihrer Kontaktarbeit mit Jugendvertretern und Jungjournalisten, beteiligt;

85. *verweist* auf ihre Resolution 41/68 D vom 3. Dezember 1986, würdigt den Weltverband der Gesellschaften für die Vereinten Nationen und die mehr als 100 nationalen Gesellschaften für die Vereinten Nationen, die ihm angehören, für den wertvollen Beitrag, den sie in den vergangenen 67 Jahren mit ihrer weltweiten Tätigkeit zur Mobilisierung der Unterstützung der Öffentlichkeit für die Vereinten Nationen geleistet haben, und fordert den Weltverband und die Hauptabteilung Presse und Information auf, ihre Zusammenarbeit zur Unterstützung ihrer einander ergänzenden Ziele fortzusetzen;

86. *würdigt* im Geist der Zusammenarbeit die Vereinigung der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Korrespondenten für ihre laufenden Tätigkeiten und ihren Dag-Hammarskjöld-Gedenkstipendienfonds, der es Journalisten aus Entwicklungsländern ermöglicht, zum Amtssitz der Vereinten Nationen zu kommen und über die Arbeit während der Tagungen der Generalversammlung zu berichten, und legt ferner der internationalen Gemeinschaft nahe, den Fonds auch künftig finanziell zu unterstützen;

87. *dankt* den Friedensbotschaftern der Vereinten Nationen, den Botschaftern des Guten Willens und anderen Personen, die sich für die Förderung der Tätigkeit der Vereinten Nationen und für die stärkere Sensibilisierung der internationalen Öffentlichkeit für ihre Prioritäten und Anliegen einsetzen, für ihre Bemühungen und ihren Beitrag und fordert die Hauptabteilung Presse und Information auf, sie auch weiterhin in ihre Kommunikations- und Medienstrategien und in ihre Publikumsarbeit einzubeziehen;

VII

Schlussbemerkungen

88. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner sechsdreißigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und über die Umsetzung aller in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen und Ersuchen Bericht zu erstatten;

89. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Niveau der von der Hauptabteilung Presse und Information erbrachten Dienstleistungen während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans beibehalten wird;

90. *stellt fest*, dass die Hauptabteilung Presse und Information eine Initiative unternommen hat, um in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Sicherheit und dem Protokoll- und Verbindungsdienst des Sekretariats während der jährlichen Generaldebatte der Generalversammlung an Pressereferenten von Mitgliedstaaten besondere Aufkleber zur Identifikation zu verteilen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, Medienvertreter, die über den Besuch hochrangiger Amtsträger berichten, in zugangsbeschränkte Bereiche zu begleiten, und legt dem Generalsekretär eindringlich nahe, diese Praxis auch weiterhin zu verbessern, indem er den Ersuchen von Mitgliedstaaten um Bereitstellung der benötigten Zahl an zusätzlichen Ausweisen für Pressereferenten von Mitgliedstaaten entspricht, um ihnen den Zutritt zu allen als zugangsbeschränkt ausgewiesenen Bereichen zu gestatten, damit sie wirksam und umfassend über Treffen auf hoher Ebene berichten können, an denen Delegierte der Mitgliedstaaten teilnehmen;

91. *ersucht* den Informationsausschuss, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

92. *beschließt*, den Punkt „Informationsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/87

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 179 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/429, Ziff. 7)¹³⁰.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Frankreich, Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

68/87. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, in der sie den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ersuchte, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung voll zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 67/125 vom 18. Dezember 2012, in der sie den Sonderausschuss ersuchte, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta übermitteln,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs¹³¹,

1. *erklärt erneut,* dass die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen Informationen über ein Gebiet ohne Selbstregierung übermitteln soll, solange kein Beschluss der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach das betreffende Gebiet die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

¹³⁰ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹³¹ A/68/64 und Add.1.

2. *ersucht* die jeweiligen Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach der Charta zu Informationszwecken, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen aus Sicherheits- und Verfassungserwägungen, regelmäßig statistische und andere technische Informationen über die wirtschaftlichen, sozialen und bildungsbezogenen Bedingungen in den Hoheitsgebieten, für die sie verantwortlich sind, sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in den betreffenden Hoheitsgebieten, einschließlich der Verfassung, des Rechtsakts oder der Verordnung, die der Regierung des Hoheitsgebiets und der verfassungsmäßigen Beziehung des Hoheitsgebiets zu der Verwaltungsmacht zugrunde liegen, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahrs in den jeweiligen Gebieten zu übermitteln oder auch weiterhin zu übermitteln;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

4. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) der Generalversammlung übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiterhin wahrzunehmen.

RESOLUTION 68/88

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 180 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/430, Ziff. 7)¹³².

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

68/88. **Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken**

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes „Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken“,

¹³² Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für 2013¹³³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 sowie auf alle anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, darunter insbesondere die Resolutionen 46/181 vom 19. Dezember 1991, 55/146 vom 8. Dezember 2000 und 65/119 vom 10. Dezember 2010,

in Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Bewohner der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Missbrauch zu schützen,

sowie erneut erklärend, dass jede wirtschaftliche oder sonstige Aktivität, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung und auf die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt, im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta steht,

ferner erneut erklärend, dass die natürlichen Ressourcen das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, sind,

im Bewusstsein der besonderen geografischen Lage, Größe und wirtschaftlichen Gegebenheiten jedes dieser Gebiete und eingedenk der Notwendigkeit, die Stabilität, Diversifizierung und Stärkung der Wirtschaft jedes Gebiets zu fördern,

sich dessen bewusst, dass die kleinen Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

sowie sich dessen bewusst, dass ausländische Wirtschaftsinvestitionen, sofern sie in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen erfolgen, einen wirksamen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung der Gebiete sowie zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung leisten könnten,

besorgt über alle Aktivitäten, deren Ziel darin besteht, die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der Bewohner dieser Gebiete auszubeuten,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

1. *bekräftigt* das Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung, welche die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthält, sowie ihr Recht darauf, ihre natürlichen Ressourcen zu nutzen und zu ihrem eigenen Wohl darüber zu verfügen;

2. *bestätigt* den Wert ausländischer Wirtschaftsinvestitionen, die in Zusammenarbeit mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen mit dem Ziel erfolgen, einen wirksamen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete zu leisten, insbesondere in Zeiten von Wirtschafts- und Finanzkrisen;

3. *erklärt erneut*, dass die Verwaltungsmächte nach der Charta dafür verantwortlich sind, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Gebiete ohne Selbstregierung zu fördern, und bekräftigt die legitimen Rechte der Völker dieser Gebiete auf ihre natürlichen Ressourcen;

4. *bekräftigt ihre Besorgnis* über alle Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, einschließlich der indigenen Bevölke-

¹³³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 23 (A/68/23), Kap. V.*

rungsgruppen, in der Karibik, im Pazifik und in anderen Regionen sind, sowie ihre menschlichen Ressourcen entgegen ihren Interessen und auf eine Weise auszubeuten, die sie ihrer Verfügungsgewalt über diese Ressourcen beraubt;

5. *erklärt erneut*, dass alle wirtschaftlichen und sonstigen Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken, vermieden werden müssen;

6. *fordert* alle Regierungen *abermals auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2621 (XXV) der Generalversammlung vom 12. Oktober 1970 Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Gebieten ohne Selbstregierung den Interessen der Bewohner dieser Gebiete abträgliche Unternehmen besitzen und betreiben, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird;

7. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, dass die Ausbeutung der Meeres- und sonstigen natürlichen Ressourcen der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete ohne Selbstregierung nicht gegen die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen verstößt und sich nicht nachteilig auf die Interessen der Völker dieser Gebiete auswirkt;

8. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alle möglichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die ständige Souveränität der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung über ihre natürlichen Ressourcen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung voll respektiert und geschützt wird;

9. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie auf Ausübung und Beibehaltung der Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung alle zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

10. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, dafür zu sorgen, dass in den ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten keine diskriminierenden Arbeitsbedingungen herrschen, und in jedem Hoheitsgebiet ein gerechtes Entlohnungssystem zu fördern, das ohne Diskriminierung für alle Bewohner gilt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch weiterhin mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln über jede Aktivität zu informieren, die sich nachteilig auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker von Gebieten ohne Selbstregierung im Einklang mit der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt;

12. *appelliert* an Gewerkschaften und nichtstaatliche Organisationen sowie an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die Förderung des wirtschaftlichen Wohls der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung fortzusetzen, und appelliert außerdem an die Medien, Informationen über die diesbezüglichen Entwicklungen zu verbreiten;

13. *beschließt*, die Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung zu verfolgen, um sicherzustellen, dass die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der Völker dieser Gebiete, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, und auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Gebiete gerichtet ist;

14. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/89

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 128 Stimmen ohne Gegenstimme bei 55 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/431, Ziff. 7)¹³⁴.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südsudan, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

68/89. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes „Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen“,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹³⁵ und des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats¹³⁶ zu dieser Frage,

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2013¹³⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 und die Resolutionen des Sonderausschusses sowie die sonstigen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, insbesondere die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2011/40 vom 28. Juli 2011 und 2012/22 vom 26. Juli 2012,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen des Schlussdokuments der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der

¹³⁴ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹³⁵ A/68/62.

¹³⁶ E/2013/55.

¹³⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 23 (A/68/23), Kap. VI.*

Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

sich der Notwendigkeit *bewusst*, die Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu erleichtern,

in Anbetracht dessen, dass die große Mehrheit der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung kleine Inselhoheitsgebiete sind,

die Hilfe *begrüßend*, die den Gebieten ohne Selbstregierung von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährt wird,

sowie begrüßend, dass die Gebiete ohne Selbstregierung, die assoziierte Mitglieder von Regionalkommissionen sind, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung und den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den Resolutionen und Beschlüssen der Versammlung und des Sonderausschusses über bestimmte Hoheitsgebiete, als Beobachter an den Weltkonferenzen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich teilnehmen,

feststellend, dass nur einige Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an der Gewährung von Hilfe an Gebiete ohne Selbstregierung beteiligt sind,

betonend, dass die Planung und Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung aufgrund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten besondere Herausforderungen mit sich bringt, die sie ohne die weitere Zusammenarbeit und Unterstützung der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nur schwer werden bewältigen können,

sowie betonend, dass es wichtig ist, die zur Finanzierung umfangreicherer Hilfsprogramme für die betroffenen Völker erforderlichen Mittel zu beschaffen, und dass in dieser Hinsicht die Unterstützung aller großen Finanzierungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen gewonnen werden muss,

erneut erklärend, dass die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mandatsgemäß die Aufgabe haben, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Afrikanische Union, das Pazifikinsel-Forum, die Karibische Gemeinschaft und andere Regionalorganisationen für die fortgesetzte Kooperation und Hilfe, die sie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gewährt haben,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie untereinander mit dazu beitragen, die effektive Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für die betroffenen Völker zu erleichtern,

eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die Aktivitäten der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der verschiedenen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung ständig weiter zu verfolgen,

in Anbetracht der äußerst störanfälligen Volkswirtschaften der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen wie Hurrikane, Zyklone und das Ansteigen des Meeresspiegels sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/127 vom 18. Dezember 2012 über die Verwirklichung der Erklärung durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁵;
2. *empfiehlt* allen Staaten, sich in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, verstärkt darum zu bemühen, die vollständige und wirksame Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung enthaltenen Erklärung

über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

3. *erklärt erneut*, dass sich die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen, zur Verwirklichung der Erklärung und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beizutragen, auch weiterhin von den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen leiten lassen sollen;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass die Tatsache, dass die Generalversammlung, der Sicherheitsrat und andere Organe der Vereinten Nationen die Rechtmäßigkeit des Strebens der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung nach Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung anerkannt haben, folgerichtig bedingt, dass diesen Völkern jede geeignete Hilfe gewährt wird;

5. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die hinsichtlich der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen zusammenarbeiten, und ersucht alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen durchzuführen;

6. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Mitwirkung an der Arbeit des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker als wichtiges Element der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung zu verstärken, wozu auch ihre mögliche Teilnahme an den Regionalseminaren über Entkolonialisierung auf Einladung des Sonderausschusses gehört;

7. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen und regionalen Organisationen, die Bedingungen in jedem Hoheitsgebiet genau zu prüfen, damit geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts in den Hoheitsgebieten getroffen werden können;

8. *fordert* diejenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die den Gebieten ohne Selbstregierung bisher keine Hilfe gewährt haben, *nachdrücklich auf*, dies so bald wie möglich zu tun;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken und angemessene Hilfsprogramme für die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung zu erarbeiten, mit dem Ziel, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in diesen Hoheitsgebieten zu beschleunigen;

10. *ersucht* die Sonderorganisationen und die anderen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Informationen bereitzustellen über

- a) die Umweltprobleme, denen sich die Gebiete ohne Selbstregierung gegenübersehen;
- b) die Auswirkungen von Naturkatastrophen wie Hurrikanen und Vulkanausbrüchen und anderen Umweltproblemen wie Strand- und Küstenerosion und Dürren auf diese Hoheitsgebiete;
- c) Mittel und Wege, wie diesen Hoheitsgebieten bei der Bekämpfung des Drogenhandels, der Geldwäsche und anderer illegaler und krimineller Aktivitäten geholfen werden kann;
- d) die unrechtmäßige Ausbeutung der Meeres- und sonstigen natürlichen Ressourcen dieser Hoheitsgebiete und die Notwendigkeit der Nutzung dieser Ressourcen zum Vorteil ihrer Bevölkerung;

11. *empfiehlt* den Leitern der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in aktiver Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Regionalorganisationen konkrete Vorschläge zur vollständigen Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen auszuarbeiten und diese Vorschläge ihren Leitungsgremien und beschlussfassenden Organen zu unterbreiten;

12. *empfiehlt außerdem* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, auch künftig auf den ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien die Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu prüfen;

13. *erinnert* an die von der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik verabschiedete Resolution 574 (XXVII) vom 16. Mai 1998¹³⁸, in der die Schaffung der notwendigen Mechanismen gefordert wurde, die es ihren assoziierten Mitgliedern, namentlich den Gebieten ohne Selbstregierung, ermöglichen, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung an den Sondertagungen der Versammlung zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Aktionspläne der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen, an denen diese Gebiete ursprünglich als Beobachter teilgenommen hatten, sowie an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Nebenorgane teilzunehmen;

14. *ersucht* den Vorsitzenden des Sonderausschusses, in diesen Fragen auch künftig engen Kontakt zum Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats zu wahren;

15. *erinnert* daran, dass die Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten im Benehmen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und dem Sonderausschuss ein Informationsblatt über die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehenden Hilfsprogramme veröffentlicht haben, das für die Entkolonialisierungs-Website der Vereinten Nationen aktualisiert wurde, und ersucht darum, dass es auch künftig aktualisiert und weit verbreitet wird;

16. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, enge Verbindung zu den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu wahren, namentlich der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, und den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung Hilfe zu gewähren;

17. *ermutigt* die Gebiete ohne Selbstregierung, unter anderem mit Hilfe der in Betracht kommenden Sonderorganisationen Maßnahmen zur Schaffung und/oder Stärkung von Institutionen und Politiken zu ergreifen, die auf die Vorbereitung auf Katastrophenfälle und deren Bewältigung ausgerichtet sind;

18. *ersucht* die jeweiligen Verwaltungsmächte, wenn angebracht und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den bestimmte Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung und des Sonderausschusses, die Teilnahme ernannter und gewählter Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung an den einschlägigen Tagungen und Konferenzen der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern, damit die Gebiete von den entsprechenden Tätigkeiten dieser Organisationen profitieren können;

19. *empfiehlt* allen Regierungen, in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit der Frage der Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung Vorrang eingeräumt wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen behilflich zu sein und mit Unterstützung dieser Organisationen einen Bericht zur Vorlage an die zuständigen Organe zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines vorherigen Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, erläutert werden;

21. *bekundet* dem Wirtschafts- und Sozialrat *ihre Anerkennung* für seine Aussprache und seine Resolution zu dieser Frage und ersucht ihn, im Benehmen mit dem Sonderausschuss auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen

¹³⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 21 (E/1998/41)*, Abschn. III.G.

Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu erwägen;

22. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

23. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitungsgremien der entsprechenden Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

24. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/90

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/432, Ziff. 7).¹³⁹

68/90. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/128 vom 18. Dezember 2012,

nach Prüfung des gemäß ihrer Resolution 845 (IX) vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs¹⁴⁰,

im Bewusstsein der Bedeutung, die der Förderung des Bildungsfortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

fest davon überzeugt, dass es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten und die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit der wachsende Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe gedeckt werden kann, sowie die Auffassung vertretend, dass Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁰;
2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;
3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern derjenigen Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, jetzt und auch künftig großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten und den künftigen Schülern und Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;
4. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von den Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;
5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

¹³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Argentinien, China, El Salvador, Ghana, Kuba, Singapur, Thailand und Vereinigte Republik Tansania.

¹⁴⁰ A/68/66 und Add.1.

RESOLUTION 68/91

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/433, Ziff. 26).¹⁴¹

68/91. Westsahara-Frage

Die Generalversammlung,

nach eingehender Behandlung der Westsahara-Frage,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

aner kennend, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen der Hoheitsgebiete zulässig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 sowie in anderen Resolutionen der Versammlung klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/129 vom 18. Dezember 2012,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zur Westsahara-Frage,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) vom 27. Juni 1990, 690 (1991) vom 29. April 1991, 1359 (2001) vom 29. Juni 2001, 1429 (2002) vom 30. Juli 2002, 1495 (2003) vom 31. Juli 2003, 1541 (2004) vom 29. April 2004, 1570 (2004) vom 28. Oktober 2004, 1598 (2005) vom 28. April 2005, 1634 (2005) vom 28. Oktober 2005, 1675 (2006) vom 28. April 2006 und 1720 (2006) vom 31. Oktober 2006,

unterstreichend, dass der Sicherheitsrat am 30. April 2007 die Resolution 1754 (2007), am 31. Oktober 2007 die Resolution 1783 (2007), am 30. April 2008 die Resolution 1813 (2008), am 30. April 2009 die Resolution 1871 (2009), am 30. April 2010 die Resolution 1920 (2010), am 27. April 2011 die Resolution 1979 (2011), am 24. April 2012 die Resolution 2044 (2012) und am 25. April 2013 die Resolution 2099 (2013) verabschiedet hat,

ihrer Befriedigung darüber Ausdruck verleihend, dass die Parteien am 18. und 19. Juni 2007, am 10. und 11. August 2007, vom 7. bis 9. Januar 2008 und vom 16. bis 18. März 2008 unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs für Westsahara und in Anwesenheit der Nachbarländer zusammengetroffen sind und dass sie vereinbart haben, die Verhandlungen fortzusetzen,

sowie ihrer Befriedigung darüber Ausdruck verleihend, dass am 9. und 10. August 2009 in Dürnstein (Österreich), am 10. und 11. Februar 2010 in Westchester County (New York, Vereinigte Staaten von Amerika), vom 7. bis 10. November 2010, vom 16. bis 18. Dezember 2010 und vom 21. bis 23. Januar 2011 auf Long Island (New York), vom 7. bis 9. März 2011 in Mellieha (Malta), vom 5. bis 7. Juni 2011 und vom 19. bis 21. Juli 2011 auf Long Island sowie vom 11. bis 13. März 2012 in Manhasset (New York) neun vom Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs einberufene informelle Treffen abgehalten wurden, um die fünfte Verhandlungsrunde vorzubereiten,

mit der Aufforderung an alle Parteien und die Staaten der Region, mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Gesandten sowie miteinander uneingeschränkt zusammenzuarbeiten,

in Bekräftigung der Verantwortung, die die Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Westsahara haben,

¹⁴¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

in dieser Hinsicht die Anstrengungen *begrüßend*, die der Generalsekretär und sein Persönlicher Gesandter in dem Bemühen um eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung der Streitigkeit unternehmen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara vorsieht,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2013¹⁴²,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs¹⁴³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴³;
2. *unterstützt* den mit der Resolution 1754 (2007) des Sicherheitsrats in Gang gesetzten und aufgrund der Ratsresolutionen 1783 (2007), 1813 (2008), 1871 (2009), 1920 (2010), 1979 (2011), 2044 (2012) und 2099 (2013) aufrechterhaltenen Verhandlungsprozess mit dem Ziel, eine gerechte, dauerhafte und für beide Seiten annehmbare politische Lösung herbeizuführen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara vorsieht, und würdigt den Generalsekretär und seinen Persönlichen Gesandten für Westsahara für ihre diesbezüglichen Bemühungen;
3. *begrüßt* die Entschlossenheit der Parteien, weiter politischen Willen zu beweisen und in einer dialogfördernden Atmosphäre zu arbeiten, um in gutem Glauben und ohne Vorbedingungen in eine intensivere Verhandlungsphase einzutreten, unter Kenntnisnahme der Bemühungen und Entwicklungen seit 2006, und so die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1754 (2007), 1783 (2007), 1813 (2008), 1871 (2009), 1920 (2010), 1979 (2011), 2044 (2012) und 2099 (2013) und den Erfolg der Verhandlungen sicherzustellen;
4. *begrüßt außerdem* die am 18. und 19. Juni 2007, am 10. und 11. August 2007, vom 7. bis 9. Januar 2008 und vom 16. bis 18. März 2008 in Anwesenheit der Nachbarländer und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen geführten laufenden Verhandlungen zwischen den Parteien;
5. *fordert* die Parteien *auf*, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten, und fordert sie *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen;
6. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Situation in Westsahara weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
7. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 68/92

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/433, Ziff. 26)¹⁴⁴.

68/92 Neukaledonien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Neukaledonien-Frage,

nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2013¹⁴⁵,

¹⁴² *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 23 (A/68/23)*, Kap. VIII.

¹⁴³ A/68/330.

¹⁴⁴ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹⁴⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 23 (A/68/23)*, Kap. IX.

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

feststellend, dass die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien ergreifen, um die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und des Drogenhandels, mit dem Ziel, einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

sowie in diesem Zusammenhang *feststellend*, dass eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Aktes der Selbstbestimmung Neukaledoniens wichtig sind,

unter Hinweis auf den Bericht über die Lage des kanakischen Volkes in Neukaledonien, den der Sonderberichterstatter für die Rechte der indigenen Völker im Anschluss an seinen Besuch in dem Gebiet im Februar 2011 dem Menschenrechtsrat auf seiner vom 12. bis 30. September und am 21. Oktober 2011 abgehaltenen achtzehnten Tagung vorgelegt hat¹⁴⁶,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der südpazifischen Region,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf die Schlussfolgerungen des achtzehnten Gipfeltreffens der politischen Führer der Melanesischen Speerspitzengruppe, das am 31. März 2011 in Suva abgehalten wurde, insbesondere auf die Empfehlungen für die jährliche Überwachung und Bewertung des Abkommens von Nouméa¹⁴⁷,

unter Begrüßung des Briefwechsels zwischen der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und dem Sekretariat der Melanesischen Speerspitzengruppe über den Austausch von Informationen über Neukaledonien,

1. *bittet* alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu fördern, bei dem alle Wahlmöglichkeiten offenstehen und der die Rechte aller Teile der Bevölkerung schützt, gemäß dem Buchstaben und dem Geist des Abkommens von Nouméa¹⁴⁷, das auf dem Grundsatz aufbaut, dass es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu entscheiden, wie sie ihr Leben gestalten wollen;

2. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens ihren Dialog im Rahmen des Abkommens von Nouméa in einem Geist der Harmonie fortzusetzen, und begrüßt in diesem Zusammenhang erneut die am 8. Dezember 2008 in Paris erzielte einstimmige Vereinbarung über die Übertragung von Befugnissen an Neukaledonien im Jahr 2009;

3. *stellt fest*, dass der Ausschuss der Unterzeichner des Abkommens von Nouméa auf seiner am 6. Dezember 2012 abgehaltenen zehnten Tagung das Arbeitsprogramm des Lenkungsausschusses für die institutionelle Zukunft Neukaledoniens für 2013 billigte, in dem die hoheitlichen Befugnisse und der rechtliche Rahmen für die Endphase des Abkommens von Nouméa behandelt wurden, und die für die Prüfung der institutionellen Zukunft Neukaledoniens verantwortliche Mission ersuchte, Modellsimulationen der verschiedenen Haupthypothesen für die institutionelle Zukunft Neukaledoniens zu erstellen und einen Plan für die Ausübung der hoheitlichen Befugnisse entsprechend den wichtigsten Optionen zu entwerfen, die je nach dem Ergebnis des gemäß dem Abkommen von Nouméa abgehaltenen Referendums ins Auge gefasst werden könnten;

¹⁴⁶ A/HRC/18/35/Add.6, Anhang.

¹⁴⁷ A/AC.109/2114, Anhang.

4. *stellt außerdem fest*, dass die Teilnehmer auf der zehnten Tagung des Ausschusses der Unterzeichner des Abkommens von Nouméa der Auffassung Ausdruck verliehen, dass größere Unterstützung durch die Verwaltungsmacht notwendig sei, insbesondere in Bereichen von sowohl grundlegender als auch höchst technischer Natur, und dass zu diesem Zweck ein interministerieller ständiger Ausschuss eingerichtet wurde;

5. *stellt ferner fest*, dass der Ausschuss der Unterzeichner des Abkommens von Nouméa auf seiner zehnten Tagung unter anderem

a) beschloss, dass eine Arbeitsgruppe innerhalb des Lenkungsausschusses eingerichtet wird mit dem Auftrag, die im Rahmen des Abkommens von Nouméa erzielten Fortschritte zu bewerten, um Möglichkeiten zu erörtern, wie die Neuordnung zwischen den Provinzen, die wirtschaftliche Entwicklung, die Infrastrukturniveaus und die geografische Verteilung der Bevölkerung in Einklang gebracht werden können, und dass die Ergebnisse der Beratungen der Arbeitsgruppe im September 2013 vorgelegt werden;

b) den Abschluss der Analyse und Erörterung im Zusammenhang mit der Entwicklung eines strategischen Rahmens für die Nickelindustrie während der Tagung des Ausschusses für Industriestrategie am 21. November 2012 begrüßte;

c) feststellte, dass Besorgnis über Sicherheitsprobleme in dem Gebiet bekundet wurde, und von der Zusage der Verwaltungsmacht Kenntnis nahm, sich darauf zu konzentrieren, eine angemessene Präsenz öffentlicher Sicherheitskräfte sicherzustellen, die Rekrutierung von Neukaledoniern zu verstärken und die Initiativen der Institutionen des Gebiets im Zusammenhang mit der Verbrechenverhütung und dem sozialen Zusammenhalt zu unterstützen;

d) alle Beteiligten nachdrücklich aufforderte, die in dem Bewertungsbericht über das Programm „Kader für die Zukunft“ abgegebenen Empfehlungen umzusetzen, mit dem Ziel, die geografische Unausgewogenheit zu beseitigen und einen strategischen Wandel einzuleiten, der darauf angelegt ist, Ausbildungsmaßnahmen zum Zweck der Besetzung der infolge der Übertragung von Befugnissen geschaffenen Stellen sowie von Führungspositionen im Privatsektor sicherzustellen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss, 2013 konkrete Maßnahmen vorzulegen und durchzuführen, um sicherzustellen, dass erhebliche Fortschritte in Bezug auf die Vertretung von Neukaledoniern, insbesondere Kanaken, bei der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben des staatlichen öffentlichen Dienstes erzielt werden;

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Informationen, die dem vom 28. bis 30. Mai 2013 in Quito abgehaltenen Karibischen Regionalseminar unterbreitet wurden, wonach die Vorbereitungen für das zwischen 2014 und 2018 abzuhaltende Referendum über die Selbstbestimmung, nämlich die Fertigstellung und Überprüfung der Wählerverzeichnisse für die besonderen Wählerschaften, gerade im Gang waren;

8. *stellt* in dieser Hinsicht *fest*, dass die am Karibischen Regionalseminar 2013 teilnehmenden Mitglieder des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ihre Besorgnis über die vor kurzem im Wahlprüfungsverfahren aufgetretenen Probleme bekundet haben;

9. *bekräftigt* ihre Resolution 67/125 vom 18. Dezember 2012, in der die Generalversammlung unter anderem erneut erklärte, dass die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen Informationen über ein Gebiet ohne Selbstregierung übermitteln soll, solange kein Beschluss der Versammlung selbst vorliegt, wonach das betreffende Gebiet die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

10. *stellt fest*, dass das kanakische Volk anhaltende Besorgnis über seine Unterrepräsentierung in den Regierungs- und Sozialstrukturen, nicht nachlassende Wanderbewegungen und die Auswirkungen des Bergbaus auf die Umwelt bekundet hat;

11. *verweist* auf die Beobachtungen und Empfehlungen in dem Bericht des Sonderberichterstatters für die Rechte der indigenen Völker über die Situation des kanakischen Volkes in Neukaledonien¹⁴⁶, die im Lichte der einschlägigen internationalen Standards mit dem Ziel formuliert wurden, die laufenden Maßnahmen zur Förderung der Rechte des kanakischen Volkes im Kontext der Durchführung des Abkommens

von Nouméa und des von den Vereinten Nationen unterstützten Entkolonialisierungsprozesses voranzubringen;

12. *nimmt Kenntnis* von der finanziellen Hilfe, welche die Regierung Frankreichs dem Gebiet in Bereichen wie Gesundheit, Bildung, Zahlung von Gehältern im öffentlichen Dienst und Finanzierung von Entwicklungsprogrammen gewährt;

13. *nimmt außerdem Kenntnis* von den positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich von der Operation „Zonéco“, deren Auftrag darin besteht, die Meeresressourcen innerhalb der Wirtschaftszone Neukaledoniens kartographisch zu erfassen und zu evaluieren;

14. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen Australien, Frankreich und Neuseeland bei der Überwachung der Fischfanggebiete entsprechend den von Frankreich auf aufeinanderfolgenden Frankreich-Ozeanien-Gipfeln geäußerten Wünschen;

15. *erinnert* an die einschlägigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, wonach Neukaledonien Mitglied oder assoziiertes Mitglied bestimmter internationaler Organisationen werden kann, und nimmt Kenntnis von der weiteren Stärkung der Beziehungen zwischen Neukaledonien und der Europäischen Union sowie dem Europäischen Entwicklungsfonds;

16. *erinnert außerdem* an den zweiten Besuch der hochrangigen ministeriellen Mission der Melanesischen Speerspitzengruppe in Neukaledonien vom 13. bis 18. August 2012;

17. *begrüßt* den Beschluss der Melanesischen Speerspitzengruppe, die Kanakische sozialistische Front der nationalen Befreiung zu ihrem nächsten Vorsitzenden zu ernennen, und die Eröffnung des Büros der Kanakischen sozialistischen Front der nationalen Befreiung im Februar 2013 am Sitz des Sekretariats der Gruppe in Port Vila;

18. *erkennt* den Beitrag an, den das Jean-Marie-Tjibaou-Kulturzentrum zum Schutz der indigenen kanakischen Kultur Neukaledoniens leistet;

19. *begrüßt* die kooperative Haltung anderer Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Neukaledonien, seinen wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seiner zunehmenden Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;

20. *begrüßt außerdem* die Ernennung des ersten Delegierten für Neukaledonien an der Botschaft Frankreichs in Neuseeland im April 2012, im Einklang mit dem am 26. Januar 2012 unterzeichneten Abkommen über die Aufnahme neukaledonischer Delegierter in die französischen diplomatischen und konsularischen Missionen in der Pazifikregion;

21. *begrüßt ferner* die von der Verwaltungsmacht ergriffenen Maßnahmen mit dem Ziel, dem Generalsekretär auch weiterhin die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta verlangten Informationen zu übermitteln;

22. *vermerkt* die zwischen den Unterzeichnern des Abkommens von Nouméa getroffene Vereinbarung, die Vereinten Nationen über die im Laufe des Emanzipationsprozesses erzielten Fortschritte zu unterrichten;

23. *beschließt*, den Prozess, der sich infolge der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa in Neukaledonien im Gang befindet, fortlaufend weiter zu verfolgen;

24. *ersucht* den Sonderausschuss, die Prüfung der Frage Neukaledoniens, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/93

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/433, Ziff. 26)¹⁴⁸.

68/93. Französisch-Polynesien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Französisch-Polynesien-Frage,

nach Prüfung des Französisch-Polynesien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2013¹⁴⁹,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung und im Einklang mit allen einschlägigen Resolutionen, namentlich ihren Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/265 vom 17. Mai 2013 mit dem Titel „Die Selbstbestimmung Französisch-Polynesiens“, in der die Generalversammlung das unveräußerliche Recht des Volkes von Französisch-Polynesien auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit Kapitel XI der Charta und ihrer Resolution 1514 (XV) bekräftigte, anerkannte, dass Französisch-Polynesien nach wie vor ein Gebiet ohne Selbstregierung im Sinne der Charta ist, und erklärte, dass es nach Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Regierung Frankreichs als der Verwaltungsmacht des Gebiets obliegt, Informationen über Französisch-Polynesien zu übermitteln,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass es 53 Jahre nach Verabschiedung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁵⁰ noch immer eine Reihe von Gebieten ohne Selbstregierung gibt,

in der Erkenntnis, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen der Hoheitsgebiete zulässig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen, je nach den Umständen des Einzelfalls und im Einklang mit den in den Resolutionen 1514 (XV), 1541 (XV) und in anderen einschlägigen Resolutionen der Versammlung klar definierten Grundsätzen,

sowie in der Erkenntnis, dass die jeweiligen Besonderheiten und die Bestrebungen der Völker der Hoheitsgebiete flexible, praktische und innovative Selbstbestimmungsansätze je nach den Umständen des Einzelfalls erfordern,

im Bewusstsein der Verantwortung der Verwaltungsmacht, für die volle und zügige Verwirklichung der Erklärung im Hinblick auf Französisch-Polynesien zu sorgen,

eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte den Sonderausschuss über die Wünsche und Bestrebungen der Völker der Hoheitsgebiete in Kenntnis setzen und dass ihm aus anderen geeigneten Quellen, so auch von den Vertretern der Hoheitsgebiete, entsprechende Informationen zugehen, damit der Ausschuss den politischen Status der Völker der Hoheitsgebiete besser verstehen und, je nach den Umständen des Einzelfalls, sein Mandat wirksam erfüllen kann,

in Erkenntnis der erheblichen Auswirkungen der von der Verwaltungsmacht über einen Zeitraum von 30 Jahren in dem Gebiet durchgeführten Nuklearversuche auf die Gesundheit und die Umwelt und ferner in Erkenntnis der Besorgnis in dem Gebiet über die Folgen dieser Aktivitäten für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und besonders gefährdeten Gruppen, sowie für die Umwelt der Region,

¹⁴⁸ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹⁴⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 23 (A/68/23)*, Kap. IX.

¹⁵⁰ Resolution 1514 (XV).

sowie in der Erkenntnis, dass der Sonderausschuss sicherstellen muss, dass die zuständigen Organe der Vereinten Nationen eine aktive Aufklärungskampagne betreiben, die die Völker der Hoheitsgebiete dabei unterstützen soll, ein besseres Verständnis der Selbstbestimmungsoptionen zu erlangen,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Französisch-Polynesien auf Selbstbestimmung, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bekräftigt außerdem*, dass es letztlich Sache des Volkes von Französisch-Polynesien selbst ist, seinen künftigen politischen Status im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei zu bestimmen, und fordert in diesem Zusammenhang die Verwaltungsmacht auf, gemeinsam mit der Gebietsregierung und den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen Programme der politischen Bildung für das Gebiet auszuarbeiten, um die Bevölkerung Französisch-Polynesiens in Übereinstimmung mit den legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status, beruhend auf den in der Versammlungsresolution 1541 (XV) und in anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen klar festgelegten Grundsätzen, über ihr Recht auf Selbstbestimmung aufzuklären;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, sich an der Arbeit des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu beteiligen und in vollem Umfang dabei zu kooperieren, um die Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta sowie der Erklärung zu erfüllen und um den Sonderausschuss über die Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe b der Charta betreffend die Anstrengungen zur Förderung der Selbstregierung in Französisch-Polynesien in Kenntnis zu setzen, und legt der Verwaltungsmacht nahe, die Entsendung von Besuchsdelegationen und Sondermissionen in das Gebiet zu erleichtern;

4. *fordert* die Regierung Frankreichs *auf*, ihren Dialog mit Französisch-Polynesien zu intensivieren, damit rasche Fortschritte im Hinblick auf einen fairen und wirksamen Selbstbestimmungsprozess erzielt werden können, in dessen Verlauf die Bedingungen und Fristen für einen Akt der Selbstbestimmung vereinbart würden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen einen Bericht über die umweltbezogenen, ökologischen, gesundheitlichen und sonstigen Auswirkungen der über einen Zeitraum von 30 Jahren in dem Gebiet durchgeführten Nuklearversuche zusammenzustellen;

6. *ersucht* den Sonderausschuss, die Prüfung der Frage Französisch-Polynesiens, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/94

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/433, Ziff. 26)¹⁵¹.

68/94. Tokelau-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tokelau-Frage,

nach Prüfung des Tokelau betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2013¹⁵²,

¹⁵¹ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹⁵² *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 23 (A/68/23), Kap. XI.*

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle die Gebiete ohne Selbstregierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, insbesondere die Resolution 67/131 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2012,

mit Dank Kenntnis nehmend von der nach wie vor beispielhaften Kooperation der Verwaltungsmacht Neuseeland im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Tokelau und von ihrer Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gewähren,

sowie mit Dank Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den Neuseeland gemeinsam mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zur Entwicklung Tokelaus leistet,

in Anbetracht dessen, dass Tokelau als kleines Inselhoheitsgebiet repräsentativ für die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung ist und für die Vereinten Nationen zu einem Zeitpunkt, zu dem sie bestrebt sind, ihre Entkolonialisierungstätigkeit abzuschließen, als Beispiel für eine erfolgreiche Zusammenarbeit bei der Entkolonialisierung von weitreichenderer Bedeutung ist,

sowie in Anbetracht dessen, dass Tokelau den Status eines assoziierten Mitglieds in der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen innehat,

unter Hinweis darauf, dass Neuseeland und Tokelau am 21. November 2003 die Gemeinsame Erklärung über die Grundsätze der Partnerschaft unterzeichneten, in der die Rechte und Pflichten der beiden Partner festgehalten sind,

eingedenk dessen, dass der Allgemeine Fono auf seiner Tagung im November 2003 nach eingehenden Konsultationen in allen drei Dörfern beschloss, mit Neuseeland offiziell die Möglichkeit der Selbstregierung in Form einer freien Assoziierung zu prüfen, dass er im August 2005 beschloss, im Februar 2006 auf der Grundlage des Entwurfs einer Verfassung für Tokelau und des Entwurfs eines Vertrags über die freie Assoziierung mit Neuseeland ein Referendum über die Selbstbestimmung abzuhalten, dass er später beschloss, im Oktober 2007 ein weiteres Referendum abzuhalten, und dass in den beiden Referenden die vom Allgemeinen Fono vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Änderung des Status Tokelaus als von Neuseeland verwaltetes Gebiet ohne Selbstregierung nicht erreicht wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Fono aus dem Jahr 2008, wonach die Prüfung jedes weiteren Aktes der Selbstbestimmung durch Tokelau zurückgestellt wird und Neuseeland und Tokelau ihre Anstrengungen und ihre Aufmerksamkeit wieder verstärkt darauf richten werden, die grundlegenden Dienstleistungen und Infrastruktureinrichtungen auf den Atollen Tokelaus zu verbessern und zu stärken, damit das Volk von Tokelau eine höhere Lebensqualität genießen kann;

2. *begrüßt* die Fortschritte, die seit 2004 in Richtung auf die Übertragung von Befugnissen auf die drei Taupulega (Dorfräte) erzielt wurden, und stellt fest, dass weitere Erörterungen über die Empfehlungen in dem 2012 erstellten Bericht über die Prüfung der Frage der Übertragung von Befugnissen geplant sind;

3. *vermerkt*, dass Tokelau und Neuseeland nach wie vor fest auf die weitere Entwicklung Tokelaus zum langfristigen Nutzen des Volkes von Tokelau verpflichtet sind, unter besonderer Berücksichtigung der weiteren Entwicklung von Einrichtungen auf jedem der Atolle, die ihren derzeitigen Anforderungen entsprechen;

4. *nimmt Kenntnis* davon, dass Tokelau seinen Nationalen Strategieplan für 2010-2015 verabschiedet hat und dass der Schwerpunkt der von Tokelau und Neuseeland beschlossenen Gemeinsamen Verpflichtungserklärung zugunsten der Entwicklung für 2011-2015 auf einer tragfähigen Verkehrsregelung, der Entwicklung der Infrastruktur, den Kapazitäten im Bereich der Humanressourcen und der Stärkung der Verwaltungsführung liegt;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem steten, konsequenten Engagement Neuseelands, die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse des Volkes von Tokelau zu decken, namentlich durch den Abschluss des Projekts für erneuerbare Energien in Tokelau und einen neuen Schiffcharterdienst, sowie von der Un-

terstützung und Zusammenarbeit seitens des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation;

6. *erkennt ferner an*, dass Tokelau auch weiterhin der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft bedarf und dass es Tokelaus Wunsch ist, Zugang zu den Ressourcen internationaler Organisationen wie der Globalen Umweltfazilität zu erhalten und aktives Mitglied in Organisationen wie der Allianz der kleinen Inselstaaten und der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien zu werden, im Einklang mit Resolution 2625 (XXV) der Generalversammlung vom 24. Oktober 1970;

7. *erinnert mit Befriedigung* an die Einrichtung und die Tätigkeit des Internationalen Treuhandfonds für Tokelau zur Unterstützung des laufenden Bedarfs Tokelaus und fordert die Mitgliedstaaten sowie die internationalen und regionalen Organisationen auf, Beiträge zu dem Fonds zu leisten und Tokelau so praktisch dabei zu unterstützen, die Probleme zu meistern, die sich aus seiner geringen Größe, seiner Isolation und seinem Mangel an Ressourcen ergeben;

8. *begrüßt* die kooperative Haltung der anderen Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Tokelau und ihre Unterstützung für seine wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seine zunehmende Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;

9. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, Tokelau bei seiner weiteren Entwicklung auch künftig Hilfe zu gewähren;

10. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Verwaltungsmacht ergriffen hat, um dem Generalsekretär nach Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen Informationen über die politische, wirtschaftliche und soziale Situation Tokelaus zu übermitteln;

11. *begrüßt es außerdem*, dass sowohl Tokelau als auch Neuseeland entschlossen sind, die Zusammenarbeit im Interesse Tokelaus und seines Volkes fortzusetzen;

12. *würdigt* den mit Unterstützung der Verwaltungsmacht erreichten Abschluss der ersten Phase des Projekts für erneuerbare Energien in Tokelau;

13. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung der Frage Tokelaus, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/95 A und B

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/433, Ziff. 26)¹⁵³.

68/95. Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, Guams, der Kaimaninseln, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas und der Turks- und Caicosinseln

A

ALLGEMEINES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Fragen der Gebiete ohne Selbstregierung Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Guam, Kaimaninseln, Montserrat, Pitcairn, St. Helena und Turks- und Caicosinseln, im Folgenden als „Hoheitsgebiete“ bezeichnet,

¹⁵³ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für 2013¹⁵⁴,

unter Hinweis auf alle diese Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolutionen, die von der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung zu den jeweiligen in den vorliegenden Resolutionen behandelten Hoheitsgebieten verabschiedet wurden,

aner kennend, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen der Hoheitsgebiete zulässig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 und in anderen Versammlungsresolutionen klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1541 (XV) mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollen, um festzustellen, ob eine Verpflichtung besteht, die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Informationen zu übermitteln,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass es 53 Jahre nach Verabschiedung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁵⁵ noch immer eine Reihe von Gebieten ohne Selbstregierung gibt,

sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, dass die Erklärung unter Berücksichtigung des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2020 und der Aktionspläne für die Zweite¹⁵⁶ und Dritte Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus auch weiterhin wirksam verwirklicht wird,

in der Erkenntnis, dass die jeweiligen Besonderheiten und die Bestrebungen der Völker der Hoheitsgebiete flexible, praktische und innovative Selbstbestimmungsansätze erfordern, ungeachtet der Größe, der geografischen Lage, der Einwohnerzahl oder der natürlichen Ressourcen des Hoheitsgebiets,

in Anbetracht der erklärten Haltung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung,

sowie in Anbetracht der in einigen Gebieten ohne Selbstregierung eingetretenen Entwicklungen in Bezug auf die Verfassung, die sich auf die interne Verwaltungsstruktur auswirken und über die der Sonderausschuss informiert wurde,

überzeugt, dass sich die Entwicklung des künftigen politischen Status der Hoheitsgebiete auch weiterhin an den Wünschen und Bestrebungen ihrer Völker orientieren soll und dass Referenden, freien und fairen Wahlen und anderen Formen der Volksbefragung eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung Aufschluss zu erhalten,

sowie überzeugt, dass alle Verhandlungen über die Festlegung des Status eines Hoheitsgebiets unter aktiver Einbeziehung und Mitwirkung der Bevölkerung dieses Hoheitsgebiets, unter der Ägide der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls stattfinden müssen und dass die Auffassungen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung betreffend ihr Recht auf Selbstbestimmung ermittelt werden sollen,

feststellend, dass einige Gebiete ohne Selbstregierung ihre Besorgnis über das von einigen Verwaltungsmächten gegen den Willen der Hoheitsgebiete selbst angewandte Verfahren zum Ausdruck gebracht haben, in den Hoheitsgebieten anzuwendende Gesetze zu ändern oder zu erlassen, entweder durch Verordnungen, die die Anwendung der internationalen vertraglichen Verpflichtungen der Verwaltungsmacht auf

¹⁵⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 23 (A/68/23), Kap. X.*

¹⁵⁵ Resolution 1514 (XV).

¹⁵⁶ A/56/61, Anhang.

die Hoheitsgebiete vorsehen, oder durch die einseitige Anwendung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften,

im Bewusstsein der Bedeutung, die dem internationalen Finanzdienstleistungs- und dem Tourismussektor für die Volkswirtschaften einiger Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

Kenntnis nehmend von der fortgesetzten Zusammenarbeit der Gebiete ohne Selbstregierung auf lokaler und regionaler Ebene, einschließlich der Mitwirkung an der Arbeit der Regionalorganisationen,

eingedenk dessen, dass Besuchsdelegationen und Sondermissionen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich ein Bild von der Lage in den Hoheitsgebieten zu verschaffen, dass manche Hoheitsgebiete seit langem keine Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen mehr empfangen haben und dass in einige Hoheitsgebiete überhaupt keine Besuchsdelegationen entsandt wurden, und die Möglichkeit erwägend, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der zuständigen Verwaltungsmacht und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen über Entkolonialisierung weitere Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu entsenden,

sowie eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dass die zuständigen Verwaltungsmächte den Sonderausschuss über die Wünsche und Bestrebungen der Völker der Hoheitsgebiete in Kenntnis setzen und dass ihm aus anderen geeigneten Quellen, so auch von den Vertretern der Hoheitsgebiete, entsprechende Informationen zugehen, damit der Ausschuss den politischen Status der Völker der Hoheitsgebiete besser verstehen und sein Mandat wirksam erfüllen kann,

anerkennend, dass die Verwaltungsmächte dem Generalsekretär die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta vorgesehenen Informationen regelmäßig übermitteln,

im Bewusstsein dessen, wie wichtig die Mitwirkung gewählter und ernannter Vertreter der Hoheitsgebiete an der Arbeit des Sonderausschusses sowohl für die Hoheitsgebiete als auch für den Ausschuss ist,

in der Erkenntnis, dass der Sonderausschuss sicherstellen muss, dass die zuständigen Organe der Vereinten Nationen eine aktive Aufklärungskampagne betreiben, die die Völker der Hoheitsgebiete dabei unterstützen soll, ein besseres Verständnis der Selbstbestimmungsoptionen zu erlangen,

in diesem Zusammenhang *eingedenk* dessen, dass die Abhaltung von Regionalseminaren in der karibischen und pazifischen Region und am Amtssitz unter aktiver Beteiligung von Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung ein nützliches Mittel für den Sonderausschuss darstellt, das ihm hilft, sein Mandat zu erfüllen, und dass der regionale Charakter der Seminare, die abwechselnd in der karibischen und in der pazifischen Region stattfinden, ein entscheidendes Element im Kontext eines Programms der Vereinten Nationen zur Feststellung des politischen Status der Hoheitsgebiete ist,

in Anbetracht der erklärten Haltungen der Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung, die sie vor dem Sonderausschuss und auf seinen Regionalseminaren zum Ausdruck gebracht haben,

unter Begrüßung des vom Sonderausschuss vom 28. bis 30. Mai 2013 in Quito abgehaltenen Karibischen Regionalseminars als bedeutsamer und zukunftsorientierter Veranstaltung, die den Teilnehmern die Möglichkeit gab, die im Prozess der Entkolonialisierung erzielten Fortschritte zu bewerten und die bestehenden Arbeitsmethoden des Ausschusses zu überprüfen und ihm bei der Durchführung seiner historischen Aufgabe neue Dynamik zu verleihen,

in Anerkennung der Bedeutung der Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Seminars, die dem Bericht des Sonderausschusses¹⁵⁷ als Anhang beigefügt sind und in denen die Ergebnisse des Seminars dargelegt sind, darunter insbesondere der Fortgang des Prozesses der Entkolonialisierung im Zusammenhang damit, dass die Generalversammlung den Zeitraum 2011-2020 zur Dritten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärt hat,

sich dessen bewusst, dass die Hoheitsgebiete durch Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders gefährdet sind, und in diesem Zusammenhang *eingedenk* dessen, dass die Aktionsprogram-

¹⁵⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 23 (A/68/23).*

me oder Ergebnisdokumente aller Weltkonferenzen der Vereinten Nationen und Sondertagungen der Generalversammlung im wirtschaftlichen und sozialen Bereich auf die Hoheitsgebiete Anwendung finden,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den die Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, sowie regionale Institutionen wie die Karibische Entwicklungsbank, die Karibische Gemeinschaft, die Organisation der ostkaribischen Staaten, das Pazifikinsel-Forum und die Einrichtungen des Rates der Regionalorganisationen im Pazifik zur Entwicklung einiger Hoheitsgebiete leisten,

daran erinnernd, dass die Vertreterin der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik auf dem vom 31. Mai bis 2. Juni 2011 in Kingstown abgehaltenen Karibischen Regionalseminar erklärt hat, dass alle sechs karibischen Gebiete ohne Selbstregierung aktive assoziierte Mitglieder der Wirtschaftskommission sind,

sich dessen bewusst, dass der Menschenrechtsausschuss im Rahmen seines Mandats nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁵⁸ den Stand des Selbstbestimmungsprozesses unter anderem auch in den vom Sonderausschuss untersuchten kleinen Inselhoheitsgebieten überprüft,

unter Hinweis auf die kontinuierlichen Anstrengungen, die der Sonderausschuss zur kritischen Überprüfung seiner Arbeit unternimmt, um im Hinblick auf die Erreichung seiner mandatsmäßigen Ziele geeignete und konstruktive Empfehlungen vorzulegen und entsprechende Beschlüsse zu fassen,

in der Erkenntnis, dass die vom Sekretariat ausgearbeiteten jährlichen Arbeitspapiere über die Entwicklungen in jedem der kleinen Hoheitsgebiete¹⁵⁹ sowie die von Sachverständigen, Wissenschaftlern, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Quellen bereitgestellten Fachdokumente und -informationen wesentlich zur Aktualisierung dieser Resolutionen beigetragen haben,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs über die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁶⁰,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bekräftigt außerdem*, dass es im Entkolonialisierungsprozess keine Alternative zum Grundsatz der Selbstbestimmung gibt, die auch ein grundlegendes Menschenrecht ist, das in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften anerkannt wird;

3. *bekräftigt ferner*, dass es letztlich Sache der Völker der Hoheitsgebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei zu bestimmen, und wiederholt in diesem Zusammenhang die seit langem an die Verwaltungsmächte gerichtete Aufforderung, gemeinsam mit den Gebietsregierungen und den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen Programme der politischen Bildung für die Hoheitsgebiete auszuarbeiten, um die Bevölkerung in Übereinstimmung mit den legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status, beruhend auf den in der Versammlungsresolution 1541 (XV) und in anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen klar festgelegten Grundsätzen, über ihr Recht auf Selbstbestimmung aufzuklären;

4. *betont*, wie wichtig es für den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ist, von den Auffassungen und Wünschen der Völker der Hoheitsgebiete in Kenntnis gesetzt zu werden und zu einem besseren Ver-

¹⁵⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

¹⁵⁹ A/AC.109/2013/3-13.

¹⁶⁰ A/65/330 und Add.1.

ständnis ihrer Lebensbedingungen zu gelangen, einschließlich der Art und des Umfangs der bestehenden politischen und verfassungsrechtlichen Regelungen zwischen den Gebieten ohne Selbstregierung und ihrer jeweiligen Verwaltungsmacht;

5. *ersucht* die Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär auch weiterhin regelmäßig die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta vorgesehenen Informationen zu übermitteln;

6. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sich an der Arbeit des Sonderausschusses zu beteiligen und in vollem Umfang dabei zu kooperieren, um die Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta sowie der Erklärung zu erfüllen und um den Sonderausschuss über die Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe b der Charta betreffend die Anstrengungen zur Förderung der Selbstregierung in den Hoheitsgebieten in Kenntnis zu setzen, und legt den Verwaltungsmächten nahe, die Entsendung von Besuchsdelegationen und Sondermissionen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

7. *bekräftigt* die den Verwaltungsmächten nach der Charta obliegende Verantwortung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Hoheitsgebiete zu fördern und ihre kulturelle Identität zu erhalten und im Hinblick auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Benehmen mit der jeweiligen Gebietsregierung mit Vorrang die Auswirkungen der gegenwärtigen globalen Finanzkrise abzumildern, soweit dies möglich ist;

8. *ersucht* die Hoheitsgebiete und die Verwaltungsmächte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt der Hoheitsgebiete vor jeglicher Zerstörung zu schützen und sie zu erhalten, und ersucht die zuständigen Sonderorganisationen erneut, die Umweltbedingungen in den Hoheitsgebieten auch weiterhin zu überwachen und diesen Hoheitsgebieten im Einklang mit ihrer jeweiligen Verfahrensordnung Hilfe zu gewähren;

9. *begrüßt* es, dass sich die Gebiete ohne Selbstregierung an regionalen Aktivitäten, so auch an der Arbeit von Regionalorganisationen, beteiligen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, die Aktionspläne für die Zweite¹⁵⁶ und die Dritte Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus umzusetzen, indem insbesondere die Anwendung der Arbeitsprogramme zur Entkolonialisierung der einzelnen Gebiete ohne Selbstregierung dem jeweiligen Einzelfall angemessen beschleunigt wird und indem sichergestellt wird, dass periodische Analysen der erzielten Fortschritte und des Umfangs der Verwirklichung der Erklärung für jedes einzelne Hoheitsgebiet vorgenommen werden und dass die vom Sekretariat für jedes Hoheitsgebiet ausgearbeiteten Arbeitspapiere die Entwicklungen in diesen Gebieten vollständig wiedergeben;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu den Bemühungen der Vereinten Nationen beizutragen, im Rahmen der Internationalen Dekaden für die Beseitigung des Kolonialismus eine vom Kolonialismus freie Welt herbeizuführen, und fordert sie auf, den Sonderausschuss bei seinen Bemühungen um die Verwirklichung dieses hohen Ziels auch weiterhin voll zu unterstützen;

12. *betont*, wie wichtig die verschiedenen Verfassungsprozesse sind, die die jeweiligen Gebietsregierungen in den vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und den von den Vereinigten Staaten von Amerika verwalteten Hoheitsgebieten durchgeführt haben und die das Ziel verfolgen, die Frage der internen Verfassungsstrukturen im Rahmen der derzeit für das Gebiet geltenden Regelungen anzugehen, und beschließt, die Entwicklungen betreffend den künftigen politischen Status dieser Hoheitsgebiete genau zu verfolgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung weiterhin regelmäßig über die Durchführung der seit der Verkündung der Dritten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus verabschiedeten Resolutionen betreffend die Entkolonialisierung Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Menschenrechtsausschuss *erneut*, im Rahmen seines im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁸ enthaltenen Mandats betreffend das Recht auf Selbstbestimmung mit dem Sonderausschuss zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihm auszutauschen, da der Menschenrechtsausschuss aufgrund seines Mandats die Situation, einschließlich der politischen und konstitutionellen Entwicklungen, in zahlreichen Gebieten ohne Selbstregierung überprüft, die im Zuständigkeitsbereich des Sonderausschusses liegen;

15. *ersucht* den Sonderausschuss, mit dem Wirtschafts- und Sozialrat und seinen entsprechenden zwischenstaatlichen Nebenorganen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats weiter zusammenzuarbeiten und

Informationen über die Entwicklungen in den Gebieten ohne Selbstregierung auszutauschen, mit denen diese Organe befasst sind;

16. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, die Prüfung der Frage der Gebiete ohne Selbstregierung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber und über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

B

EINZELNE HOHEITSGEBIETE

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

I

Amerikanisch-Samoa

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Amerikanisch-Samoa¹⁶¹ und anderen einschlägigen Informationen,

daran erinnernd, dass der Vertreter des Gouverneurs Amerikanisch-Samoas auf dem vom 30. Mai bis 1. Juni 2012 in Quito abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar erklärt hat, dass das Hoheitsgebiet weiter die Haltung vertritt, es solle von der von den Vereinten Nationen geführten Liste der Gebiete ohne Selbstregierung gestrichen werden, dass es an der Zeit ist, politisch und wirtschaftlich voranzukommen, unter Berücksichtigung der Interessen der Verwaltungsmacht und der Vereinten Nationen, und dass es eines stärker strukturierten Ansatzes zur Ermittlung des Volkswillens samt detailliertem Arbeitsplan bedarf, um den besten Weg zur Ermittlung des Volkswillens in Bezug auf den politischen Status zu finden,

sich dessen bewusst, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika der Innenminister die Verwaltungshoheit über Amerikanisch-Samoa besitzt¹⁶²,

in Anbetracht der Haltung der Verwaltungsmacht und der von den Vertretern Amerikanisch-Samoas in den Regionalseminaren, einschließlich des Karibischen Regionalseminars 2011, abgegebenen Erklärungen, in denen sie den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker einladen, eine Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet zu entsenden,

in Kenntnis dessen, dass die Kommission für die Prüfung des künftigen politischen Status ihre Arbeit 2006 abschloss und im Januar 2007 ihren Bericht samt Empfehlungen herausgab und dass in dem Hoheitsgebiet der Ausschuss zur Überprüfung der Verfassung Amerikanisch-Samoas eingesetzt und im Juni 2010 die vierte Verfassungskonferenz Amerikanisch-Samoas abgehalten wurde,

in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von der von dem Vertreter des Gouverneurs Amerikanisch-Samoas auf dem Pazifischen Regionalseminar 2012 abgegebenen Erklärung und von den früheren dem Sonderausschuss vorgelegten Grundsatzpapieren, in denen erklärt wurde, dass das Hoheitsgebiet angesichts dessen, dass seine Bevölkerung seit Jahrzehnten eine Integration mit den Vereinigten Staaten von Amerika bevorzugt, in den Fragen des politischen Status, der lokalen Autonomie und der Selbstregierung voranzukommen wünscht, sowie von den Anmerkungen des Gouverneurs und des Amerikanisch-Samoa vertretenden amerikanischen Kongressabgeordneten im Jahr 2012 zur Frage der Überprüfung der Beziehungen des Hoheitsgebiets zu den Vereinigten Staaten und zur Sondierung von Möglichkeiten zur Herbeiführung größerer Unabhängigkeit, darunter diejenige eines Vertrags über die freie Assoziierung,

sowie Kenntnis davon nehmend, dass in dem Hoheitsgebiet im November 2012 Wahlen durchgeführt wurden,

¹⁶¹ A/AC.109/2013/11.

¹⁶² United States Congress, 1929 (48 U.S.C. Sec. 1661, 45 Stat. 1253), und Secretary's Order 2657, Department of the Interior, United States of America, 1951, in der geänderten Fassung.

Kenntnis nehmend von der unter anderem auf dem Pazifischen Regionalseminar 2012 getroffenen Feststellung der Gebietsregierung, dass die Auswirkungen bestimmter Bundesgesetze auf die Wirtschaft des Hoheitsgebiets ernsten Anlass zur Sorge geben,

sich dessen bewusst, dass die Vereinigten Staaten im Juli 2012 das Gesetz 112-149 erlassen haben, das eine Bestimmung enthält, wonach die nach dem Gesetz 110-28 der Vereinigten Staaten vorgesehenen Erhöhungen des Mindestlohns in Amerikanisch-Samoa bis September 2015 aufgeschoben werden,

sowie sich dessen bewusst, dass Amerikanisch-Samoa nach wie vor das einzige Gebiet der Vereinigten Staaten ist, das von der Verwaltungsmacht finanzielle Hilfe für die Tätigkeit der Gebietsregierung erhält,

1. *begrüßt* es, dass die Gebietsregierung daran arbeitet, in den Fragen des politischen Status, der lokalen Autonomie und der Selbstregierung Fortschritte zu erzielen und so politisch und wirtschaftlich voranzukommen;

2. *spricht* dem Gouverneur Amerikanisch-Samoas *erneut ihren Dank dafür aus*, dass er 2011 den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker eingeladen hat, eine Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet zu entsenden, fordert die Verwaltungsmacht auf, die Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern, wenn die Gebietsregierung dies wünscht, und ersucht den Vorsitzenden des Sonderausschusses, alle dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Förderung des Bewusstseins der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

4. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, der Gebietsregierung bei der Diversifizierung und der Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Wirtschaft des Hoheitsgebiets behilflich zu sein und die Fragen der Beschäftigung und der Lebenshaltungskosten anzugehen;

II

Anguilla

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Anguilla¹⁶³ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis darauf, dass das von der Gebietsregierung ausgerichtete und durch die Verwaltungsmacht ermöglichte Karibische Regionalseminar 2003 in Anguilla abgehalten wurde, also zum ersten Mal in einem Gebiet ohne Selbstregierung,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Vertreterin Anguillas auf dem vom 30. Mai bis 1. Juni 2012 in Quito abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar erklärt hat, dass die Bevölkerung des Hoheitsgebiets die Sorge hegt, dass ihr das volle Spektrum der Entkolonialisierungsoptionen vorenthalten wird, während die Gebietsregierung eine umfassende Überarbeitung der geltenden Verfassung anstrebt, insbesondere eine erhebliche Beschneidung der Befugnisse des Gouverneurs im Rahmen des 2011 begonnenen Überarbeitungsprozesses,

im Bewusstsein des Folgetreffens, das nach dem Pazifischen Regionalseminar 2012 zwischen dem Vorsitzenden des Sonderausschusses und dem Obersten Minister Anguillas stattfand, der erneut auf die dringende Notwendigkeit einer Besuchsdelegation verwies,

Kenntnis nehmend von dem internen Prozess zur Überprüfung der Verfassung, den die Gebietsregierung 2006 wiederaufnahm, der Arbeit der Kommission für Verfassungs- und Wahlreform, die im August 2006 ihren Bericht erstellte, der Abhaltung öffentlicher Veranstaltungen und anderer Konsultativtreffen im

¹⁶³ A/AC.109/2013/5.

Jahr 2007 über die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen, die der Verwaltungsmacht vorgelegt werden sollen, und den 2008 und 2011 gefassten Beschlüssen, eine Gruppe einzusetzen, die den Entwurf einer neuen Verfassung ausarbeiten und der Öffentlichkeit in dem Hoheitsgebiet zur Konsultation vorlegen soll,

sich dessen bewusst, dass es in den Beziehungen zwischen der Gebietsregierung und der Verwaltungsmacht gewisse Schwierigkeiten und Spannungen im Hinblick auf Haushalts- und Wirtschaftsfragen gibt,

feststellend, dass das Hoheitsgebiet Mitglied des Rates karibischer überseeischer Länder und Hoheitsgebiete und assoziiertes Mitglied der Karibischen Gemeinschaft, der Organisation der ostkaribischen Staaten sowie der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik ist,

sich dessen bewusst, dass sich die Organisation der ostkaribischen Staaten und die Karibische Gemeinschaft bereiterklärt haben, bei der Beilegung der Schwierigkeiten behilflich zu sein, denen sich die Gebietsregierung in ihren Beziehungen zur Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gegenüber sieht,

1. *begrüßt* die Vorbereitungen für eine neue Verfassung und fordert mit Nachdruck den möglichst baldigen Abschluss der Gespräche über die Verfassung mit der Verwaltungsmacht, einschließlich der Konsultation der Öffentlichkeit;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet auf Antrag bei seinen laufenden Bemühungen behilflich zu sein, den internen Prozess zur Überprüfung der Verfassung voranzubringen;

3. *nimmt Kenntnis* von der ernststen Sorge, die die Karibische Gemeinschaft angesichts der Spannungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung und der Verschlechterung der Regelungen für die Verwaltung des Gebiets geäußert hat;

4. *betont* die Wichtigkeit des von der Gebietsregierung bereits früher geäußerten Wunsches, eine Besuchsdelegation des Sonderausschusses zu empfangen, fordert die Verwaltungsmacht auf, die Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern, wenn die Gebietsregierung dies wünscht, und ersucht den Vorsitzenden des Sonderausschusses, alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Konsultation und Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

6. *fordert* die Verwaltungsmacht auf, der Gebietsregierung bei der Stärkung ihres Engagements im Wirtschaftsbereich, einschließlich Haushaltsfragen, behilflich zu sein, nach Bedarf und wenn angezeigt mit regionaler Unterstützung;

7. *begrüßt* die aktive Mitwirkung des Hoheitsgebiets an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

III

Bermuda

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Bermuda¹⁶⁴ und anderen einschlägigen Informationen,

in Kenntnis der Erklärung der Vertreterin Bermudas auf dem vom 30. Mai bis 1. Juni 2012 in Quito abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar,

im Bewusstsein der unterschiedlichen Standpunkte der politischen Parteien zum künftigen Status des Hoheitsgebiets und davon Kenntnis nehmend, dass nach von lokalen Medien durchgeführten aufeinander-

¹⁶⁴ A/AC.109/2013/6.

folgenden Umfragen eine Mehrheit der Befragten die Bindung an das Vereinigte Königreich, die Verwaltungsmacht, nicht zu lösen wünschte und eine Minderheit sich für die Unabhängigkeit aussprach,

daran erinnernd, dass die Vereinten Nationen auf Ersuchen der Gebietsregierung und mit Zustimmung der Verwaltungsmacht 2005 eine Sondermission nach Bermuda entsandten, die die Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Rolle der Vereinten Nationen beim Selbstbestimmungsprozess, über die in der Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1960 klar definierten legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status und über die Erfahrungen anderer kleiner Staaten, die die volle Selbstregierung erlangt haben, informierte,

sich dessen bewusst, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets nützlich sein können und dass Bermuda assoziiertes Mitglied der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik ist,

1. *betont*, wie wichtig der 2005 vorgelegte Bericht der Kommission für die Unabhängigkeit Bermudas ist, der eine gründliche faktische Analyse im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit enthält, und bedauert weiterhin, dass die Pläne für öffentliche Veranstaltungen und die Vorlage eines Grünbuchs an das Parlament (House of Assembly), gefolgt von einem Weißbuch mit Politikvorschlägen für ein unabhängiges Bermuda, bislang nicht verwirklicht wurden;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *begrüßt*, dass Bermuda 2012 der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik als assoziiertes Mitglied beigetreten ist;

IV

Britische Jungferninseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Britischen Jungferninseln¹⁶⁵ und anderen einschlägigen Informationen,

feststellend, dass die Vertreterin der Britischen Jungferninseln auf dem vom 28. bis 30. Mai 2013 in Quito abgehaltenen Karibischen Regionalseminar erklärt hat, die Beziehung des Hoheitsgebiets zu der Verwaltungsmacht sei zwar stabil und unproblematisch, könne jedoch verbessert werden,

in dem Bewusstsein, dass der weltweite Konjunkturrückgang negative Auswirkungen auf das Wachstum des Finanz- und des Tourismussektors des Hoheitsgebiets hatte,

sich dessen bewusst, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets nützlich sein können und dass das Hoheitsgebiet Mitglied des Rates karibischer überseeischer Länder und Hoheitsgebiete ist,

1. *verweist* auf die Verfassung der Britischen Jungferninseln von 2007 und betont, wie wichtig es ist, die Gespräche über Verfassungsfragen fortzusetzen, um der Gebietsregierung mehr Verantwortung für die wirksame Umsetzung der Verfassung zu übertragen und den Wissensstand in Bezug auf Verfassungsfragen zu erhöhen;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

¹⁶⁵ A/AC.109/2013/9.

3. *begrüßt* die aktive Mitwirkung des Hoheitsgebiets an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

4. *erinnert* daran, dass 2012 die Tagung des Gemeinsamen Rates der Jungferninseln, der die Britischen und die Amerikanischen Jungferninseln umfasst, abgehalten wurde;

V

Kaimaninseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Kaimaninseln¹⁶⁶ und anderen einschlägigen Informationen,

im Bewusstsein der Erklärung des Vertreters der Gebietsregierung auf dem 2010 in Nouméa abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar,

in Kenntnis der aufgrund der Verfassung von 2009 geleisteten Arbeit der neuen Verfassungskommission, die als Beratungsorgan in Verfassungsfragen dient,

davon Kenntnis nehmend, dass die Sektoren Finanzdienstleistungen und Übernachtungstourismus des Hoheitsgebiets 2012 Berichten zufolge trotz des weltweiten Konjunkturrückgangs und des Problems der Arbeitslosigkeit wuchsen, was auf einen leichten wirtschaftlichen Aufschwung hindeutet, und in Anbetracht der Einrichtung der ersten Sonderwirtschaftszone des Hoheitsgebiets,

sich dessen bewusst, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets nützlich sein können und dass das Hoheitsgebiet Mitglied des Rates karibischer überseeischer Länder und Hoheitsgebiete ist,

1. *verweist* auf die Verfassung der Kaimaninseln von 2009 und betont, wie wichtig die Arbeit der Verfassungskommission ist, namentlich ihre Arbeit im Bereich der Menschenrechtserziehung;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *begrüßt* die aktive Mitwirkung des Hoheitsgebiets an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

4. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Gebietsregierung unternimmt, um Richtlinien für das Finanzsektormanagement, Initiativen im Bereich Medizin- und Sporttourismus und Programme zur Milderung der Arbeitslosigkeit in verschiedenen Wirtschaftssektoren umzusetzen, unter anderem durch die Einrichtung von Sonderwirtschaftszonen, wirtschaftliche Diversifizierung sowie Beschäftigungs- und Investitionschancen;

VI

Guam

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Guam¹⁶⁷ und anderen einschlägigen Informationen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Vertreters des Gouverneurs von Guam auf dem vom 28. bis 30. Mai 2013 in Quito abgehaltenen Karibischen Regionalseminar, in der er aktuelle Informationen über die Bemühungen Guams um Entkolonialisierung und darüber vorlegte, wie sich die Entkolonialisierungskommission Guams zur Verwirklichung und Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Chamorro

¹⁶⁶ A/AC.109/2013/8.

¹⁶⁷ A/AC.109/2013/13.

dafür einsetzt, die Öffentlichkeit stärker zu sensibilisieren, um gegen das begrenzte und verzerrte Verständnis der Entkolonialisierung anzugehen, kreative Möglichkeiten der Mittelbeschaffung für das Aufklärungsprogramm zu finden und die Erstellung dreier Positionspapiere durch Arbeitsgruppen in einer Form abzuschließen, in der sie für die Wähler leicht zu vergleichen, einander gegenüberzustellen und zu verstehen sind,

in Kenntnis dessen, dass die Entkolonialisierungskommission Guams bemüht ist, das Abstimmungsverzeichnis für die Volksabstimmung über die Entkolonialisierung zu erstellen, wie vom Gesetz verlangt, und dafür zu sorgen, dass die noch nicht registrierten Personen rascher registriert werden können,

sich dessen bewusst, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten die Beziehungen zwischen der Gebietsregierung und der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die nicht der Programmverantwortung eines anderen Bundesministeriums oder einer anderen Bundesbehörde unterliegen, der allgemeinen Verwaltungsaufsicht des Innenministers unterstehen¹⁶⁸,

daran erinnernd, dass die registrierten und stimmberechtigten Wähler Guams in einem 1987 abgehaltenen Referendum den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam gebilligt haben, mit dem ein neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht geschaffen werden soll, der ein größeres Maß an interner Selbstregierung Guams vorsieht und das Recht des Volkes der Chamorro von Guam auf Selbstbestimmung für das Gebiet anerkennt,

sowie daran erinnernd, dass die gewählten Vertreter und nichtstaatlichen Organisationen des Hoheitsgebiets unter anderem auf dem Pazifischen Regionalseminar 2012 beantragt haben, Guam bis zur Selbstbestimmung des Volkes der Chamorro und unter Berücksichtigung seiner legitimen Rechte und Interessen nicht von der Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu streichen, mit denen der Sonderausschuss befasst ist,

sich dessen bewusst, dass die Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam 1997 eingestellt wurden und dass Guam danach einen Prozess zur Durchführung einer nicht verbindlichen Volksabstimmung der wahlberechtigten Bevölkerung der Chamorro zur Frage der Selbstbestimmung in Gang gesetzt hat,

in Kenntnis dessen, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmacht ihr Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung Guams weiter durchführt,

feststellend, dass die Bevölkerung des Hoheitsgebiets eine Reform des Programms der Verwaltungsmacht hinsichtlich der vollständigen, bedingungslosen und raschen Übereignung von Grundeigentum an das Volk von Guam gefordert hat,

im Bewusstsein der tiefen Besorgnis, die die Zivilgesellschaft und andere über die möglichen sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der geplanten Verlegung von zusätzlichem Militärpersonal der Verwaltungsmacht in das Hoheitsgebiet geäußert haben, und der Tatsache, dass die öffentliche Bewertung für die zusätzliche Umweltverträglichkeitserklärung 2012 abgeschlossen wurde,

sich dessen bewusst, dass die Einwanderung nach Guam dazu geführt hat, dass die indigene Bevölkerung, die Chamorro, in ihrer eigenen Heimat zur Minderheit geworden ist,

1. *begrüßt* die Einberufung der Entkolonialisierungskommission Guams für die Verwirklichung und Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Chamorro und ihre Arbeit an einer Abstimmung über die Selbstbestimmung sowie ihre Bemühungen um die Aufklärung der Öffentlichkeit;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, die Willensbekundung des Volkes der Chamorro zu berücksichtigen, die von der wahlberechtigten Bevölkerung Guams bei dem Referendum von 1987 unterstützt wurde und anschließend in guamisches Recht betreffend die Bemühungen der Chamorro um Selbstbestimmung eingegangen ist, legt der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung nahe, Verhandlungen

¹⁶⁸ United States Congress, Organic Act of Guam, 1950, in der geänderten Fassung.

über diese Angelegenheit aufzunehmen, und betont, dass die allgemeine Lage in dem Hoheitsgebiet weiterhin genau verfolgt werden muss;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, in Zusammenarbeit mit der Gebietsregierung auch weiterhin den ursprünglichen Grundbesitzern des Hoheitsgebiets Grundeigentum zu übereignen, die politischen Rechte und die kulturelle und ethnische Identität des Volkes der Chamorro von Guam auch künftig anzuerkennen und zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Besorgnisse der Gebietsregierung hinsichtlich der Einwanderungsfrage auszuräumen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, auch durch die Finanzierung der Kampagne zur Aufklärung der Öffentlichkeit, fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren, und begrüßt die jüngsten öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen der Gebietsregierung;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner* um ihre Zusammenarbeit bei der Schaffung von Programmen zur nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit und der Unternehmen des Hoheitsgebiets, unter Berücksichtigung der besonderen Rolle, die den Chamorro bei der Entwicklung Guams zukommt;

VII

Montserrat

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Montserrat¹⁶⁹ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis darauf, dass der Premier Montserrats auf dem 2012 in Quito abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar erklärt hat, dass die derzeitigen Beziehungen zur Verwaltungsmacht aus freien Stücken eingegangen wurden und dass das Hoheitsgebiet von der Liste der Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung gestrichen werden soll,

sowie unter Hinweis auf die Erklärungen, welche die bei dem Pazifischen Regionalseminar 2012 anwesenden Mitglieder des Sonderausschusses abgaben, und auf die Klarstellung des Sekretariats betreffend die diesbezüglichen Verfahren der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Oppositionsführers Montserrats an den Vorsitzenden des Sonderausschusses, in der er seine Besorgnis darüber äußert, dass der Premier mit der Legislative Montserrats keine Gespräche über den Inhalt seiner Erklärung führte, bevor er den Sonderausschuss ersuchte, das Hoheitsgebiet von der Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu streichen,

unter Hinweis auf die Annahme einer neuen Verfassung im Jahr 2010 und auf die Arbeiten der Gebietsregierung zur Aktualisierung der entsprechenden Rechtsvorschriften des Hoheitsgebiets mit dem Ziel, das Inkrafttreten der Verfassung im Jahr 2011 zu ermöglichen,

sich dessen bewusst, dass Montserrat nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für die Tätigkeit der Gebietsregierung erhält,

unter Hinweis auf die Erklärungen der Teilnehmer des Pazifischen Regionalseminars 2012, in denen sie der Verwaltungsmacht nahelegten, ausreichende Ressourcen zur Deckung der besonderen Bedürfnisse des Hoheitsgebiets bereitzustellen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den anhaltenden Folgen des Vulkanausbruchs von 1995, der zur Evakuierung von drei Vierteln der Bevölkerung des Hoheitsgebiets in sichere Gebiete der Insel und in Gebiete außerhalb des Hoheitsgebiets geführt hat und von dem die Wirtschaft der Insel noch immer nachhaltig betroffen ist,

¹⁶⁹ A/AC.109/2013/4.

in Anerkennung der Hilfe, die dem Hoheitsgebiet von den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft auch weiterhin gewährt wird, insbesondere von Antigua und Barbuda, das Tausenden von Menschen, die das Gebiet verlassen haben, eine sichere Zuflucht und Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie Beschäftigungsmöglichkeiten geboten hat,

in Anbetracht der fortgesetzten Bemühungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, die Folgen des Vulkanausbruchs zu überwinden,

sich dessen bewusst, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets nützlich sein können und dass das Hoheitsgebiet Mitglied des Rates karibischer überseeischer Länder und Hoheitsgebiete ist,

1. *verweist* auf die Verfassung von Montserrat von 2011 und die Arbeit der Gebietsregierung im Hinblick auf die Festigung der in der Verfassung vorgesehenen Fortschritte;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *begrüßt* die Teilnahme des Hoheitsgebiets an der Eröffnung der Versammlung der Organisation der ostkaribischen Staaten im Jahr 2012, seine Schritte in Richtung auf einen Beitritt zum Vertrag über die Wirtschaftsunion der Organisation der ostkaribischen Staaten und seine aktive Mitwirkung an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

4. *fordert* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen und sonstigen Organisationen *auf*, dem Hoheitsgebiet auch künftig Hilfe zu gewähren, um die Folgen des Vulkanausbruchs zu mildern;

VIII

Pitcairn

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Pitcairn¹⁷⁰ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Berücksichtigung des singulären Charakters Pitcairns, was die Bevölkerung, die Fläche und den Zugang betrifft,

in Kenntnis dessen, dass die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung ausgehend von Konsultationen mit dem Volk des Hoheitsgebiets eine neue Regierungsstruktur eingeführt haben, um die Verwaltungskapazitäten in dem Hoheitsgebiet zu stärken, und dass Pitcairn nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für die Tätigkeit der Gebietsregierung erhält,

unter Hinweis darauf, dass die Verwaltungsmacht und die Regierung Pitcairns derzeit an einem Fünfjahres-Strategieplan für die Entwicklung der Insel arbeiten,

1. *begrüßt* alle Anstrengungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, weitere operative Befugnisse auf das Hoheitsgebiet zu übertragen, mit dem Ziel, die Selbstregierung nach und nach zu erweitern, auch durch die Ausbildung lokalen Personals;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, die Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im Wirtschafts-, Sozial- und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig zu un-

¹⁷⁰ A/AC.109/2013/3.

terstützen und ihre Gespräche mit der Gebietsregierung über die Frage fortzusetzen, wie die sozioökonomische und ökologische Sicherheit in Pitcairn am besten unterstützt werden kann;

4. *begrüßt* die Arbeiten an der Aufstellung eines Fünfjahres-Strategieplans für die Entwicklung der Insel;

IX

St. Helena

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über St. Helena¹⁷¹ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Vertreters St. Helenas auf dem vom 12. bis 14. Mai 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

unter Berücksichtigung des singulären Charakters St. Helenas, was seine Bevölkerung, seine geografische Lage und seine natürlichen Ressourcen betrifft,

feststellend, dass im Januar 2013, nach einer im September 2012 vom Legislativrat angenommenen Entschließung über die Vornahme geringfügiger Änderungen an der Verfassung St. Helenas von 2009, mit denen Artikel 36 über die Wahl der gewählten Mitglieder des Exekutivrats und Artikel 69 über den Rechnungsprüfungsausschuss verbessert werden sollten, ein Prozess der Konsultation der Öffentlichkeit eingeleitet wurde,

im Bewusstsein der Erklärung, mit der am 19. April 2013 der Legislativrat aufgelöst wurde, und im Bewusstsein dessen, dass im Juli 2013 eine allgemeine Wahl abgehalten wurde,

sich dessen bewusst, dass St. Helena nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für die Tätigkeit der Gebietsregierung erhält,

sich der Anstrengungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung *bewusst*, die sozioökonomische Lage der Bevölkerung St. Helenas, insbesondere im Bereich der Beschäftigung und der Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur, zu verbessern,

feststellend, dass das Hoheitsgebiet Anstrengungen unternimmt, um dem Bedarf auf dem Arbeitsmarkt St. Helenas in den nächsten 10 Jahren gerecht zu werden, namentlich durch die Arbeitsmarktstrategie für den Zeitraum 2012-2014, den Plan für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung 2012/13-2021/22 und die neue Nationale Strategie für die Aufstellung von Statistiken,

sowie feststellend, wie wichtig es ist, die Infrastruktur und die Zugänglichkeit St. Helenas zu verbessern, und dass diesbezüglich die Verwaltungsmacht Pläne für den Bau eines Flughafens auf der Insel St. Helena billigte,

1. *betont*, wie wichtig die Verfassung des Hoheitsgebiets aus dem Jahr 2009 ist, und nimmt Kenntnis von den Vorschlägen zur Förderung der Weiterentwicklung der demokratischen und guten Regierungsführung;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht und die zuständigen internationalen Organisationen, die Gebietsregierung bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der sozioökonomischen Entwicklungsprobleme des Hoheitsgebiets auch weiterhin zu unterstützen;

¹⁷¹ A/AC.109/2013/7.

4. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, bei der Lösung aller auftretenden Fragen im Zusammenhang mit dem Flughafenbau dem singulären geografischen Charakter St. Helenas Rechnung zu tragen;

X

Turks- und Caicosinseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Turks- und Caicosinseln¹⁷² und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Vertreters der Turks- und Caicosinseln auf dem 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen 2006 auf Ersuchen der Gebietsregierung und mit Zustimmung der Verwaltungsmacht eine Sondermission auf die Turks- und Caicosinseln entsandt haben,

in Kenntnis des 2002 erschienenen Berichts des Gremiums zur Prüfung der Modernisierung der Verfassung und in Anerkennung der zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung vereinbarten Verfassung der Turks- und Caicosinseln von 2006,

feststellend, dass die Verwaltungsmacht beschloss, Teile der Verfassung von 2006 außer Kraft zu setzen, dass im Anschluss daran 2011 ein Verfassungsentwurf vorgelegt wurde, der Gegenstand öffentlicher Konsultationen war, und das Hoheitsgebiet eine neue Verfassung erhielt sowie dass im November 2012 eine neue Gebietsregierung gewählt wurde,

Kenntnis nehmend von den Auswirkungen des weltweiten Konjunkturrückgangs und anderer einschlägiger Entwicklungen auf den Tourismus und die damit zusammenhängende Immobilienentwicklung, die Hauptstützen der Wirtschaft des Hoheitsgebiets,

1. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von der derzeitigen Situation auf den Turks- und Caicosinseln und nimmt Kenntnis von den Anstrengungen der Verwaltungsmacht, in dem Hoheitsgebiet wieder eine gute Verwaltungsführung, namentlich durch die Einführung einer neuen Verfassung 2011 und die Abhaltung von Wahlen im November 2012, und ein solides Finanzmanagement herzustellen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Haltungen und wiederholten Aufforderungen der Karibischen Gemeinschaft und der Bewegung der nichtgebundenen Länder zur Unterstützung einer demokratisch gewählten Gebietsregierung;

3. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Beraterin für Verfassungs- und Wahlreform eingehende öffentliche Konsultationen durchgeführt hat und dass die Debatte über die Verfassungs- und Wahlreform innerhalb des Hoheitsgebiets fortgesetzt wird, und betont, wie wichtig die Beteiligung aller Gruppen und interessierten Parteien an dem Konsultationsprozess ist;

4. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Hoheitsgebiet eine Verfassung besitzt, die, gestützt auf die Mechanismen der Volksbefragung, die Bestrebungen und Wünsche seiner Bevölkerung widerspiegelt;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

6. *begrüßt* die aktive Mitwirkung des Hoheitsgebiets an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

¹⁷² A/AC.109/2013/12.

7. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Gebietsregierung auch weiterhin unternimmt, um der Verbesserung der sozioökonomischen Entwicklung in dem gesamten Hoheitsgebiet die nötige Aufmerksamkeit zukommen zu lassen;

XI

Amerikanische Jungferninseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Amerikanischen Jungferninseln¹⁷³ und anderen einschlägigen Informationen,

sich dessen bewusst, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten die Beziehungen zwischen der Gebietsregierung und der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die nicht der Programmverantwortung eines anderen Bundesministeriums oder einer anderen Bundesbehörde unterliegen, der allgemeinen Verwaltungsaufsicht des Innenministers unterstehen¹⁷⁴,

sowie sich dessen bewusst, dass das Hoheitsgebiet den fünften Versuch unternommen hat, die bestehende Verfassung (Revised Organic Act), die die interne Verwaltungsstruktur regelt, zu überprüfen, und dass es die Verwaltungsmacht und das System der Vereinten Nationen um Hilfe für sein Programm zur Aufklärung der Öffentlichkeit ersucht hat,

sich dessen bewusst, dass im Jahr 2009 ein Verfassungsentwurf vorgeschlagen und anschließend der Verwaltungsmacht übermittelt wurde, die das Hoheitsgebiet 2010 ersuchte, seine Einwände zu dem Verfassungsentwurf zu überdenken,

sowie sich dessen bewusst, dass die Fünfte Überarbeitungskonferenz, die 2012 eingesetzt und einberufen wurde, den Auftrag erhielt, den abschließenden überarbeiteten Verfassungsentwurf zu ratifizieren und zu genehmigen,

in Anbetracht der Abhaltung von Wahlen in dem Hoheitsgebiet im November 2012,

in Kenntnis der Schließung der Raffinerie Hovensa und Kenntnis nehmend von den anhaltenden negativen Auswirkungen auf die verarbeitende Industrie und die Arbeitsmarktlage in dem Hoheitsgebiet,

sich dessen bewusst, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets nützlich sein können,

1. *begrüßt* es, dass der Verwaltungsmacht ein aus der Arbeit der Fünften Verfassungskonferenz der Amerikanischen Jungferninseln im Jahr 2009 hervorgegangener Verfassungsentwurf des Hoheitsgebiets zur Überprüfung vorgeschlagen wurde, und ersucht die Verwaltungsmacht, der Gebietsregierung bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss des laufenden internen Prozesses der Verfassungskonferenz, behilflich zu sein;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Prozess der Billigung der vorgeschlagenen Verfassung für das Hoheitsgebiet im Kongress der Vereinigten Staaten und, sobald das Gebiet der Verfassung zugestimmt hat, ihre Umsetzung zu erleichtern;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf ein Programm zur Aufklärung der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

4. *äußert ihre Besorgnis* über die anhaltenden negativen Auswirkungen der Schließung der Raffinerie Hovensa;

5. *fordert erneut* die Einbeziehung des Hoheitsgebiets in die Regionalprogramme des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, im Einklang mit der Beteiligung anderer Gebiete ohne Selbstregierung;

¹⁷³ A/AC.109/2013/10.

¹⁷⁴ United States Congress, Revised Organic Act, 1954.

6. *begrüßt* die aktive Mitwirkung des Hoheitsgebiets an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

7. *erinnert* daran, dass 2012 die Tagung des Gemeinsamen Rates der Jungferninseln, der die Amerikanischen und die Britischen Jungferninseln umfasst, abgehalten wurde.

RESOLUTION 68/96

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 178 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/433, Ziff. 26)¹⁷⁵.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretani- en, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Ni- caragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thai- land, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Frankreich.

68/96. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2013, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft¹⁷⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Resolution 67/133 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2012,

in Anbetracht der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Selbstbestimmungsoptionen für die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung im Hinblick auf die Umsetzung des Aktionsplans für die Dritte Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Verbreitung von Informationen als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei

¹⁷⁵ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹⁷⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 23 (A/68/23), Kap. III.*

spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

in Anbetracht der Rolle, welche die Verwaltungsmächte bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen spielen,

sowie in Anbetracht der Rolle, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Informationszentren der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene bei der Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit der Vereinten Nationen spielt,

unter Hinweis darauf, dass die Hauptabteilung Presse und Information im Benehmen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und dem Sonderausschuss ein Informationsblatt über die Hilfsprogramme herausgegeben hat, die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehen,

im Bewusstsein der Rolle nichtstaatlicher Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten auf dem Gebiet der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung und verweist mit Befriedigung auf das gemäß Resolution 61/129 der Generalversammlung vom 14. Dezember 2006 veröffentlichte Informationsblatt über die Möglichkeiten der Unterstützung der Vereinten Nationen für die Gebiete ohne Selbstregierung, das im Mai 2009 für die Entkolonialisierungs-Website der Vereinten Nationen aktualisiert wurde, und befürwortet, dass das Informationsblatt auch künftig aktualisiert und weit verbreitet wird;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung mit besonderem Schwerpunkt auf den Selbstbestimmungsoptionen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung offenstehen, fortzusetzen und auszuweiten, und ersucht zu diesem Zweck die Hauptabteilung Presse und Information, über die Informationszentren der Vereinten Nationen in den jeweiligen Regionen aktiv zu werden und nach neuen und innovativen Wegen der Verbreitung entsprechenden Materials in den Gebieten ohne Selbstregierung zu suchen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, das auf der Entkolonialisierungs-Website der Vereinten Nationen bereitgestellte Informationsangebot weiter auszubauen und die vollständige Reihe der Berichte der Regionalseminare über Entkolonialisierung, die auf diesen Seminaren abgegebenen Erklärungen und abgehaltenen wissenschaftlichen Referate und die Links zu der vollständigen Reihe der Berichte des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auch künftig darin aufzunehmen;

4. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, ihre Anstrengungen zur Aktualisierung der Internet-Informationsangebote über die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehenden Hilfsprogramme fortzusetzen;

5. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information, die Empfehlungen des Sonderausschusses umzusetzen und sich weiter darum zu bemühen, über alle zur Verfügung stehenden Medien, so auch über Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über das Internet, Maßnahmen zu ergreifen, um der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

a) Verfahren auszuarbeiten, um grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und, insbesondere in den Gebieten, zu verbreiten;

b) sich bei der Wahrnehmung der genannten Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) die Idee eines Programms der Zusammenarbeit mit den Koordinierungsstellen der Gebietsregierungen für Entkolonialisierungsfragen, insbesondere in der Region des Pazifiks und der Karibik, weiter zu prüfen, um zur Verbesserung des Informationsaustauschs beizutragen;

d) nichtstaatliche Organisationen zur Mitwirkung an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) die Gebiete ohne Selbstregierung zur Mitwirkung an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

f) dem Sonderausschuss über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, die Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 zu beschleunigen;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/97

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 178 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/433, Ziff. 26)¹⁷⁷.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretani- en, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Frankreich.

68/97. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2013¹⁷⁸,

¹⁷⁷ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹⁷⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 23 (A/68/23).*

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle ihre späteren Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt die Resolution 67/134 vom 18. Dezember 2012, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

eingedenk ihrer Resolution 65/119 vom 10. Dezember 2010, mit der sie den Zeitraum 2011-2020 zur Dritten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, sowie der Notwendigkeit, zu prüfen, wie die Wünsche der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf der Grundlage der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen über die Entkolonialisierung ermittelt werden können,

in Anerkennung dessen, dass die Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen ist und auch für die Dekade, die 2011 begonnen hat, weiterhin zu ihren Prioritäten zählt,

bedauernd, dass die Maßnahmen zur Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010, wie dies in ihrer Resolution 55/146 vom 8. Dezember 2000 gefordert wurde, erfolglos waren,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass es notwendig ist, den Kolonialismus sowie Rassendiskriminierung und Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte zu beseitigen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den fortgesetzten Anstrengungen, die der Sonderausschuss im Hinblick auf die effektive und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung unternimmt,

betonend, wie wichtig es ist, dass sich die Verwaltungsmächte offiziell an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

mit Befriedigung feststellend, dass einige Verwaltungsmächte mit dem Sonderausschuss zusammenarbeiten und sich aktiv an dessen Arbeit beteiligen, und den anderen nahelegend, ein Gleiches zu tun,

davon Kenntnis nehmend, dass das Karibische Regionalseminar vom 28. bis 30. Mai 2013 in Quito abgehalten wurde,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen und Beschlüsse zur Entkolonialisierung, so auch ihre Resolution 65/119, mit der sie den Zeitraum 2011-2020 zur Dritten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete ohne Selbstregierung die möglichst baldige uneingeschränkte Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, zu ermöglichen;

2. *stellt abermals fest*, dass das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform, einschließlich wirtschaftlicher Ausbeutung, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁷⁹ unvereinbar ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für die vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, gemäß den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung auszuüben;

5. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, mit dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker umfassend zusammenzuarbeiten, um so bald wie möglich ein konstruktives, auf den jeweiligen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm für die Gebiete ohne Selbstregierung zu erstellen und abzuschließen, das die Durchfüh-

¹⁷⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

zung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, erleichtern soll;

6. *verweist mit Befriedigung* auf die professionelle, offene und transparente Durchführung der von den Vereinten Nationen überwachten Referenden vom Februar 2006 sowie vom Oktober 2007 zur Bestimmung des künftigen Status Tokelaus;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, seine Suche nach geeigneten Mitteln zur unverzüglichen und vollständigen Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen und in allen Hoheitsgebieten, die ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, noch nicht ausgeübt haben, die von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Zweiten und Dritten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus gebilligten Maßnahmen durchzuführen und dabei insbesondere

a) konkrete Vorschläge für die Beendigung des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

c) die politische, wirtschaftliche und soziale Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung auch künftig zu prüfen und der Generalversammlung nach Bedarf Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich den bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, auszuüben;

d) so bald wie möglich und in Zusammenarbeit mit der betreffenden Verwaltungsmacht und dem jeweiligen Hoheitsgebiet ein konstruktives, auf den jeweiligen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm für die Gebiete ohne Selbstregierung zu erstellen und abzuschließen, um die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, zu erleichtern;

e) im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich den bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, auch künftig Besuchsdelegationen und Sondermissionen in die Gebiete ohne Selbstregierung zu entsenden;

f) gegebenenfalls Seminare durchzuführen, um Informationen über die Arbeit des Sonderausschusses einzuholen und zu verbreiten, und den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung die Teilnahme an diesen Seminaren zu erleichtern;

g) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens nationaler und internationaler Organisationen zu versichern;

h) jedes Jahr die Woche der Solidarität mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung zu begehen;

8. *erinnert* daran, dass der bei Bedarf aktualisierte Aktionsplan für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁸⁰ eine wichtige Rechtsgrundlage für die Erreichung der Selbstregierung in den Gebieten ohne Selbstregierung darstellt und dass die auf den jeweiligen Fall zugeschnittene Bewertung der Erreichung der Selbstregierung in den einzelnen Gebieten einen wichtigen Beitrag zu diesem Prozess leisten kann;

9. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der sonstigen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

¹⁸⁰ A/56/61, Anhang.

10. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, dass die wirtschaftlichen und sonstigen Aktivitäten in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung sich nicht nachteilig auf die Interessen der Völker dieser Gebiete auswirken, sondern vielmehr die Entwicklung fördern, und den Völkern dieser Gebiete bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung behilflich zu sein;

11. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die unveräußerlichen Rechte der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen zu sichern und zu garantieren und die Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen herzustellen und zu wahren, und ersucht die jeweiligen Verwaltungsmächte, alles Erforderliche zu tun, um die Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu schützen;

12. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung unmittelbar und durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nach Bedarf moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht die Verwaltungsmächte, Schritte zu unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler wie multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete zu mobilisieren und wirksam zu nutzen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem sie ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, ausgeübt haben;

14. *erklärt erneut*, dass die Entsendung von Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in die Hoheitsgebiete ein wirksames Mittel ist, sich ein Bild von der Lage in den Gebieten sowie von den Wünschen und Bestrebungen ihrer Einwohner zu machen, und fordert die Verwaltungsmächte auf, mit dem Sonderausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zusammenzuarbeiten und die Entsendung von Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

15. *fordert* alle Verwaltungsmächte *auf*, an der Arbeit des Sonderausschusses voll mitzuwirken und sich an seinen künftigen Tagungen offiziell zu beteiligen;

16. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2013¹⁷⁸, einschließlich des Arbeitsprogramms für 2014;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuss die Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.